

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steierm. Landtages am 13. October 1871.

Inhalt:

Urlaubsbewilligung.

Petitionen.

Interpellation des Abg. Dr. Portugall an die Regierung, betreffend das Gesetz über die Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Pfarren, Kirchen und Schulen.

Beantwortung der Interpellation

des Abg. Dr. Vošnjak, betreffend die Vorlage eines Nationalitäten-Gesetzes für Steiermark;

des Abg. Dr. Sernec, betreffend die Bildung von Ortschaftschulräthen in den beiden Vorstädten Marburgs;

des Abg. Dr. Portugall, betreffend das Gesetz über die Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Pfarren, Kirchen und Schulen

durch den Regierungs-Vertreter.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum

Voranschlage des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1872, und zum

Rechnungs-Abschlusse des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1870.

Anträge des H.-A. über den Bericht des L.-A. wegen Activirung des Landeszwangsarbeitshauses in Messendorf, und

zum Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. III, Tit. 4: Zwangsarbeitsanstalten.

Anträge des Finanz-Ausschusses

zum Voranschlage pro 1872, Cap. V, Bildungszwecke, Tit. 11, Hufbeschlags-Lehranstalt, Tit. 13, Landwirthschaftlicher Versuchshof, Tit. 14, Ackerbauschule, Tit. 15, Weinbauschule; Cap. I, Landesvertretung; Cap. II, Landesverwaltung; Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen; Cap. XIII, Creditoperationen und Capitalsgcbahrung, Tit. 1, Kauffchillinge, Tit. 2, Neubauten, Tit. 3, angelegte und aufgenommene Capitalien, Tit. 4, rückzahlende und rückerhaltene Capitalien; zu den Rechenschafts-Berichten pro 1869/70 und 1870/71, betreffend die Hufbeschlags-Lehranstalt,

Acker- und Weinbauschule, Unterstützung der Landwirthschaft, landschaftl. Versuchshof, gemisch-phhysiologische Versuchs-Station und Theater.

Anträge des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Rast, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes und

über diesbezügliche Petitionen.

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1872 Cap. V, Bildungszwecke, Tit. 8, Beitrag zu Volksschulen.

10 Beilagen: 114, 1, 2, 112, 16, 121, 118, 124, 119, 120.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld, zeitweise Landeshauptmannstellvertreter Dr. v. Neupauer.

Schriftführer: Max Freiherr von Rast, Reichsfreiherr von Gudenus.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Freiherr v. Rast liest dasselbe. Nach der Verlesung: Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Janeschitz wegen Krankheit seiner Frau für die heutige Sitzung einen Urlaub erteilt.

Der Director der landschaftlichen Ackerbauschule ladet die Herren Abgeordneten zur öffentlichen Prü-

fung ein, welche am 16. d. M., 9 Uhr Vormittags an der landschaftlichen Ackerbauschule zu Grottenhof stattfinden wird.

Aufgelegt wurden:

Das Protokoll der zehnten Sitzung;

Antrag des Sonder-Ausschusses für juridisch-legislative Angelegenheiten über den Antrag wegen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg (Beil. Nr. 117);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1872, Cap. I. und II. (Beil. Nr. 118);

Anträge des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses aus Anlaß der vom Herrn Max Baron Rast gestellten Anträge auf Aufhebung des Schulgeldes und über diesbezügliche Petitionen (Beil. Nr. 119);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872, Cap. V, Tit. 8 (Beil. Nr. 120);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1872, Cap. V, Tit. 11, 13, 14, 15 (Beil. Nr. 121);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Brandstetter und Genossen wegen Revision der Gemeinde-Ordnung (Beil. Nr. 116).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den demselben zur Prüfung und Antragstellung zugewiesenen Rechnungs-Abschluß des Jahres 1869. (Beil. 122.)

Es wurden mir nachstehende Petitionen übergeben, und zwar:

Durch mich eine Petition des Bezirks-Ausschusses Wierfeld um Abänderung der das Schulgeld betreffenden Paragraphen des Volksschulgesetzes. — Geht an den Unterrichtsausschuß.

Eine Petition der k. k. landschaftlichen Amtsdienner in Steiermark um Anerkennung des Heimatrechtes in ihrem dienstlichen Standorte, überreicht durch den Abg. Dr. Schloffer. Geht an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Durch den Abg. Hermann Petition der Gemeinden Perenzen, Steindorf, Worovec, Altdörf, Pametsch, St. Martin, Berche, Siele, St. Johann bei Unterdrauburg, Otisk, Oberraswald, Murberg, Neusatz, Bernsee, Podvincen, St. Margen, Kefa, Burgdorf, Setshovo, Grastov, Monsberg, Rimno, Untersetschovo, Bresovu, St. Katrein, St. Dreifaltigkeit, St. Katharina, Plat, Reinfovec, Secova, Trojica, Globoha, Stainzthal, Michendorf, St. Florian, St. Georgen, Ternovec, Grusoye, St. Ingert, Trestiberch, Padesstiberch, Besovec, Wisch, St. Andra, St. Primus, Bojnik, Siglenzen, St. Anton, St. Daniel, Schweindorf, St. Turpi, Radein, Moritschan,

Johannisberg, Unterburgstall, Oberscheriazen, Oberburgstall, Stranic, Zsece, St. Weit, Logarovcen, Buchves, Brizovec, Bucecovska, Altenndorf, Sliasovec, Weigelsberg, Eibersdorf und der kath. politischen Vereine von Sonobitz, Siglercen, Busenic, betreffend die Organisation des niederen öffentlichen Dienstes und der Volksschule auf dem Flachlande.

Diese Petitionen gehen an den Gemeindeausschuß.

Ich ertheile dem Abg. Dr. Portugall das Wort zur Stellung der von ihm in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. Dr. Portugall (Nadfersburg): Hohes Haus! Als Mitglied des Bezirksschulrathes Umgebung Graz hatte ich vielfach Gelegenheit, die Schwierigkeiten kennen zu lernen, welche sich bei der Durchführung der §§. 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark ergeben.

Der Hauptgrund dieser Schwierigkeiten dürfte wohl darin zu suchen sein, daß das von dem steiermärkischen Landtage in der 19. Sitzung am 20. October 1869 beschlossene Gesetz, womit die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen angeordnet wird, trotzdem seither zwei Jahre verstrichen sind, weder sanctionirt, noch zurückgewiesen wurde. Um mittlerweile den Bezirksschulrathen die Möglichkeit zu verschaffen, den § 23 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 in Ausführung zu bringen, erließ der Landesschulrath unterm 6. October 1870, Z. 1897, eine Verordnung, in welcher er die Bezirksschulräthe anwies, gegenüber den Verpflichteten das Erkenntniß zu fällen. Sowohl diese Verordnung, als auch der § 23 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 setzen aber voraus, daß bezüglich der Bezugsberechtigten kein Zweifel obwaltet, die Kirchenvorstehungen vindiciren aber das Bezugsrecht nicht bloß den Lehrern, sondern auch den in früherer Zeit in der Person des Lehrers vereinigt gewesenen Meßnern und Organisten.

Es ist allerdings richtig, diesen letzteren steht der Rechtsweg offen, und es kann der Rechtsstreit durchgeführt werden, allein bis dahin, soll das Gesetz vom 4. Februar 1870 nicht bloß auf dem Papiere bestehen, muß doch irgend ein Erkenntniß gefällt werden. Wer ist nun zur Fällung eines solchen Erkenntnisses berufen? Der Landesschulrath hat hiezu die Bezirksschulräthe angewiesen.

Der Bezirksschulrath Umgebung Graz erachtete sich jedoch in der Erwägung, daß der Bezirksschulrath gegenüber den Kirchenbehörden befangen erscheint, ja gewissermaßen Richter in eigener Sache wäre, zur Fällung solcher

Erkenntnisse nicht für competent, und hat sich daher an die Statthalterei mit der Bitte gewendet, entweder die Sanctionirung des Gesetzes vom 20. October 1869 zu befürworten, oder interimistische Normen zu schaffen. Die hohe Statthalterei hat auch in Folge dessen die Zusicherung gegeben, sich an die hohen Ministerien um Erlassung einer bestimmten Norm wenden zu wollen, mittlerweile aber die Vorstände der politischen Behörden angewiesen, über die den Bezirkschulrathen zukommenden Ersuchen um Entscheidung der sich entwickelnden Streitfälle zu verhandeln, und wo im Wege des Vergleiches der Streit nicht beendet werden kann, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz hat auch solche Erkenntnisse gefällt; gegen dieselben wurde jedoch stets der Refers ergriffen und in demselben ausdrücklich betont, daß die Competenz der Bezirkshauptmannschaft zum mindesten höchst zweifelhaft sei. Alle diese Zweifel und Schwierigkeiten sind aber durch den Mangel einer klaren Bestimmung über die zur Durchführung des § 23 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 berufenen Organe hervorgerufen, und wären nie aufgetaucht, wenn das Gesetz vom 20. October 1869 die Sanction erlangt hätte. Nun verlautet endlich, das Gesetz habe zwar die Sanction erlangt, es seien jedoch Hindernisse im Wege, welche die Publizierung und Wirksamkeit desselben noch in weite Ferne stellen. Diese Hindernisse sollen, einem on dit zu Folge ihren Grund in der gleichzeitig mit dem Gesetz beschlossenen Resolution haben, nach welcher die h. Regierung ersucht werden solle, im Wege der Reichs-Gesetzgebung zu erwirken, daß alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher, — in Angelegenheit der Ablösungs-Verhandlungen nach diesem Gesetze, — die Befreiung von Stempeln, Gebühren und Porto genießen, und die erforderlichen Auszüge aus öffentlichen Büchern und Urkunden kostenfrei erfolgen, da es der h. Regierung gegenwärtig, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, absolut unmöglich sei, ein diesbezügliches Gesetz im Wege der Reichs-Gesetzgebung zu erlassen.

Wenn dies der wahre Grund der Nichtveröffentlichung des zur Durchführung des Gesetzes vom 4. Februar 1870 so dringend nothwendigen Gesetzes sein soll, so kann ich denselben durchaus nicht für stichhältig ansehen, denn der § 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 ermächtigt die Regierung, wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, unter der Verantwortung des Gesamt-Ministeriums, dieselben durch eine kaiserliche Verordnung gegen nachträgliche Zustimmung des hohen Reichsrathes zu erlassen. Von diesem Rechte hätte aber im vor-

liegenden Falle die hohe Regierung um so mehr Gebrauch machen können und sollen, als sie auch der Indemnität des hohen Reichsrathes für ein derartiges Gesetz sicher sein konnte, indem schon ursprünglich zur Erleichterung des Grundentlastungs- und Grundlastenablösungs-Verfahrens die Stempel- und Gebührenfreiheit bewilligt und von dem Reichsrathe über ein derartiges Ansuchen von Seite des böhmischen Landtages die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt worden war.

In Erwägung dieser Umstände und um in dieser Angelegenheit auf den wahren Sachverhalt zu kommen, erlaube ich mir an den Herrn Regierungsvertreter folgende Interpellation zu stellen (liest):

I. Hat das vom steierm. Landtage in der 19. Sitzung vom 20. October 1869 beschlossene Gesetz, womit die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen angeordnet wird, die Allerhöchste Sanction erlangt, wenn nicht, welche Bedenken stehen der endlichen Sanction, wenn ja, welche Bedenken oder Hindernisse stehen der sofortigen Veröffentlichung des Gesetzes im Wege?

II. Ist die hohe Regierung nicht geneigt, im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 21. December 1867, N.-G.-B. LXI, Stück 141, eine provisorische Anordnung, dahin gehend, daß alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher, in Angelegenheit der Ablösungsverhandlungen nach dem sub I. bezeichneten Gesetze die Befreiung von Stempeln, Gebühren und Porto genießen und die erforderlichen Auszüge aus öffentlichen Büchern und Urkunden kostenfrei erfolgen, vorbehaltlich der Verantwortung des Gesamt-Ministeriums und der nachträglichen Genehmigung von Seite des Reichsrathes, sofort zu erlassen?

III. Würde der Herr Regierungsvertreter sich nicht bewogen finden, angesichts der dringenden Nothwendigkeit in angedeuteter Weise bei der hohen Regierung befürwortend zu interveniren?

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde die Ehre haben, vor der Beantwortung der eben vernommenen Interpellation zur Beantwortung anderer Interpellationen zu schreiten.

Der Herr Abg. Dr. Bosnjak hat eine Interpellation an die Regierung gerichtet, ob sie geneigt sei, auch dem steiermärkischen Landtage ein Nationalitätengesetz vorzulegen.

Hierauf habe ich im Namen der kaiserlichen Regierung zu erklären, daß ein derartiges Gesetz in Böhmen wegen vielfach vorgekommener Wünsche eingebracht wurde, von Steiermark aber ähnliche Rundgebungen nicht vorlagen, daher die Regierung auch bisher keine Veranlassung hatte, eine

bezügliche Vorlage einzubringen und für die Zukunft sich ein weiteres Vorgehen vorbehalten muß.

Der Herr Abg. Dr. Sernec hat ebenfalls eine Interpellation an die hohe Regierung gerichtet, welche ich mir vollständig zu verlesen erlaube, weil ich an die Details derselben anknüpfen muß. Sie lautet: (Liest die im stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung, Seite 145, enthaltene Interpellation.)

Diese Interpellation beehre ich mich, mit Nachstehendem zu beantworten.

Zur Grazer-Vorstadtschule in Marburg ist die Grazer-Vorstadt, die Ortsgemeinde Kartschowin und der größere Theil der Ortsgemeinde Leitersberg eingeschult.

Zur Magdalena-Vorstadtschule ist die Magdalena-Vorstadt, dann die Ortsgemeinde Brunnendorf, Pobersch und Rothwein eingeschult.

Anlässlich der vom Landesschulrathe im Jahre 1869 angeordneten Constituirung der Ortsschulräthe im Lande regte die Bezirkshauptmannschaft Marburg die Frage wegen Vertretung der zu diesen Marburger Vorstadtschulen gehörigen Landgemeinden im Stadtschulrathe an, wurde jedoch vom Landesschulrathe unterm 23. September 1869, Z. 466 auf die Bestimmungen des § 26 des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 mit dem Beifügen hingewiesen, daß der Landesschulrath nicht in der Lage sei, eine von diesem Gesetze abweichende Verfügung zu treffen.

Es geht daraus unzweifelhaft die Ansicht des Landesschulrathes hervor, daß, da die genannten zwei Schulen im städtischen Schulbezirke gelegen sind, und Theile des städtischen Gemeingebietes zu diesen Schulen gehören, dem Stadtschulrath auch die Functionen eines Ortsschulrathes rücksichtlich dieser Vorstadtschulen zustehen.

Die Bezirkshauptmannschaft verbeschied die Gemeinden im Sinne der vom Landesschulrathe erhaltenen Weisung, wogegen lediglich die zur Grazer-Vorstadtschule gehörigen Ortsgemeinden Leitersberg und Kartschowin mit Ende December 1869 Beschwerden erhoben, in welcher sie auf die Absicht der Stadtgemeinde Marburg hinwiesen, die Grazer-Vorstadtschule aufzulassen, die in diese Schule einverleibten Kinder in die Stadtschule einzubeziehen und die Landgemeinden mit ihrer Schule ihrem Schicksale zu überlassen. Sie beriefen sich insbesondere auch auf einen Vertrag, welcher in Betreff der Erhaltung dieser Schule von ihnen, nämlich der Ortsgemeinde Leitersberg, Kartschowin und der Stadtgemeinde Marburg geschlossen worden ist. Der Vertrag selbst lag diesen Beschwerden nicht bei. Diese Beschwerden wurden vom Landesschulrathe unterm 4. Mai 1870, Z. 1257, dem Stadtschulrathe Marburg zur Würdigung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schulauf-

sichtsgesetzes und des rücksichtlich dieser Schule angeblich bestehenden Vertrages übergeben.

Der Stadtschulrath berichtete hierüber unterm 16. Juni 1870, Z. 991, er habe beschlossen, die angestrebte Abtrennung der Gemeinden Kartschowin und Leitersberg, so wie eventuell auch der in der Magdalena-Vorstadt eingeschulten Landgemeinden aus dem Verbande des Stadtschulrathes mit Beginn des Schuljahres 1870—71 zu unterstützen.

Da aus diesem Berichte nicht zu ersehen war, wie diese Abtrennung geschehen soll, wurden hierüber unterm 27. Juli 1870 Aufklärungen abverlangt, insbesondere darüber, ob es, wie schon in der Beschwerde der Ortsgemeinde Leitersberg angedeutet wurde, in der Absicht der Stadtgemeinde gelegen sei, eine Aenderung des bestehenden Schulsprenghels dahin zu beantragen, daß in Zukunft nicht mehr Theile der Stadt Marburg mit den Landgemeinden in demselben Schulsprenghel vereinigt bleiben, in welchem Falle die Verhandlung wegen Abänderung des Schulsprenghels im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrathe zu pflegen sei.

Unterm 17. December 1870, Z. 3062, zeigte der Stadtschulrath an, er habe beschlossen, dem Ansuchen der eingeschulten Landgemeinden um Errichtung besonderer Ortsschulräthe Folge zu geben und die Abgrenzung des Schulsprenghels seinerzeit zu verlautbaren. — Mit einer gleichzeitigen Note gab der Stadtschulrath dem Bezirksschulrathe bekannt, daß er (Stadtschulrath) gegen die Errichtung von Ortsschulräthen unter der Bedingung keine Einwendung erhebe, daß diese Ortsschulräthe dem Stadtschulrathe untergeordnet zu sein haben.

Diese Anzeige konnte von Seite des Landesschulrathes als eine befriedigende nicht angesehen werden, und wurde der Stadtschulrath unterm 4. Jänner 1871, unter Hinweisung auf die §§ 5 und 27, Punkt 3 des Schulaufsichtsgesetzes, wornach die Bildung und Abgrenzung einer Schulgemeinde dem Landesschulrathe zusteht, erinnert, die Verhandlungsacten in Betreff der neu zu bildenden Schulsprenghel, beziehungsweise Schulgemeinden, vorzulegen. Da übrigens auch in keinem dieser Berichte Aufklärungen über den angeblichen Vertrag der Ortsgemeinden Leitersberg, Kartschowin und der Stadtgemeinde Marburg gegeben wurden, mußte auch auf diesen Gegenstand zurückgegriffen werden, um so mehr, da die betreffende Urkunde vom 1. December 1854, welche vom steierm. Landes-Ausschusse mit einer Eingabe der Ortsgemeinde Leitersberg um Verwendung zur Bildung eines Ortsschulrathes für die Grazer-Vorstadtschule unterm 22. October 1870, Z. 2233, abschriftlich an den Landes-Schulrath gelangte, nicht nur von den wirklich bestehenden Ortsgemeinden Leitersberg und Kartschowin, sondern auch von einer Ortsgemeinde Grazer-Vorstadt (umfassend die Katastralgemeinde Burgthor und

Burgmaierhof) und einer Ortsgemeinde Kärntner vorstadt (Katastralgemeinde Kärntnerthor), beziehungsweise von Gemeindevorstehern und Gemeindeausschuß-Mitgliedern dieser Gemeinden gefertigt war, und falls die Grazer-vorstadt und Kärntner vorstadt wirklich als selbstständige Ortsgemeinden bestehen würden, die Frage wegen Bildung der Schulgemeinde für die Grazer vorstadtschule und Constituirung eines eigenen Ortsschulrathes eine höchst einfache Lösung hätte finden können.

Mit dieser Urkunde wollte die Concurrenz für die mehrbesagte Schule festgestellt werden und verpflichteten sich die unterfertigten vier Ortsgemeinden, die Kosten des Schulmiethzinses und jene der Lehrergehälter, insoweit sie nicht durch die Einkünfte des Mägnerdienstes und durch das Schulgeld gedeckt sind, durch Umlagen auf die directen Steuern, die Schuleinrichtung, Lehrmittel und Brennholz im gesetzlichen Concurrenzwege zu bestreiten.

Zur Erstattung der betreffenden Aufklärungen wurde der Bezirkschulrath Marburg unterm 13. Februar 1871, Z. 507, aufgefordert, welcher die Erstattung derselben dem Stadtschulrath überließ.

Unterm 15. April l. J., Z. 1987 und 3093, stellte der Stadtschulrath den Antrag, daß die Abänderung des Schulsprengels durch Ausschulung der Ortsgemeinden Leitersberg und Kartschowin, dann der Ortsgemeinden Brunn-dorf, Pobersch und Rothwein und durch die Einbeziehung der schulpflichtigen Kinder der Grazer- und Magdalena-vorstadt in die städtischen Schulen zu geschehen hätte, und berichtete derselbe ferner am 18. April l. J., Z. 204 und 3094, daß die mehrerwähnte Urkunde rechtsungültig sei, da weder zur Zeit der Errichtung derselben, noch derzeit eine Ortsgemeinde „Grazer vorstadt“ und eine Ortsgemeinde „Kärntner vorstadt“ bestanden habe, somit bei Abschließung dieser Urkunde nicht jene Factoren intervenirten, die hiezu nöthig gewesen wären.

Der Bezirkschulrath endlich beantragte unterm 19. Juni l. J. die Beibehaltung der derzeitigen Schulsprengel, Constituirung eigener Ortsschulräthe und Unterstellung derselben unter den Stadtschulrath.

Dies der Sachverhalt. Auf Grund dieses Sachverhaltes, nach welchem die Schule „Grazer vorstadt“ im Bereiche der mit einem eigenen Gemeinde-Statute versehenen Stadt Marburg liegt, und nebst den Kindern des dahin eingeschulten Theiles der Ortsgemeinde Leitersberg und der Ortsgemeinde Kartschowin auch für die Kinder der Grazer- und Kärntner vorstadt der Stadt Marburg besteht — sie wurde im Jahre 1869 von 96 Kindern der Stadt und dieser beiden Vorstädte besucht — daher nach § 26 des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Febr. 1869 der Stadtschulrath ex lege auch als Ortsschulrath für diese Schule zu fungiren hat, war

der Landeschulrath laut seines Beschlusses vom 12. d. M. nicht in der Lage, dem Begehren der Ortsgemeinden Leitersberg und Kartschowin nach Constituirung eines eigenen Ortsschulrathes unter den derzeitigen Einschulungs-Verhältnissen Folge zu geben, sondern wurde selbst die Regelung der Einschulungs-Verhältnisse nach dem Antrage des Stadtschulrathes empfohlen, nach welchem diese beiden Ortsgemeinden allein eine Schulgemeinde zu bilden hätten, in welchem Falle der Constituirung eines eigenen Ortsschulrathes mit der Unterordnung unter den Bezirkschulrath Umg. Marburg kein Hinderniß mehr im Wege stehen wird.

Da von den zur Magdalenen-Vorstadtschule eingeschulten Landgemeinden eine Entscheidung des Landeschulrathes nicht angerufen wurde, ist eine solche auch nicht erfolgt.

Ich kann nur noch beifügen, daß ähnliche Verhältnisse auch bei Vorstadtschulen der Stadtgemeinde Graz und der Volksschule in Eilli bestehen, ohne daß von den betreffenden Land-Gemeinden die Competenz der betreffenden Stadtschulräthe in Frage gestellt worden wäre.

Bezüglich der vom Herrn Abg. Dr. Portugall gestellten Interpellation erlaube ich mir, dem Herrn Interpellanten zu erwidern, daß der Publicirung des in der 19. Sitzung am 20. October 1869 beschlossenen Gesetzes lediglich die Entscheidung der Frage wegen der Gebühren-Freiheit entgegensteht. Das hohe k. k. Finanzministerium resp. der Herr Finanzminister hat eine bezüglichliche Vorlage für den demnächst zusammentretenden Reichsrath vorbereitet, und nach dem Zustandekommen des diesbezüglichen Gesetzes wird der Publicirung sowohl, wie der Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes kein weiteres Hinderniß im Wege stehen.

Was nun die Frage bezüglich einer provisorischen Anordnung anbelangt, so dürfte dieselbe mit Rücksicht darauf, daß es sich nur mehr um eine sehr kurze Zeit handeln wird, eine zwingende Nothwendigkeit für die nächste Zeit nicht herausstellen. Sollte jedoch irgend wie eine Verzögerung eintreten, so bin ich gerne bereit zu erklären, daß ich die geeigneten Schritte bei dem hohen Ministerium machen werde, damit mittlerweile eine provisorische Verfügung im Grunde des § 14 getroffen werden könne.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanzausschusses zu dem Voranschlage des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1872, und zum Rechnungs-Abschlusse des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1870.

(Beil. Nr. 114. — Hierzu Beil. Nr. 1 und 2.)

Berichterst. Dr. v. Neupauer (von der Tribüne): Hohes Haus! Wir haben uns nur mehr mit der Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes und mit der dem Tilgungsplane entsprechenden Einlösung der hinausgegebenen Schuldpapiere zu befassen, da das eigentliche Grundentlastungsgeschäft, nämlich die Ermittlung der den Bezugsberechtigten gebührenden Entschädigung, längst beendet ist und keine neuen Schuldpapiere ausgegeben werden. Es erscheinen daher im Voranschlage des Erfordernisses nur jene Capitalbeträge eingestellt, welche zur Einlösung der Grundentlastungspapiere im Jahre 1872 verwendet werden sollen.

Die im October dieses, und im April des nächsten Jahres zur Verlosung kommenden Beträge machen nach dem Tilgungsplane 432.000 fl. C. M. oder in österr. Währung 453.600 fl. aus; weiters erscheint noch ein Capitalbetrag von 292.000 fl. eingestellt, das sind die mutmaßlichen Fondsüberschüsse, welche zum börsenmäßigen Einkaufe von Grundentlastungsobligationen bestimmt sind. Nach dem Tilgungsplane wachsen nämlich die Zahlungen des Fondes mit den Jahren, die Bezüge desselben sind aber stätige. Daraus folgt, daß in den ersten Jahren der Tilgungsperiode sich Ueberschüsse ergaben, welche fructifizirt werden mußten, damit dadurch den gesteigerten Forderungen der späteren Jahre entsprochen werden könne. Bisher hat sich der Einkauf von Grundentlastungsobligationen als das beste Geschäft für den Fond herausgestellt, weil dadurch dem Fonde bedeutende Cours-Differenzen zu Gute kommen; gegenwärtig wird aber diese Fructification schon etwas schwierig, weil die Grundentlastungsobligationen sich in festen Händen befinden und daher nicht mehr auf den Markt kommen. Der Landes-Ausschuß läßt zwar keine Gelegenheit vorübergehen, um Obligationen einzukaufen, sollte er aber nicht mehr in der Lage sein, die jeweiligen Fondsüberschüsse in dieser Weise zu fructificiren, so wird er eben auf eine andere, sichere Verwendung bedacht sein müssen. Für Zinsenauszahlungen ist ein Betrag von 858,594 fl. eingestellt, welcher genau den 5percentigen Zinsen jener Obligationen entspricht, welche sich dormalen noch in den Händen der Fondsgläubiger befinden. Das Gesamt-Erforderniß beziffert sich demnach auf 1,604,194 fl.

Zur Bedeckung concurriren: Die Verpflichteten mit dem zu ihren Lasten ermittelten Drittel für Urbarial- und Behententschädigung; das Land mit dem anderen Drittel und der Staat in zweifacher Richtung; einmal als derjenige, welcher die Entschädigung für Veränderungsgebühren auf den Staatsschatz übernommen hat, dann aber als Schuldner. Als nämlich der Staat noch den Grundentlastungsfond administrierte, wurden alle disponiblen Grund-

entlastungsgelder in die Staats-Depositencaffa abgeführt, und werden nun ratenweise aus derselben wieder an die Grundentlastungsfondscassa rückgezahlt. Alle diese Bedeckungsconcurrenten haben ihre Leistungen an den Grundentlastungsfond nach gesetzlich festgestellten Raten zu leisten, und zwar die Verpflichteten nach dem neuen Tilgungsplane in zwanzigjährigen Capitalsraten, so daß sie ihre Schuld bis zum Jahre 1885 getilgt haben; das Land ebenfalls in Annuitäten und zwar nach dem vom hohen Landtage im Jahre 1865 genehmigten Bedeckungsplane, in Folge dessen dasselbe bis zum Jahre 1895 seine Schuld an den Grundentlastungsfond abgetragen haben wird; der Staat bezüglich der Veränderungsgebühren in Folge Ministerial-Erlasses vom 21. October 1868 und bezüglich der Schuld der Staats-Depositencaffa in Folge Ministerial-Erlasses vom 11. December 1864.

In die Bedeckung sind demnach eingestellt:

(Liest die Anträge unter Bedeckung Beil. 2.)

Ich habe nur noch zu bemerken, daß die Annuitäten des Landes immer aus dem Landesfonde entnommen werden. Die Rate pro 1872 beträgt 60.481 fl., wozu an Activrückständen 2685 fl. kommen; das ist der zehnte Theil jener Rückstände vom Lande, welche im Jahre 1866 auf den Landesfond übernommen worden sind und in zehnjährigen Raten an den Grundentlastungsfond abzuführen kommen.

Der Finanz-Ausschuß stellt demgemäß die Anträge:

(Liest die Anträge 1 und 2 betreffend den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1872, Beil. Nr. 114. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Ich habe nun noch über den Rechnungsabschluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für 1870 zu referiren.

Ich werde das hohe Haus mit der Verlesung der in diesem Rechnungs-Abschlusse enthaltenen Biffermasse nicht behelligen, zumal die Zeit, die unseren Verhandlungen noch gegönnt ist, knapp zugemessen erscheint, und mich daher nur auf einige Bemerkungen beschränken.

Der Finanz-Ausschuß hat sich durch seinen Bericht-Erstatter, der die Rechnungen und Bücher eingesehen, von der Richtigkeit der Gebarung überzeugt. Die Verrechnungsweise ist der landtäglichen Weisung entsprechend einfacher geworden und daher auch dem Laien leichter verständlich. Die Bilanz des Rechnungsabschlusses pro 1870 weist ein Fonds-Activum von 6.955 fl. 11 1/2 kr. nach, welche Thatfache eine um so erfreulichere ist, als der Fond in den früheren Jahren bedeutend passiv war. Das Passivum des Fondes betrug seinerzeit über 700.000 fl., und noch zur Zeit der Ueber-

nahme des Fonds in die Administration des Landes über eine halbe Million Gulden.

Die Ursache der Passivität des Fonds, so wie die Gründe, die es bewirkten, daß der Fond allmählig aus seiner Passivität herausgekommen, und im Jahre 1870 endlich activ geworden ist, habe ich zu wiederholten Malen von dieser Stelle dem hohen Hause darzulegen die Ehre gehabt. Im Jahre 1868 betrug das Passivum noch 83.000 fl. im Jahre 1869 nur mehr 39.292 fl. und im Jahre 1870 ist endlich der Fond activ geworden. Dieses Activum wird aus den früher erwähnten Gründen fortwährend steigen, und vielleicht die Summe von 400.000 fl. erreichen, die den Tilgungsfond in die Lage versetzen werden, den gesteigerten Anforderungen der späteren Jahre zu genügen, namentlich die 5prozentige Prämie an jene Fondsgläubiger zu bezahlen, welche ihre Obligationen zur Verlosung nicht angemeldet haben.

Bis nun betrug die Verlosung circa 8 Millionen Gulden.

Vom Grundentlastungsfonde sind bis zum Jahre 1870 Obligationen angekauft worden im Betrage von 2,968,820 fl.
von diesen sind bis zum Jahre 1870 verlost worden 298,754 fl.
es befinden sich mithin noch im Portefeuille 2,670 066 fl.
Obligationen.

Die gesammte Grundentlastungsschuld betrug einschließlich der 252,000 fl. für Correcturen 2,816,829 fl.

Mit Schluß des Jahres 1870 nur mehr 20,551,526 fl.

Hievon entfallen auf die Verpflichteten 797,000 fl.

auf das Land 8,577,334 fl.

auf den Staat als Laudemialentschädigung 6,933,505 fl.

auf die Staats-Depositenkassa 1,554,646 fl.

Die im Umlauf befindlichen Obligationen, die noch nicht getilgt sind, betragen 20,551,526 fl.

Zieht man hievon die in der Fondskasse befindlichen Obligationen im Betrage von 2,670,066 fl. ab, so erschienen in den Händen der Fondsgläubiger mit Schluß des Jahres 1870 nurmehr 17,881,460 fl.

Es hat sich also der Obligationenbetrag von 24 Millionen mit Schluß des Jahres 1870 bereits auf 17 Millionen also um 7 Millionen vermindert.

Schließlich habe ich noch eine wunde Stelle zu berühren! es betrifft dies die von einzelnen Steuerbeamten defraudirten Grundentlastungsgelder. Sie betrugen mit Schluß des Jahres 1870 an Capital 22271 fl. und da sie schon lange aushaften, an Zinsen ebensoviel.

Ueber die Schritte, welche unternommen worden sind, um sie hereinzubringen, denn nach den Anschauungen des

hohen Landtages ist eigentlich der Staat zum Ersatze verpflichtet, weil die Defraudationen von seinen Organen verübt wurden, ist den Herren die Aufklärung bereits bei der Beantwortung einer diesbezüglichen Petition gegeben worden; und ich stelle im Namen des Finanzausschusses den Antrag:

(Liest den betreffenden von ihm modificirten Antrag.)

Derselbe wird in folgender Fassung ohne Debatte angenommen:

„Der vorgelegte Rechnungsabschluß wird genehmigt, und es wird der Umstand, daß der Grundentlastungsfond mit Ende 1870 bereits activ geworden ist, zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind:

Anträge des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Activirung des Landes-Zwangsarbeitshauses in Messendorf.

(Beilage Nr. 112 — hiezu Beil. Nr. 16)

Berichterst. Dr. **Muschler** (von der Tribüne): Bei dem Vortrage über den Voranschlag pro 1872, betreffend das Cap. III, Polizei, wurde der Titel 4, Zwangsarbeitsanstalt, aus dem Grunde übergangen, weil über denselben von Seite des Landes-Ausschusses eine besondere Vorlage in Bezug auf die Activirung des Zwangsarbeitshauses für männliche Sträflinge in Messendorf gemacht worden ist.

Der Landes-Ausschuß knüpft in diesem Berichte, Beil. Nr. 16, an den Beschluß des hohen Landtages vom 12. December 1866, es sei ein Zwangsarbeitshaus für männliche Zwänglinge auf Landeskosten zu errichten, sowie an den weiters in der 25. Sitzung vom 28. September 1869 gefaßten Beschluß an, lautend: (Liest die bezüglichen Beschlüsse, Beil. Nr. 16, Seite 1, Zeile 19 v. o. bis Zeile 38.)

In dem Berichte, welcher diesfalls dem hohen Hause vorliegt, fällt vor Allem auf, daß statt der bewilligten 100,000 fl. ein Kostenaufwand von 126,218 fl. 3 fr. gemacht worden ist. Der Bericht enthält über diese Präliminarüberschreitung um mehr als ein Viertel der bewilligten Bau-summe keine genügende Aufklärung; es hat sich daher der Finanzausschuß die Einsicht in die bezüglichen Acten verschafft und trägt nun durch mich das Resultat dieser Erhebungen dem hohen Hause vor.

Aus den Acten ergibt sich, daß dem damaligen Beschlusse des hohen Landtages kein vollständiges Bauproject, sondern nur ein von dem früheren provisorischen Director Cajetan Faber entworfenes Bauprogramm und eine Plan-skizze vorgelegen ist, wornach sich die Kosten des Baues auf ungefähr 100.000 fl. bezifferten. Das landschaftliche Bauamt hat schon in dem Berichte vom 15. December 1869 erklärt, daß für die detaillirte Ausarbeitung der Pläne viel bestimmtere Angaben nothwendig seien, als das vorliegende

Bauprogramm enthält, namentlich in Bezug auf die innere Einrichtung, und hat zur Vermeidung von Collisionen gebeten, der Landes-Ausschuß möge ein detaillirtes und definitives Programm für die innere Einrichtung des Baues aufstellen. In Folge Auftrages des Landes-Ausschusses hat sich dann das Landesbauamt mit dem mittlerweile zum Director der Anstalt ernannten Vincenz Skodler in's Einvernehmen gesetzt und im Einverständnisse mit demselben am 18. Februar 1870 ein Promemoria vorgelegt, in welchem mehrere Abänderungen des ursprünglichen Bauprogrammes beantragt wurden. Dieselben bestanden im Wesentlichen in der Herstellung eines eigenen Spazierhofes mit einer Umfangsmauer, in mehrfachen Abschließungen durch Eisengitter, in Abtheilung der zu großen Arbeitsäle, wodurch Zwischenmauern und die Sehung mehrerer Defen erforderlich wurde, endlich in der Anbringung von Steinplatten am Gange und in den Küchen statt der ursprünglichen Ziegelpflasterung, letzteres sowohl aus Reinlichkeitsrückichten als auch mit Rücksicht darauf, daß dadurch häufige Reparaturen vermieden werden. Alle diese Abänderungen wurden vom Bauamt als zweckmäßig und die ursprüngliche Anlage nicht beirrend, dem Landes-Ausschusse zur Annahme empfohlen und von diesem mit Beschluß vom 20. Februar 1870 im Wesentlichen auch genehmigt; nur bezüglich der Steinpflasterung wurden weitere Erhebungen eingeleitet, da aber das Bauamt entschieden dafür eintrat, mit Entscheidung vom 16. März 1870 auch die Genehmigung dieser Abänderung ausgesprochen. Hierauf wurde vom Landesbauamte ein detaillirtes Bauprogramm entworfen und auf Grund desselben die Ausschreibung veranlaßt. Die Kosten nach diesem neuen Operate beliefen sich auf 126.218 fl. 3 fr. Es läßt sich nun aus diesem neuen Operate nicht entnehmen, welche Mehrauslagen gerade durch die Abänderung des ursprünglichen Bauprogrammes veranlaßt wurden; allein so viel ist gewiß, daß wesentliche Abänderungen desselben stattgefunden haben, welche, wie insbesondere die Herstellung eines Spazierhofes mit einer Umfangsmauer bedeutende Mehrauslagen verursachten. Zu diesen Arbeiten, welche sich auf 126.218 fl. 3 fr. beziffern, sind noch weitere Mehrauslagen gekommen, welche im Landesauschußberichte detaillirt aufgeführt sind und die Summe von 7531 fl. 94 fr. betragen, wornach sich die Gesamt-Bausumme auf 133.749 fl. 97 fr. herausstellt. Diese reducirte sich jedoch durch mehrere Percentnachlässe bei der Lizitation um circa 7000 fl., dann durch den Wegfall der Zalousien und des Schulzimmers um ca. 1500 fl., so daß eigentlich das Bauerforderniß nur 125.249 fl. 97 fr. beträgt.

Ich stelle nun im Namen des Finanzausschusses mit Rücksicht auf diese Aufklärungen den Antrag:

(Liest den Antrag 1 sub I der Beil. Nr. 112. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Diese Mehrarbeiten bedingten auch eine Straßenüberlegung, wozu einige Grundparzellen, welche dem Nachbar Johann Leg gehörten, eingelöst werden mußten. Leg hat sich zur Abtretung nur gegen dem bereit erklärt, daß einige Parzellen, welche zum landschaftlichen Gute Messendorf gehören, an ihn überlassen werden, und es wurde daher am 29. Juli 1871 ein Kauf-, resp. Tauschvertrag abgeschlossen, welcher dem Berichte des Landesauschusses als Beil. A angeschlossen ist. Hierbei bemerke ich nur, daß die dem Johann Leg überlassenen Parzellen einen höheren Werth hatten, als jene, welche von der Landschaft dafür übernommen wurden, und daß diese Differenz dadurch ausgeglichen wird, daß Johann Leg einen Betrag von 576 fl. 87 fr. aufzuzahlen hat, welcher nach Genehmigung des Kaufvertrages an das landschaftliche Oberretnehmeramt abzuführen ist.

Der Finanzausschuß hat den Kaufvertrag, welcher übrigens vorbehaltlich der höheren Genehmigung abgeschlossen worden ist, geprüft und beantragt nun:

(Liest den Antrag 2 sub I der Beil. Nr. 112. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

In der Sitzung vom 28. October 1869 hat der hohe Landtag den Landesauschuß auch beauftragt, ein Statut für diese Anstalt vorzulegen, und diesem Auftrage ist nun durch den in der Beilage B des Landesauschußberichtes vorgelegten Entwurf entsprochen worden. Der Finanzausschuß hat dieses Statut geprüft und gefunden, daß dasselbe größtentheils nur solche Bestimmungen enthält, welche nicht in ein organisches Statut, sondern in die Hausordnung für die Anstalt oder in die Instruction für den Director oder das Anstaltspersonal gehören. So wird z. B. in demselben des Breiten ausgeführt, was mit dem Zwängling, wenn er in die Anstalt kommt, zu geschehen hat, wie er zu waschen und zu kämmen ist, welche Bekleidung er erhält, welche Beschäftigung ihm zugewiesen ist; welche Uniform die Aufseher zu tragen haben u. dgl. mehr. Es konnte nun unmöglich in der Intention des Landtages gelegen sein, solche Vorschriften seiner eigenen Beschlußfassung vorzubehalten, zumal dieselben nach dem Gesetze vom 31. Jänner 1867 in den Wirkungskreis des Landesauschusses im Einvernehmen mit der Statthalterei gehören.

Ferner hat der Finanzausschuß gefunden, daß das Statut auch in stylistischer Beziehung Abnormitäten enthält, welche eine vollständige Umarbeitung desselben nothwendig machen würden. So z. B. heißt es in § 3: „Das zur Abgabe in die Anstalt bestimmte Individuum tritt von dem Augenblicke seines Eintrittes in den Wirkungskreis der Anstalt“. (Heiterkeit.) Im § 9 wird von einem „Stroh-

„Kopfpolster“ und „einer Sommer- und Winterdecke, welche beide im Winter aufgelegt werden“ gesprochen u. dgl. mehr.

Der Finanzausschuß ist daher zu dem Beschlusse gelangt, dem hohen Landtage zu beantragen:

(Liest den Antrag 3 sub I., Beil. Nr. 112. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Dem Berichte des Landesauschusses liegt sub C auch ein Voranschlag über den bezüglich dieser Anstalt zu sistirenden Personal- und Besoldungsstand bei, nach welchem beantragt wird, einen Director mit 1200 fl. anzustellen, welche Besoldung der derzeit angestellte Director bereits genießt und welche bereits im vorjährigen Präliminare eingestellt war; ferner einen Directionsadjunkten mit 800 fl. und für beide Nebenbezüge an Wohnung und Holz; endlich einen Kanzlisten mit 600 fl. Was nun diesen letzteren Posten betrifft, so meint der Finanzausschuß, daß die Anstellung eines eigenen Kanzlisten nicht nothwendig sein dürfte, weil die Schreibgeschäfte in der Anstalt nicht so bedeutend sein können, zum Theile auch von dem Director und dem Adjuncten selbst besorgt werden können, und weil in einer solchen Anstalt wohl einige Individuen sein werden, welche gerade durch Schreibgeschäfte am zweckmäßigsten beschäftigt werden können. Der Finanzausschuß beantragt daher, diesen Posten zu streichen und nur 400 fl. für allfällige Diurnen zu bewilligen.

Weiters wurde beantragt, einen Hausarzt mit 300 fl., einen Hausgeistlichen, welcher zugleich den Schulunterricht zu versehen hat, mit 600 fl., einen Oberaufseher mit 500 fl., 6 definitive Aufseher mit je 300 fl., und 6 Aufseher mit einem Monatslohne von 20 fl. anzustellen, alle diese Individuen genießen auch Nebenbezüge.

Der Finanzausschuß beantragt nun alle diese sistirten Posten mit Ausnahme des Kanzlisten zu genehmigen; nur meint er, daß die sofortige Anstellung sämtlicher Aufseher nicht nothwendig wäre, sondern daß insbesondere die gegen Monatslohn Aufzunehmenden nur nach Bedarf der Anstalt und Maßgabe der in der Anstalt befindlichen Zwänglinge aufzunehmen seien. In dem bezüglichlichen Antrage des Landesauschusses hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es in Alinea a) statt: „für den Director“ heißen soll: „für Diurnen“. Der Antrag lautet demnach:

(Liest den Antrag 4 sub I, Beil. Nr. 112. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der Landesauschuß beantragt weiters, daß bezüglich der zur Anstalt gehörigen Grundstücke, zusammen 20 Joch 973 Quadratklaster Ackergrund, dann 9 Joch und 857 Quadratklaster Wiesen und Gartengrund, mit dem Director der Anstalt ein Pachtvertrag abgeschlossen, und demselben gestattet werde, zur Bearbeitung dieser Grundstücke die Zwäng-

linge zu benützen, jedoch gegen genaue Verrechnung der diesfälligen Gebühren zu Gunsten der Anstalt.

Der Finanzausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß der Abschließung eines solchen Pachtvertrages allerdings mehrere Bedenken entgegenstehen und daß insbesondere die dem Director zugestandene Verwendung der Zwänglinge zur Bearbeitung der von ihm gepachteten Grundstücke eine Quelle von Uebelständen und Mißbräuchen werden könnte; allein andererseits ist eine andere Benützungsort der Grundstücke auch mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden, da eine Verpachtung an dritte Personen, welche vielleicht einen höheren Ertrag gewähren würde, nicht leicht thunlich ist, weil es sich darum handelt, die Arbeitskräfte der Zwänglinge auch zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu benützen, und einem Dritten dieselben nicht leicht überlassen werden könnten.

Die Bewirthschaftung dieser Grundstücke in eigener Regie wird aber ungeheuerere Schwierigkeiten und Verrechnungen machen, wobei vorauszusehen ist, daß die Kosten der Verwaltung den Ertrag ziemlich absorbiren würden, während durch den Pachtvertrag mit Skodler dem Lande eine reine Einnahme von 700 fl. gesichert erscheint.

Der Finanzausschuß ist daher zu dem Schlusse gekommen, daß eine Verpachtung in der Weise, wie ein ähnliches Verhältniß bereits in Grottenhof besteht, wenigstens zu versuchen, die Pachtdauer aber von 10 Jahren auf 7 Jahre zu verkürzen sei. Ein kürzerer Zeitraum konnte nicht leicht angenommen werden, weil die Grundstücke sich in sehr verwaarlostem Zustande befinden und Meliorationen von Seite des Pächters bei einer kürzeren Pachtzeit nicht vorgenommen werden könnten.

Der Finanzausschuß hat ferner bei mehreren Stellen des Pachtvertrages Abänderungen beantragt, welche aber nur stylistische Verbesserungen betreffen, dann eine präcise Aufnahme der Zeit, zu welcher der Pachtschilling entrichtet werden soll, nämlich in einvierteljährigen Anticipativraten, und endlich eine genaue Präcisirung des Artikel 11 bezüglich der Pfandrechte, welche von Seite des Pächters eingeräumt werden.

Ich glaube, daß das hohe Haus mich entbinden wird, auf alle diese Abänderungen, wie sie vom Finanzausschusse berathen und beschlossen worden sind, näher einzugehen.

Der Antrag lautet:

(Liest den Antrag 5, sub I, Beilage Nr. 112.)

Abg. Freih. v. **Rast** (Windischgraz): Hohes Haus! Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, um gegen den Abschluß eines Pachtvertrages mit Herrn Skodler zu plaidiren, und werde hiebei einen Theil meiner Argumente gerade demjenigen entnehmen, was von dem Herrn Berichterstatter soeben gesprochen worden ist. Der Herr Berichterstatter hat

gesagt, daß selbst der Finanz-Ausschuß sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß ein Pachtverhältniß, welches von Seite des Directors einer Anstalt über die Objecte, welche zu dieser Anstalt gehören, eingegangen wird, zu manigfachen Mißständen Anlaß gibt. Ich erlaube mir auf den Umstand hinzuweisen, daß das hohe Haus den Beschluß gefaßt hat, die wirthschaftlichen Zustände einer andern landschaftlichen Anstalt, der Ackerbauschule in Grottenhof, einer Untersuchung zu unterziehen, an welcher ein ähnliches Verhältniß obwaltet und der Director zugleich die Stellung eines Pächters einnimmt. Ich glaube aus diesem Beschlusse mit Beruhigung die Consequenz ziehen zu dürfen, daß in Grottenhof nicht Alles so ist, wie es sein kann, und vielleicht auch sein soll, und daß möglicher Weise gerade dieses Pachtverhältniß an den inneren Zuständen der Anstalt Schuld ist, die eine Untersuchung derselben nothwendig gemacht haben. Es soll nun ein analoges Verhältniß in Messendorf geschaffen werden, und da glaube ich, daß die Erfahrungen in dieser Beziehung nicht so günstige sind, um dies thun zu können.

Ich erlaube mir aber noch auf ein weiteres Moment aufmerksam zu machen. In Grottenhof ist es jedem Zöglinge, der sich nicht der rücksichtsvollsten Behandlung von Seite des Directors erfreut, möglich die Anstalt zu verlassen; in Messendorf kann und wird das nicht der Fall sein. Obwohl heute nicht in die Berathung des Statutes eingegangen wird, so kann ich annehmen, daß die Bestimmungen des § 7 auch in der Instruction für den Director Platz finden werden, und ich mache darauf aufmerksam, daß durch den § 7 dem Director das Recht eingeräumt ist, Klassenbestimmungen für die Zwänglinge zu treffen, mit denen gewisse Vortheile und Nachtheile verbunden sind. Ich will nun Niemand nahe treten, aber es liegt in der menschlichen Natur, daß man sich oft Unbilligkeiten zu Schulden kommen läßt. Insbesondere glaube ich, daß es dem Ansehen des Directors nicht sehr zuträglich ist, wenn er sich den Zwänglingen gegenüber in einer gewissen befangenen Stellung befindet, und muß in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß in anderen Ländern, wo derartige Anstalten bestehen, von Seite der Direction das Verhältniß eines Pächters perhorrescirt wird. Ich kann mich in dieser Richtung auf eine Autorität berufen, welche mir diese Auskunft ertheilt hat.

Ich glaube aber auch, daß der Betrag, um welchen die Grundstücke verpachtet werden sollen, nicht dem ortsüblichen Preise entspricht. Ich kann mich diesbezüglich auf den Bericht des Directors Baumgartner in Grottenhof berufen, in welchem er erklärt, daß er nur einen niederen Pachtshilling bezahlen könne, welcher aber vollkommen den Preisen entspricht, welche bei Messendorf projectirt sind, weil

er in der Verwendung der Oekonomie zur Erzeugung derjenigen Producte, welche in der Nähe einer großen Stadt den größten Nutzen geben, verhindert sei; ein Verhältniß, welches in Messendorf nicht eintreten wird.

Es ist geltend gemacht worden, und ich muß es als richtig annehmen, daß die Bewirthschaftung eines Grundcomplexes von ungefähr 30 Joch in eigener Regie des Landes mit bedeutenden Kosten verbunden wäre, glaube aber, daß ein Auskunftsmittel gefunden werden könnte, welches diesem Uebelstande abhilft. Es wurde gesagt, daß eine Verpachtung an eine andere Person als den Director nicht thunlich sei, weil es höchst wünschenswerth sei, daß die Zwänglinge, welche vom Lande eingeliefert werden, auch mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Diese Behauptung ist ganz richtig, dennoch bin ich aber der Meinung, daß sich ein Auskunftsmittel gegen die angeregten Uebelstände finden ließe, und erlaube mir, folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

- a) Der mit dem Director Vincenz Skodler abzuschließende Pachtvertrag, bezüglich der zur Zwangsarbeitsanstalt gehörigen Grundstücke (Entwurf D) wird nicht genehmigt.“
- b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zu dem Zwangsarbeitshaufe in Messendorf gehörigen Grundstücke, und zwar: 20 Joch 973 N.-Klafter Ackergrund, 9 Joch 837 N.-Klafter Wiesen- und Gartengrund an den Meistbietenden mit Ausschluß des Directors Skodler auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten.“
- c) Der Pächter hat sich zu verpflichten, zu seinem Wirthschaftsbetriebe die Arbeitskräfte der Zwänglinge nach Maßgabe des Erfordernisses zu verwenden und den hiefür entfallenden Arbeitslohn nach dem festgesetzten Arbeits-Preistarife an die Fabrikscaffa baar zu bezahlen.“
- d) Der noch verbleibende Ackergrund per 628 Quadrat-Klafter und 2 Joch 216 Quadrat-Klafter theils Wiesen, theils Ackergrund sei zu Zwecken der Anstalt zu verwenden, beziehungsweise dem Director und den Beamten zur Bewirthschaftung auf eigene Rechnung zu überlassen.“
- e) Hinsichtlich des östlich ober der Straße gelegenen Grundcomplexes sammt Gebäuden und Ziegelhütten ist von dem Director für eine größtmöglichst ökonomische Administration zu sorgen und der Ertrag zu verrechnen.“

Abg. Freih. v. Walterskirchen (L. B. Bruck): Ich glaube, bei der Verpachtung der Grundstücke einer Zwangsarbeitsanstalt muß man von einem ganz anderen prinzipiellen

Standpunkte ausgehen, als bei der Verpachtung der Grundstücke einer Ackerbaulehranstalt. (Sehr richtig.) Bei dieser ist die Ausbildung der Böglinge das höchste Ziel, bei der Zwangsarbeitsanstalt, arbeitscheue Leute zur Arbeit anzuhalten.

Ich begreife nun sehr gut, daß bei der Ackerbauschule das Interesse des Directors als Pächter mit dem Ziele der Anstalt in Collision gerathen kann, bei der Zwangsarbeitsanstalt scheint mir dies aber nicht so leicht möglich. Ich glaube im Gegentheile, daß das Ziel dieser Anstalt ziemlich übereinstimmend ist mit dem Interesse des Directors als Pächter, und könnte mich daher dem Antrage des Herrn Baron Rast nicht anschließen.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Freiherrn von Rast wird nicht gehörig unterstützt.)

Berichterst. Dr. **Muschler**: Ich habe den Standpunkt, welchen der Finanzausschuß eingenommen hat, bereits gekennzeichnet und beziehe mich in Bezug auf die zu besorgenden Mißbräuche auf das, was der Herr Abgeordnete Baron Walterskirchen gesagt hat. Bezüglich des Pachtzuschillings bemerke ich nur, daß nach den Erhebungen des Landesauschusses ein höherer Pachtzuschilling nicht leicht zu erzielen ist, weil die Gründe sehr verwahrt sind. Ich empfehle demnach die Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

(Der Antrag 5 sub I der Beil. Nr. 112 wird angenommen.)

Ich habe nun noch zu berichten über den

Voranschlag der Landesfonde pro 1872.

Cap. III. Polizei.

Tit. 4. Zwangsarbeits-Anstalten.

Bezüglich des Erfordernisses von Messendorf, Rub. XIII, Post 7, habe ich zu bemerken, daß in demselben für Sicherheitskosten 1600 fl. eingestellt waren, welcher Betrag vom Finanz-Ausschuße aber gestrichen wurde, weil eine Bewachung der Anstalt von Außen, nachdem es sich hier nicht um ein Straßhaus, sondern um ein Zwangsarbeitshaus handelt, kaum nothwendig sein dürfte, die 12 Aufseher aber, welche präliminirt sind, vollständig genügen werden, um die innere Sicherheit aufrecht zu erhalten, und ein allfälliges Ausbrechen der Zwänglinge zu verhindern. Eine Bewachung durch das k. k. Militär würde aber zu Folge einer Note der k. k. Statthalterei mit sehr großen und wahrscheinlich noch größeren Kosten, als den hier dafür präliminirten, verbunden sein; denn in dieser Note wird mitgetheilt, daß jene Anzahl von Soldaten, welche zu einer dreimaligen Ablösung der Wachposten erforderlich ist, nur aus dem Urlauberstande entnommen werden könnte, und daher alle für die Activirung dieser Urlauber entfallenden Auslagen vom Landesfonde bestritten werden müßten.

Bei der Bedeckung für Messendorf ist in Rub. III, Wirtschaftserträge, nur ein Betrag von 2800 fl. eingestellt; der Finanz-Ausschuß hat nun mit Rücksicht darauf, daß an Pachtzuschilling von Herrn Skodler 700 fl., von den Zwänglingen circa 300 fl. eingehen werden, und vorauszusetzen ist, daß die Arbeitskräfte der Zwänglinge in der Weise verwerthet werden, daß ein Ertrag erzielt wird, denselben auf 5000 fl. erhöht.

Die Anträge selbst lauten: (Liest die Anträge sub II Beilage Nr. 112; — dieselben werden bei rubrikenweiser Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nun dem h. Hause vorzuschlagen, jetzt zur Berathung und Beschlußfassung über jene Anträge des Finanz-Ausschusses überzugehen, welche im Laufe der heutigen Sitzung aufgelegt wurden, damit der Herr Berichterstatter über das Finanz-Gesetz in die Lage versetzt werde, die bewilligten Summen in dasselbe einzustellen, und darüber morgen Bericht zu erstatten. (Zustimmung.) Ich beantrage weiters die Anträge des Finanz-Ausschusses, welche in den Beilagen Nr. 121 und 118 enthalten sind, sofort in Berathung zu nehmen, die in den Beilagen Nr. 120 und 119 enthaltenen aber, welche mit der Frage wegen Aufhebung des Schulgeldes in inniger Verbindung stehen erst, wenn über diesen Gegenstand Beschluß gefaßt sein wird. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind demnach die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1872 und zu den Rechnungsfach-Berichten pro 1869/70 und 1870/71.

Cap. V. Bildungs-Zwecke.

Tit. 11, Hufbeschlags-Lehranstalt.

Tit. 13, Landwirthschaftl. Versuchshof.

Tit. 14, Ackerbauschule.

Tit. 15, Weinbauschule.

(Beil. Nr. 121. — Siehe Beil. Nr. 15, 6 und 18 ex 1870.)*

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer übernimmt den Vorsth.)

Berichterst. v. **Adamovich** (von der Tribüne): Was die Hufbeschlags-Lehranstalt betrifft, so beantragt der Finanz-Ausschuß: (Liest die Anträge betreffend den Voranschlag für die Hufbeschlags-Lehranstalt pro 1872, Beil. Nr. 121. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Für den landwirthschaftl. Versuchshof wird nichts eingestellt, da derselbe bereits verkauft ist. Der Voranschlag der

* Diese Beilagen sind bereits dem stenog. Protokolle der 10. Sitzung beigegeben.

Ackerbauschule beträgt pro 1872: (Liest die Anträge zum Voranschlage pro 1872, Cap. V, Tit. 14, Ackerbauschule, Beil. Nr. 121. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Für die Weinbauschule wird beantragt einzustellen: (Liest die Anträge zum Tit. 15, Weinbauschule, Beil. Nr. 121. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Der Rechenschafts-Bericht pro 1869/70 berichtet darüber: (Liest die betreffenden Stellen des Rechenschafts-Berichtes pro 1869/70, Seite 12, 13, 24 und 47, Beil. Nr. 18 ex 1870. — Dieselben werden zur Kenntniß genommen.)

Bezüglich der Fußbeschlags-Lehranstalt wird in dem Rechenschafts-Berichte pro 1870/71 Folgendes bemerkt: (Liest die betreffende Stelle des Rechenschafts-Berichtes pro 1870/71, Seite 9, Beilage Nr. 6.)

Hiezu stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge: (Liest die Anträge a) b) und c) Beil. Nr. 121. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest die Anträge 1) und 2) der Beil. Nr. 121.)

Abg. Dr. Lipp (Liegen): Ich erlaube mir, der ersten dieser beiden Resolutionen begründende Worte beizufügen.

Diese Resolution stützt sich auf das Reichsgesetz vom 30. April 1870. Im § 6 dieses Gesetzes ist die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten den politischen Behörden vorbehalten, und im Punkte b dieses Paragraphes heißt es, daß zu diesem Ende die landesfürstlichen Bezirksärzte und „nöthigenfalls“ die landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften angestellt werden. Es heißt: „nöthigenfalls“, und dieses Wörtchen ist eben dasjenige, an welches sich das Ministerium des Innern geklammert hat, um eine Petition der Landwirtschaftsgesellschaft von Steiermark abzulehnen. Es wurde von Seite des Ministeriums des Innern in einer Note vom 14. März 1871 an das Ackerbau-Ministerium erklärt, daß es nicht in der Lage sei, wegen Aufstellung landesfürstlicher Thierärzte in Steiermark im Hinblick auf das Reichsgesetz eine Verfügung zu treffen, indem bei der Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten eine Nothwendigkeit zur Anstellung von Thierärzten noch nicht hervorgetreten und den Landesculturinteressen durch das Landesgesetz vom 10. December 1868, betreffend die Züchtung der Rindviehzucht, welches die Bestellung von Thierärzten durch die Bezirksvertretungen verfügt, entsprochen sei.

Nach dieser Auslegung der Gesetze durch das Ministerium des Innern wird es mir gestattet sein, in Kurzem darzuthun, daß auch die „Nothwendigkeit“ von Seite des Staates besteht, in veterinärpolizeilicher Richtung Einrichtungen zu treffen, die alsbald in Wirksamkeit zu

treten hätten. Nach § 2 des erwähnten Reichsgesetzes obliegt die Handhabung der Gesetze über Thierseuchen und Vieh-Contumazanstalten der Staatsverwaltung. Nach § 3, in welchem die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei normirt ist, hat die Gemeinde zu besorgen die Vieh- und Fleischbeschau, die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Viehmarktes und Viehbetriebes und die Errichtung und Instandhaltung der Abspülpläze.

Im übertragenen Wirkungskreise (§ 4) obliegen der Gemeinde die Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen, ferner die unmittelbare Ueberwachung der Abspülpläze und Wasenmeistereien.

Ich glaube, daß nach diesen Ausführungen, welche nicht erschöpfend sind, die Anstellung von landesfürstlichen Bezirksthierärzten eine dringende Nothwendigkeit sei, weil die Besorgung des staatlichen Veterinärwesens und die Ueberwachung der Gemeinde, respective der Bezirksorgane sonst nicht vor sich gehen kann.

Die Regierung hat allerdings nach einem Auskunftsmittel gesucht, um einen Ersatz für die Anstellung von landesfürstlichen Thierärzten zu schaffen. Ein solches besteht darin, daß man auf § 8 desselben Reichsgesetzes, Punkt d, hinweist, in welchem zu finden ist, daß in Ermangelung eines l. f. Thierarztes dem l. f. Bezirksarzte die Geschäfte des Ersteren zuzuweisen seien. Wenn man die Leistung eines Thierarztes und der Thierheilkunde nicht herabsetzen will, wird man behaupten müssen, daß es dem l. f. Bezirksarzte, insofern er nicht eigens als Thierarzt ausgebildet ist, sehr schwer kommen wird, den an ihn gestellten Anforderungen und Verpflichtungen im Veterinärwesen gerecht zu werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der l. f. Bezirksarzt ohnedies mit Amtsgeschäften außerordentlich überhäuft ist, namentlich jetzt, wo man selbst 2 bis 3 Bezirkshauptmannschaften in einem Sanitätsbezirk zusammen gefaßt hat. Es wird dem Bezirksarzte geradezu unmöglich sein, auch noch jene Geschäfte zu übernehmen, welche ihm nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1870, § 8, zugewiesen werden könnten.

Ein weiteres Auskunftsmittel, um von Seite des Ministeriums des Innern die Anstellung von l. f. Bezirksthierärzten abzulehnen, besteht darin, daß man auf die Bezirksvertretungen hinweist, und sich auf den § 2 des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend die Züchtung der Rindviehzucht, beruft, nach welchem der Bezirksvertretung insbesondere zugewiesen sind die Sorge für die Aufstellung entsprechender Zuchtstiere, die Beförderung der zweckmäßigen Pflege der Rindviehzucht und noch mehrere andere Aufgaben.

Sollen die von den Bezirksvertretungen angestellten Thierärzte ihre Aufgabe vollkommen erfüllen können, so lassen sich ihnen unmöglich jene Obliegenheiten übertragen, welche den l. f. Bezirkssthierärzten zustehen. Die Bezirke würden übrigens auch gegen eine Verwendung ihrer Thierärzte außerhalb des Bezirkes häufig Protest erheben müssen, weil sie selbst derselben zu Zeiten von Epidemien und bei dringlichen Veranlassungen bedürfen. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die von den Bezirken angestellten Thierärzte nicht immer den nöthigen Grad von Unabhängigkeit besitzen würden, um den Anforderungen gerecht zu werden, welche an die l. f. Thierärzte gestellt werden. Es wird ihnen kaum möglich sein, der Bewohnerschaft des Bezirkes gegenüber, welcher sie anstellte, mit jener Strenge vorzugehen, welche nothwendig ist, um bei verderblichen Viehseuchen in der vortheilhaftesten Weise zu wirken.

Wenn wir berücksichtigen, welcher Vorgang in anderen Kronländern rücksichtlich der Aufstellung von landesfürstlichen Thierärzten beobachtet wird, so müssen wir zunächst auf Galizien und die Bukowina blicken, wo namentlich an den Grenzen gegen Rußland und die Donaufürstenthümer in größerer Anzahl landesfürstliche Thierärzte angestellt sind. Dieselben Verhältnisse, die gegenüber Rußland und den Donaufürstenthümern maßgebend sind, bestehen in Steiermark gegenüber Ungarn und seinen Nebenländern. Diese sind nach der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze über die Hintanhaltung und Unterdrückung der Minderpest als Ausland zu betrachten, weil sie es ablehnten, die gehörigen Verfügungen zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Minderpest zu treffen und weil sie sich diesbezüglich mit den Nachbarländern zu einer gemeinschaftlichen Action nicht beileßen. Es besteht kein Zweifel, daß namentlich an der ungarisch-croatischen Grenze Steiermarks die Aufstellung von landesfürstlichen Bezirkssthierärzten schon jetzt unabwiesbar nothwendig ist.

Ich finde es begreiflich, daß der Mangel an tüchtigen Thierärzten dazu beiträgt, daß die landesfürstlichen thierärztlichen Stellen lange nicht in genügender Weise besetzt werden können; allein eben deshalb halte ich es für Pflicht der Regierung, die Stellung der Thierärzte zu verbessern. Sie muß dahin wirken, daß sich junge fähige Kräfte dem Studium der Thierheilkunde widmen und als tüchtige Thierärzte zum Wohlfande des Landes beitragen.

Von diesem Standpunkte aus erlaube ich mir, die Resolution des Finanzausschusses auf das Lebhafteste zu unterstützen.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Anträge 1 und 2, Beil. Nr. 121 werden unverändert angenommen.)

Berichterst. v. Adamovich: (Liest im Rechnungsbereichte pro 1870—71 die auf die chemisch-physisch-fiskalische Versuchsstation, die Acker- und Weinbauerschule bezüglichen Stellen, Seite 12 und 10, Beil. Nr. 6. — Dieselben werden zur Kenntniß genommen.)

Ich habe noch Bericht zu erstatten über eine Petition des Vereines zur Hebung der Pferdezucht um Gewährung einer Subvention von 3000 fl.

Der Finanzausschuß hat sich nicht veranlaßt gefunden, darauf einzugehen, und stellt den Antrag:

„Diese Petition sei abzulehnen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters habe ich zu berichten über die Petition des Josef Ott, Hufbeschlaglehrers, um Aufbesserung seines Gehaltes von 300 fl. auf 500 fl. oder um Einrechnung des mit 500 fl. berechneten Reinertrages des Hufbeschlages in seine künftige Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin:

„Dieser Petition ist dormalen keine Folge zu geben, „weil der Fall einer Pensionirung noch nicht vorliegt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind:

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorausschlage pro 1872.

Cap. I, Landesvertretung.

Cap. II, Landesverwaltung.

(Beil. Nr. 118.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. Graf Heinrich D'Avernas (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses über die Capitel, betreffend die Landesvertretung und Landesverwaltung, Bericht zu erstatten.

(Liest die Anträge zu Cap. I, Landesvertretung, Beil. Nr. 118. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Bzüglich des Cap. II, Landesverwaltung, stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge: (Liest die Anträge zu Cap. II, Landesverwaltung, Beil. Nr. 118.) Die im Vorausschlage, Beilage Nr. 15, eingestellten Posten erleiden nur insoferne eine Aenderung, als im Cap. II, Post 1, der erste Secretär anstatt seines früheren Gehaltes von 1500 fl. nun nach dem Beschlusse des hohen Hauses einen Gehalt von 2000 fl. zu bekommen hat, und in Post 2 anstatt 15 Diurnisten nur 12 Diurnisten eingestellt wurden, von denen drei je 1 fl. 20 fr., einer 1 fl. 5 fr. und acht je 1 fl. bekommen sollen.

Die Reducirung der Diurnisten von 15 auf 12 geschah deshalb, weil die Schreibgeschäfte bedeutend vereinfacht worden sind. Weiters stellt der Finanz-Ausschuß noch den Antrag:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, für die „Vereinfachung der Controllgeschäfte der landchaftlichen Buchhaltung und deren Verbindung mit der „Liquidatur nach den bei den Staatsbehörden bereits „eingeführten Grundsätzen, und dadurch für die Verminderung der Geschäftslast des Obergemeindeführers und „der landchaftlichen Buchhaltung Sorge zu tragen und „über das Ergebnis der diesfälligen Bemühungen in „nächster Session zu berichten.“

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Bei der Position „Taggelder“ scheint sich ein Druckfehler eingeschlichen zu haben; es wird von 12 Diurnisten gesprochen, im Berichte werden aber nur 11 aufgeführt.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Die Bemerkung des Herrn Abg. Grafen Kottulinsky ist ganz richtig; bei der Schnelligkeit, mit welcher die Berichte gearbeitet werden mußten, um noch rechtzeitig in die Druckerei zu kommen, konnte ich sie nicht mehr durchsehen, und da scheint etwas in der Feder geblieben zu sein. Es soll offenbar heißen: „Taggelder für 12 Diurnisten, 3 à 1 fl. 20 fr., 1 à 1 fl. 5 fr., 8 à 1 fl. . . . 4600 fl.“

Berichterst. Graf **Heinrich D'Avernas**: Es sind die Worte „1 à 1 fl. 5 fr.“ ausgeblieben, und ich ersuche, den Antrag in diesem Sinne zu corrigiren.

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): In der letzten Alinea der Beil. Nr. 118 wird bemerkt, daß der Landhausbaufond Ende 1871 16.962 fl. 28 fr. betrage. Das dürfte wahrscheinlich auf einem Versehen oder einem Druckfehler beruhen. Es soll wohl heißen: „Ende 1870.“ Ich bitte den Herrn Berichterstatter, dies aufzuklären.

Abg. **Paishuber** (Fürstfeld): Das unverwendete Capital des Landhausbaufondes betrug Ende 1870 11.561 fl.

Die Einnahmen betrugen im 1. Semester 1871 4151 fl.
die Ausgaben 1818 fl.
so daß sich für das zweite Semester ein Saldo von 13.894 fl. ergab.

Die 4½%igen Zinsen hievon betragen circa 312 fl.
An Miethzinsen sind bereits eingegangen . 3006 fl.
und werden in diesem Jahre noch eingehen . 846 fl.
so daß die Einnahmen des 2. Semesters . 4165 fl. betragen.

Werden nun von diesem Betrage jene Ausgaben, welche voraussichtlich noch in diesem Jahre zu bestreiten sind, mit 1098 fl.

abgezogen, so ergibt sich Ende des Jahres 1871 eine Vermehrung des Fonds um 3067 fl. und somit im Ganzen ein unverwendetes Capital von 16.861 fl.

wobei ich die Kreuzer nicht berücksichtigt habe, woraus sich die kleine Differenz mit dem im Antrage des Finanz-Ausschusses angegebenen Betrage von 16.962 fl. 29 fr. erklärt.

(Die Debatte wird geschlossen. Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Cap. II, Landesverwaltung werden mit Berichtigung des Druckfehlers unverändert angenommen.)

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): Im Anschlusse an dieses Capitel sind in der gestrigen Sitzung des Finanz-Ausschusses auch einige Beschlüsse, betreffend die Inventurierung des Zeughauses, gefaßt worden. Da sie zu diesem Capitel gehören, so dürfte der Herr Berichterstatter wohl in der Lage sein, auch darüber Bericht zu erstatten. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich den Herrn Obmann des Finanz-Ausschusses ersuchen, Jemand Anderen mit der Berichterstattung hierüber zu betrauen.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Da durch die gestrigen Beschlüsse des Finanz-Ausschusses die Ziffern des Präliminares nicht geändert werden, so könnte über diesen Gegenstand wohl später Bericht erstattet werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir aber erlauben, auf eine andere Post aufmerksam zu machen, bezüglich welcher noch die Ziffern ins Präliminare einzustellen sind nämlich auf Cap. V, Tit. 16, „Theater“.

Diese Position wurde bei der Berathung über das Cap. V einer späteren Beschlußfassung vorbehalten, weil man auf die Pläne warten wollte, welche das Bauamt bezüglich eines Umbaues liefern sollte. Diese Pläne sind nun eingelaufen, der Finanzausschuß hat darüber Beschluß gefaßt und der Herr Berichterstatter wäre in der Lage, darüber referiren zu können.

Abg. Dr. **Josef von Kaiserfeld** (Pettau): Was das Präliminare betrifft, so liegt darüber bereits ein Beschluß des hohen Hauses vor; was aber die Anordnungen betrifft, die in Zukunft bezüglich des Theaters getroffen werden sollen, so glaube ich, daß die Behandlung hierüber nicht so dringend ist, und daß daher andere Gegenstände, welche auf den Schluß-Bericht des Finanzausschusses Einfluß nehmen, vorläufig in Berathung genommen werden sollen.

Berichterst. **Heinrich Graf D'Avernas**: Ich muß zu meiner Entschuldigung sagen, daß das Referat über diese Capitel nicht auf der heutigen Tagesordnung stand, daher ich ganz unvorbereitet meinen Bericht erstatten mußte.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre somit der

Bericht des Finanzausschusses zum Rechenschaftsberichte pro 1870/71, betreffend das landschaftl. Theater in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr** (von der Tribüne): Es ist dafür gesorgt, daß auch heuer die leidige Theaterfrage dem hohen Landtage nicht erspart bleibe. Es liegt zunächst vor ein Antrag der Stadtgemeinde Graz, das hiesige Theater unter gewissen Bedingungen zu übernehmen. Der Gemeinderath erklärt sich bereit, das landschaftliche Theater, bestehend aus den Häusern Nr. 43 und 44 sammt dem fundus instructus und dem gesammten Inventar, um einen Ablösungsbetrag von 50.000 fl. zahlbar in 25 unverzinslichen Jahresraten à 2000 fl., die erste im Jahre 1873 fällig, zu übernehmen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den mit dem Director geschlossenen Pachtvertrag auf dessen Dauer zuzuhalten, das Theater seinem Zwecke zu erhalten und dasselbe nur mit Zustimmung des hohen Landtages zu veräußern, dann aber den Erlös zu Theaterzwecken in Graz zu verwenden. Begründet wird der Antrag durch den Hinweis auf die Erfahrung, daß zwei Theater unter verschiedener Leitung in Graz dormalen noch nicht bestehen können und daß, um beide Theater einträglich zu machen, sie vereinigt werden müssen.

Der Finanzausschuß glaubte aber, diese Proposition dem hohen Landtage nicht empfehlen zu sollen, weil mit Rücksicht auf den erhöhten Werth des Theaters und das voraussichtliche Erträgniß desselben der Antrag des Gemeinderathes zu ungünstige Bedingungen aufstellt. Es wird daher der Antrag gestellt:

„Auf den Vorschlag der Gemeinde Graz, das Theater um den Ablösungsbetrag von 50.000 fl. in's Eigenthum zu übernehmen, sei nicht einzugehen“.

Ein weiterer denselben Gegenstand betreffender Antrag ist in Folge besonderer Anregung des Landesausschusses hinsichtlich des künftigen Verhältnisses des Theaters zu stellen. Es geht nämlich der mit dem gegenwärtigen Director abgeschlossene Vertrag zu Oestern 1873 zu Ende und der Landesausschuß wünscht nun bestimmte Weisungen zu erhalten, wie er künftighin bei der Offertausschreibung vorzugehen habe. In dieser Beziehung berichtet er schon im Rechenschaftsberichte pro 1869/70, daß der Theaterdirector verschiedene Anträge gestellt habe. In dem ersten derselben erbietet er sich zur Bezahlung eines Pachtschillings von jährlichen 3000 fl., wenn die von ihm beantragte Umgestaltung des Zuschauerraumes, wodurch eine nicht unbedeutende Vermehrung von Sitz- und Stehplätzen erzielt werden würde, und deren Kosten er mit 24.000 fl. veranschlagt, aus Landesmitteln bestritten und ihm die Leitung, respective Pachtung des Theaters auf 9 Jahre überlassen würde. Allein die von der Baudirection gepflogenen Erhebungen haben gezeigt,

daß der von dem Director in Aussicht genommene Betrag von 24.000 fl. nicht genügen wird, um diese Herstellungen zu vollenden, sondern daß ein mehr als doppelt höherer Betrag in Anspruch genommen werden müßte.

Der Director hat ferner den Antrag gestellt, diese Herstellungen auf eigene Kosten zu übernehmen, wenn ihm die Leitung des Theaters auf 15 Jahre verliehen würde; nachdem er aber von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß hiezu eine Summe von 24.000 fl. genüge, die Erhebungen des Bauamtes aber zeigten, daß mit diesem Betrage der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden könne, so erledigt sich dieser Antrag von selbst.

Der dritte Antrag, die Renovirung des Plafonds und der Logenbrüstungen gegen dem vorzunehmen, daß ihm der Theaterpacht auf 6 Jahre, nämlich bis Oestern 1876, verlängert werde, entfällt in Folge der geänderten Zeitverhältnisse, da er im Jahre 1869 gestellt wurde.

Der Finanzausschuß verkennt nicht, daß in dieser Beziehung der Landesausschuß einer bestimmten Weisung bedarf; glaubt aber, daß die Zeit schon viel zu vorge-rückt ist, nur in eine eingehende Prüfung der diesfälligen Verhältnisse einzugehen. Es wäre nothwendig, genau zu bestimmen, welche Restaurations- und Erweiterungsarbeiten im Theater vorgenommen, und welche Bedingungen im Theatervertrage geändert werden sollen, um dem Lande aus diesem Kunstinstitute ein möglichstes Erträgniß zu sichern. Um daher diesen eingehenden Erörterungen nicht vorzugreifen, stellt der Finanzausschuß folgenden Antrag:

„Der Landesausschuß werde beauftragt, den mit dem gegenwärtigen Unternehmer bis Oestern 1873 bestehenden Theaterpachtvertrag auf ein weiteres Jahr zu verlängern; mittlerweile aber über die Zweck-mäßigkeit, den Umfang und die Kosten der nothwendigen Restauration und Umgestaltung des landschaftlichen Theaters und über die Grundlagen eines künftig abzuschließenden Pachtvertrages, wodurch dem Lande ein entsprechendes Erträgniß gesichert wird, oder über den allfälligen Verkauf des Theaters und die Verkaufsbedingungen eingehende Erhebungen zu pflegen und darüber mit Beginn der nächsten Session zu berichten.“

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Graz): Ich bedaure sehr, daß ich ganz wider Willen genöthigt bin, so kurz vor Schluß der Session in einer Frage neuerlich das Wort ergreifen zu müssen, die in diesem Hause bereits, ich möchte fast sagen zum Ueberdruß, erörtert worden ist, nämlich in der leidigen Theaterfrage.

Als Vertreter der Gemeinde Graz finde ich es nicht für angemessen, daß mit der Gemeinde Verhandlungen eingeleitet werden, die lediglich darin bestehen, daß man derselben

sagt, sie möge Propositionen stellen, und wenn sie dies thut, dann dieselben einfach für unannehmbar erklärt, ohne nur ein Wort weiter darüber zu sagen, was denn eigentlich von Seite des h. Landtages oder seines Ausschusses von ihr verlangt wird.

Als in diesem hohen Hause der Antrag, das Theater solle unbedingt verkauft, wie man sagt, für Landeszwede verflopfert werden, nicht durchgegangen ist, wurden in Folge meiner Anregung wieder mit der Gemeinde Verhandlungen wegen Uebnahme des Theaters angeknüpft.

Es ist bekannt, daß das Theater dem Lande alljährlich ein paar Tausend Gulden kostet. Die Gemeinde hat nun ursprünglich projectirt, und wieder auch über meine Verwendung dem Lande den Antrag gestellt, das Theater auf eine bestimmte Reihe von Jahren unentgeltlich in ihre Regie zu übernehmen, mit der bestimmten Bedingung, daß dies zu dem Zwecke geschehe, damit die Gemeinde in die Lage versetzt werde, zu erfahren, ob und was sie seinerzeit für das Theater bieten könne. Diese Proposition hat aber der Landtag ganz einfach für unannehmbar erklärt, obwohl sie dem Lande für eine Reihe von Jahren, für welche die Gemeinde das Theater übernommen haben würde, einen jährlichen Ausfall von mehreren Tausend Gulden erspart haben würde.

Nun ist die Gemeinde weiter gegangen, und hat gesagt, sie wisse zwar nicht, was man von ihr verlange, allein sie biete nunmehr für das Theater eine Summe von 50.000 fl. an. Durch die Annahme dieses Antrages würde dem Lande mindestens eine Rente von 2000 fl. erwachsen, während es jetzt 2000 fl. darauf gezahlt hat, was eine jährliche Differenz von 4000 fl. ausmacht; allein auch darauf wird nicht eingegangen, und auch dieses Anbot wird für unannehmbar erklärt. Ich will, um Zeit zu ersparen, nicht erörtern, ob dieses Anbot annehmbar ist oder nicht, bitte mir aber doch einmal zu sagen, was annehmbar ist, und was das Land von der Gemeinde will, wenn nicht die ganzen Verhandlungen ein unnöthiges Hin- und Herziehen sein sollen. Ich muß daher gegen diesen ersten Antrag des Finanz-Ausschusses protestiren. Wenn das hohe Haus findet, daß der Antrag der Gemeinde unannehmbar ist, so möge es den Landes-Ausschuß beauftragen, seine Verhandlungen mit der Gemeinde fortzusetzen, vielleicht wird doch ein annehmbarer Antrag erzielt.

Was den weiteren Antrag anbelangt, die Pachtung des Theaters noch um ein Jahr zu verlängern, so kann ich den Grund nicht einsehen, warum eine solche Verlängerung eintreten soll, nachdem der Pachtvertrag ohnehin erst zu Ostern 1873 erlischt. Ich kann den Grund derselben umsoweniger einsehen, weil ich glaube, und ich gestehe, viele Leute in Graz sind in diesem Punkte

mit mir gleicher Meinung, daß, wenn diese drei Jahre um sind, endlich einmal dieser Calamität ein Ende gemacht werden müsse. Verzeihen wir uns nicht, es geht in Graz mit zwei Theatern nicht. 80.000 Menschen, von denen der größere Theil nicht wohlhabend genug ist, um ein Theater besuchen zu können, sind nicht im Stande, zwei Theater zu erhalten. Nun würde die Gemeinde mit Vergnügen ihr Theater hergeben, wenn sie nur dasjenige erhalten würde, was es ihr gekostet hat, nachdem aber dieses Theater einmal dem Armenfonde gehörte, und von demselben für beiläufig 85.000 fl. übernommen worden ist, so muß die Gemeinde auch ein entsprechendes Erträgniß für die Armenverpflegung herauschlagen, zumal sie ohnedies schon 100.000 fl. aus eigenem Säckel darauf zahlen muß.

Das Land hat ein Theater, welches ihm Geld kostet, anstatt, daß es ihm welches einbringt; wenn nicht beide Theater in einer Hand vereinigt werden, so kann keines etwas leisten und tragen; nehmen Sie nun entweder unser Theater oder geben Sie uns das Ihrige. Eines von beiden müssen Sie thun, aber schieben Sie die Sache nicht auf die lange Bank hinaus.

Ich werde daher gegen den Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages auf ein weiteres Jahr stimmen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Pettau): Ich möchte nur gegen die Bemerkung des Herrn Vorredners sprechen, daß von Seite des Landes-Ausschusses oder des hohen Landtages die Anträge der Gemeinde immer abgewiesen und keine Gegenanträge gestellt wurden.

Der erste Antrag von Seite der Gemeinde wurde dem Landes-Ausschuße im Jahre 1869 zugewiesen. Dieser Antrag oder vielmehr diese Anträge lauteten nun, was der Landes-Ausschuß oder das Land der Stadtgemeinde darauf zahlen würde, damit sie das Theater übernehme, und ich frage nun, was kann man auf einen solchen Antrag für einen Gegenantrag stellen? Nach einiger Zeit ist dann ein Antrag gekommen, nach welchem die Gemeinde das Theater umsonst übernehmen wollte. (Abg. Dr. A. v. Schreiner: In die Regie!) Das ist ein späterer Antrag. Also wir sollten der Gemeinde das Theater umsonst geben. Meine Herren! Das Theater als Gebäude hat nach gründlichen Erhebungen einen sehr hohen Werth und es wäre nach meinem Dafürhalten nicht angezeigt gewesen, auf diesen Antrag der Gemeinde einzugehen.

Man sagt, zwei Theater können neben einander nicht bestehen, das jetzige Verhältniß könne nicht fort dauern, entweder soll das Land sein Theater der Gemeinde geben oder umgekehrt, die Gemeinde das ihrige dem Lande. Nun frage ich aber, an wem ist es denn, sein Eigenthum aufzugeben? Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1864, als der Armenfond von Graz um die Concession eines Theaters in seinem Circus angefragt

hat. Ob das für den Armenfond eine angezeigte Verwendung seines Vermögens war, gehört nicht hieher. (Abg. Dr. R. v. Schreiner: Das kann auch die Gemeinde nicht berühren!) Damals hat aber der Landes-Ausschuß gegen ein zweites Theater protestirt und vorgestelt, daß zwei Theater in Graz nicht bestehen können, aber gerade von Seite des genannten Vereines, unterstützt von der Gemeinde Graz, sind eine Menge von Gründen angeführt worden, welche anschaulich machen sollten, daß zwei Theater bestehen können. Es ist nun ein zweites Theater eröffnet worden und da hat es sich gezeigt, daß beide nicht bestehen können. Nun frage ich, wer hat denn die Concurrrenz hervorgerufen? Das Land hat vor der Concurrrenz gewarnt, soll es nun zurückweichen, weil ein zweiter Concurrent eingetreten ist, der sein Auskommen nicht findet, oder wenigstens nicht so, wie es gewünscht wird? Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es ein sehr ungerechtes Verlangen, wenn man gerade dem Lande zumuthen wollte, es solle ein Opfer bringen.

Man sagt weiter auch, das Theater trägt dem Lande nichts. Das ist richtig, es hat einen Ausfall im heurigen Jahre von fast 2000 fl. Soll man es aber deswegen aufgeben und um einen so geringen Preis hingeben? Das ist wohl nicht angezeigt. Das Theater hat, ich kann wohl sagen, einen Werth von mehr als 200.000 fl., und nehmen Sie nun dagegen das Anbot von Seite der Gemeinde mit 50.000 fl. in 25jährigen unverzinslichen Raten zu 2000 fl.! Wenn das Theater wirklich gar nichts tragen und man durch 20 Jahre daraufzahlen würde, der Verlust wäre lang nicht so groß, als er durch die Annahme des Angebotes der Gemeinde sein würde. Wohl aber wäre es möglich, unter günstigen Verhältnissen es dahin zu bringen, daß nicht bloß dieser Aufwand gedeckt, sondern auch das Capital, welches in diesem Theater steckt, durch eine günstige Weiterverpachtung verzinst würde; wenn aber das durchaus nicht geht, so ist der Verkauf des Theaters für das Land unbedingt vortheilhafter, als die Uebergabe desselben an die Gemeinde mit so ungünstigen Bedingungen.

Ich bin Vertreter des ganzen Landes und deswegen halte ich mich verpflichtet, wenn auch mein Antrag gegen die Stadtgemeinde Graz geht, deren Vertreter ich durch längere Zeit gewesen zu sein die Ehre hatte, im Interesse des Landes auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Abg. Reuter (Marburg): Es ist gewiß, daß das Fortbestehen beider Theater in Graz unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich ist. Es ist dies seit mehreren Jahren eine ständige Klage, und es sind auch dem hohen Hause verschiedene Anträge gestellt worden, um diesen Uebelständen abzuheffen; ich verweise darauf, daß in der vorigen Session vom Finanzausschusse der Antrag eingebracht wurde, das Theater im Offertwege zu verkaufen.

Wenn nun die Einnahmsquellen des Theaters nicht zu erhöhen sind, wenn vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, dieses Unternehmen ein resultatloses bleiben muß, und wenn der projectirte Umbau mit solchen Kosten verbunden ist, daß kaum die Verzinsung des Capitaless hereinzubringen sein wird, im Uebrigen aber das Capital, welches im Theater selbst steckt, ebenfalls zu keiner Verzinsung gebracht werden kann, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf den vorjährigen Antrag des Finanzausschusses zurückzugreifen, und das Theater im Offertwege zu verkaufen.

Das Offert der Stadt Graz ist ein solches, daß man unbedingt auf dasselbe nicht eingehen kann. Ein Antrag, für eine Realität, welche 200.000 fl. oder 300.000 fl. werth ist, 50.000 fl. geben zu wollen, ist eben nicht discutirbar. Ich halte aber das Anbot der Gemeinde Graz auch deshalb nicht für annehmbar, weil im Offertwege sich gewiß mehrere Kauflustige melden und dann die Stadt Graz zu einem anderen Angebote vermögen werden, als dies jetzt der Fall ist, wo mit ihr allein unterhandelt wird.

Der Herr Abg. Dr. Ritter v. Schreiner hat bedauert, daß von Seite des hohen Landtages auf keine bestimmte Summe eingegangen werde, allein er vertritt hiebei eben die finanziellen Interessen von Graz, würde er das Interesse des ganzen Landes vertreten, so müßte er selbst das Anbot der Gemeinde Graz als verwerflich bezeichnen. (Bravo!)

Es ist aber auch anzunehmen, daß sich für das Theater Käufer finden werden, denn obgleich erwähnt wurde, daß in Graz kaum zwei Theater bestehen können, so existirte doch der Plan, ein drittes Theater zu bauen, und es haben sich Männer gefunden, welche dazu sogar das Geld aufzubringen bereit waren. Daher dürften sich für dieses älteste Theater vielleicht doch Capitalisten finden, die wenigstens einen dem Werthe dieses Objectes annäherungsweise Preis bieten würden. Ich stelle daher den Antrag:

„Das landschaftliche Theater sei im Offertwege und „vorbehaltlich der Genehmigung eines Verkaufes von „Seite des Landtages zum Verkaufe auszubieten.“

Abg. Freih. v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich beantrage den Schluß der Debatte unbeschadet der eingeschriebenen Redner.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Was mich zunächst veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist der Vorwurf, daß ich als Vertreter des Landes Sonder-Interessen veretrete, daß ich kein Vertreter des Landes sei. Nach meiner Ansicht hat jeder Abgeordnete seine eigene Ueberzeugung zu vertreten und nicht auf die besonderen Interessen seines Wahlbezirktes Rücksicht zu nehmen und ebenso wenig ich die Interessen der Stadt Graz zu berücksichtigen; wir haben nur

unserer Ueberzeugung zu folgen; und wenn ich sage, es war meine Ueberzeugung, daß diese Offerte nicht angenommen, sondern die Verhandlungen mit der Gemeinde fortgesetzt werden sollen, so spreche ich damit etwas aus, was das hohe Haus bereits in zwei Sessionen als richtig anerkannt hat. Der Erkenntniß aber, daß es zweckmäßiger sei, wenn das Theater von der Stadt übernommen, als noch länger vom Landesfonde geschleppt werde, hat sich auch die Majorität dieses Hauses angeschlossen.

Thatsächlich habe ich nur Folgendes zu bemerken. Es ist nicht richtig, daß die Stadtgemeinde Graz ein Concurrenz-Theater gebaut hat. Das jetzige Stadttheater, ich rufe das in's Gedächtniß zurück, wurde von Seite des Armenvereines, der damals eine selbstständige Corporation war, und zwar als ein Circus gebaut; ob das im Interesse des Armenvereines zweckmäßig war, das haben wir hier nicht zu erörtern. Dieser ist auch noch unter der Leitung des Armenvereines in ein Theater umgewandelt worden. Daß dann bei Uebnahme des Vermögens des Armenfondes dieses Theater in das Eigenthum der Gemeinde kommen mußte, konnte die Gemeinde bei dem damaligen Ausgleich nicht vermeiden, denn er wäre sonst gar nicht zu Stande gekommen, jetzt hat sie das Theater einmal und kann, wenn sie nicht gewissenlos sein will, dieses mehr als 80.000 fl. werthe Object, unmöglich verschenken; sie muß daher das Theater als solches fortbestehen lassen, und für die Möglichkeit der Existenz desselben Sorge tragen.

Wenn Sie das Anbot der Gemeinde als unannehmbar bezeichnen, so will ich dagegen keine Bemerkung machen; allein, wenn auf das schreiende Mißverhältniß hingewiesen worden ist, zwischen dem ungeheuren Werthe und dem Anbote, so erlaube ich mir, Sie auch auf die Ursachen desselben aufmerksam zu machen.

Wenn Sie der Stadtgemeinde Graz Ihr Theater einfach verkaufen, so bin ich überzeugt, daß dieselbe mit Vergnügen den vierfachen Betrag dafür zahlen wird; wenn Sie aber sagen, wer das Theater kauft, muß auch die Verbindlichkeit übernehmen, daß in demselben das ganze Jahr hindurch, Sommer und Winter, Oper, Posse, Schauspiel, Trauer- und Lustspiel gegeben werde, dann schauen Sie sich um Denjenigen um, der 50.000 fl. bieten wird. Was nützt ihm denn der Häuser-Complex, der nicht in die Tasche hinein, sondern nur aus derselben heraus trägt und tragen wird, so lange ein Concurrenztheater besteht?

Ich will daher nur gesagt haben, daß die Situation mindestens nicht verschlechtert wird, wenn der Landesauschuß beauftragt wird, seine Verhandlungen mit der Gemeinde wegen Uebnahme des Theaters fortzusetzen; wenn aber der Contract mit dem gegenwärtigen Pächter noch auf

ein weiteres Jahr verlängert wird, so wird die Vereinbarung mit der Gemeinde nur erschwert.

Gegen den unbedingten Verkauf des Theaters, welcher ebenfalls proponirt wurde, müßte ich mich aber aus denselben Gründen aussprechen, aus welchen wiederholt, und zwar von Seite sehr maßgebender Herren, sich dagegen ausgesprochen worden ist.

Es ist des Landes unwürdig, dieses Institut, welches als Bildungsanstalt betrachtet wird, blos aus dem Grunde nicht als Kunstinstitut, sondern als Bauwerk zu verwerthen, weil es dem Lande alljährlich eine unbedeutende Summe, kostet.

Ich werde daher gegen den zweiten Absatz des Antrages des Finanzausschusses stimmen.

(Die Anträge der Abg. Dr. R. v. Schreiner und Reuter werden genügend unterstützt.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich möchte vor Allem den Landesauschuß gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, als habe sein Vorgehen Schuld daran getragen, daß die Verhandlungen mit der Gemeinde Graz nicht schon weiter gediehen sind. Der Landesauschuß hat sich veranlaßt gesehen, in der Beilage zum Rechenschaftsberichte die Notizen abzu drucken, welche zwischen ihm und dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz gewechselt worden sind und da ist von Seite des Gemeinderathes ausdrücklich gesagt:

„Der Gemeinderath glaubt als geeignete Grundlage der Verhandlung die unentgeltliche Uebnahme des land-schaftlichen Theaters in das Eigenthum der Gemeinde empfehlen zu sollen.“

Der Landesauschuß hat geantwortet, daß er auf diese Grundlage nicht eingehen könne, weil sie im Widerspruche stehe mit dem Auftrage des hohen Landtages. Darauf erklärte der Gemeinderath, er habe dies zur Kenntniß genommen, und erlaube sich zu erwidern, daß er nicht in der Lage sei, andere Grundlagen für die bemerkte Verhandlung in Vorschlag zu bringen. Dem ungeachtet hat der hohe Landtag im vorigen Jahre abermals den Landesauschuß beauftragt, die Verhandlungen mit dem Gemeinderathe fortzusetzen. Der Landesauschuß hat sich nun mit Note vom 14. Februar an den Gemeinderath gewendet und der Gemeinderath hat dann mit der Eingabe, welche im October d. J. an den hohen Landtag gelangt ist, die bereits besprochene Proposition gemacht.

Mir scheint also, daß von Seite der Landesvertretung in der That der Wunsch, mit der Gemeinde einen Schritt weiter zu kommen, wiederholt geäußert wurde, und daß, wenn von Sprödigkeit auf der einen oder der anderen Seite die Rede sein kann, nur die Gemeinde als die spröde bezeichnet werden dürfte.

Was die gestellten Anträge betrifft, es sei direct auszusprechen, das Theater möge verkauft werden, oder es seien die Verhandlungen mit der Gemeinde Graz fortzusetzen, so scheint mir der einzig richtige Weg der Antrag des Finanzausschusses zu sein. Dieser bedingt für den einen wie den anderen Fall die Feststellung sicherer Grundlagen und diese sind noch nicht zu Tage gefördert. Es bedarf einer gründlichen Erörterung, wie die bauliche Beschaffenheit der Theaters sei, sowie der weiteren Schritte, welche gethan werden sollen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als dem Landesauschusse jenen Auftrag zu geben, mittlerweile aber dafür zu sorgen, daß das Theater nicht in die Lage komme, von Ostein 1873 an nicht mehr seinen Zweck zu erreichen und dies geschieht, wenn der Vertrag mit dem Unternehmer auf ein weiteres Jahr verlängert wird.

Ich empfehle demnach den Antrag des Finanzausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

(Der Antrag des Abg. Reuter wird abgelehnt.)

Abg. Dr. **Schlosser** (Graz): Es dürfte sich vielleicht empfehlen, den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen, da nach der Annahme des Ausschuß-Antrages sich das Haus immer noch auch für die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner entscheiden kann.

Abg. Dr. **R. v. Schreiner** (Graz): Ich habe meinen Antrag auch nur als Zusatz zu dem Antrage des Ausschusses angesehen, und muß mich daher ebenfalls dafür aussprechen, daß mein Antrag erst nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung kommt.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da der Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner ursprünglich nicht als Zusatzantrag aufgefaßt wurde, so muß ich jedenfalls das Haus befragen, ob es mit dieser Art der Abstimmung einverstanden ist.

(Das Haus erklärt sich damit einverstanden.)

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen. — Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner wird abgelehnt. — Landeshauptmann Dr. v. Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Es wurden soeben aufgelegt:

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1872.

(Beil. Nr. 124.)

Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen.

Cap. XIII, Credit-Operationen und Kapitalgebarung.

Tit. 1, Kauffchillinge.

Tit. 2, Neubauten.

Tit. 3, Angelegte und aufgenommene Kapitalien.

Tit. 4, Rückzahlende und rückerhaltene Kapitalien.

Ich würde den Vorschlag machen, daß wir diesen Gegenstand sogleich in Berathung nehmen. (Zustimmung.)

Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribüne):

Bezüglich des Capitels VIII beantragt der Finanz-Ausschuß, dieselben Beträge zu bewilligen, welche vom Landes-Ausschusse eingestellt wurden, und ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die unter den Posten 1 bis 4 der Bedeckung angeführten Staatsschuldverschreibungen convertirt wurden und jetzt unter Post 18 angeführt erscheinen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt: (Liest die Anträge sub I der Beil. Nr. 124. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich des Antrages sub II der Beil. Nr. 124, habe ich zunächst einen Druckfehler zu berichtigen, indem es hier nicht Cap. VIII, Titel 13, sondern Cap. XIII, Titel 1 heißen soll.

Es handelt sich hier um die Kauffchillinge, welche das Land für erworbene Realitäten zu bezahlen hat. Nachdem Grottenhof, das Neuthorgebäude und das Apfelmwirthshaus schon bezahlt und für die Weinbauschule schon im vorigen Jahre 70.000 fl. eingestellt wurden, so erübrigt nur noch die Einstellung des für Grunderwerbungen zur Arrondirung der Area des neuen Irrenhauses bereits bewilligten Betrages. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher: (Liest den Antrag sub II der Beil. Nr. 124. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

In dem Titel Neubauten werden für Adaptirungen des Irrenhauses jene 70.000 fl. eingestellt, welche der Landes-Ausschuß als außerordentliche Ausgaben in Cap. VI, Tit. 2, eingestellt hatte. Der Finanz-Ausschuß glaubte nämlich, daß dieser Betrag jedenfalls zu jenem Aufwand gehöre, welcher als für die Zukunft Vortheile bringend, nicht durch eine Umlage, sondern durch eine Creditoperation zu decken ist. Unter Post 2 werden für die Adaptirung des Platzes vor dem Neuthore nach einem Beschlusse des Landtages vom 10. October 1871 40.000 fl. und außerdem noch zwei Beträge für die Einrichtung des Zwangsarbeitshauses und des neuen Hauses in Neuhaus eingestellt. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher: (Liest den Antrag sub III der Beil. Nr. 124. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der angelegten und aufgenommenen Capitalien habe ich nur zu bemerken, daß zur Deckung der für Neubauten nothwendigen Beträge der Landes-Ausschuß ermächtigt wurde, nach Bedarf einen Betrag von

1,265.000 fl. aufzunehmen. Von diesem Credite hat nun der Landes-Ausschuß Gebrauch gemacht, jedoch mit großer Vorsicht, indem er bisher nur einen Betrag von 420.000 fl. aufgenommen hat. Der Finanz-Ausschuß stellt nun den Antrag: (Liest den Antrag sub IV der Beil. Nr. 124. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Im Tit. 4, Rückbezahlte und rückerhaltene Capitalien, handelt es sich um die Rückzahlung jener Capitalien, welche früher vom Lande zur Bestreitung von Landesinteressen aufgenommen worden sind. In erster Linie steht hier ein bei der Nationalbank aufgenommenes Darlehen von 525.000 fl., welches in jährlichen Raten von 28.000 fl. zurückgezahlt wird und gegenwärtig nur mehr in dem Restbetrage von 137.000 fl. aushaftet. Eine weitere Post betrifft ein gleichfalls bei der Nationalbank zum Ankaufe des Bades Neuhaus aufgenommenes Darlehen von 200.000 fl., worauf jährlich 16.000 fl. zurückzubezahlen sind. Die Bezahlung dieses bedeutenden Betrages von 44.000 fl. wird aber in drei Jahren aufhören. Der Finanz-Ausschuß stellt zu diesem Titel den Antrag: (Liest den Antrag sub V der Beil. Nr. 124. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen und Nachmittag um halb 3 Uhr wieder aufnehmen.

Als Gegenstände der Tagesordnung bestimme ich:

Anträge des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses aus Anlaß der vom Herrn Mag. Baron Rast gestellten Anträge auf Aufhebung des Schulgeldes und diesbezüglicher Petitionen. (Beil. Nr. 119.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872 und die Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses für die Jahre 1869—70 und 1870—71. (Beil. Nr. 120.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. (Beil. Nr. 101.)

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Umlegung der Pomörialgrenze am Steinfelde. (Beil. Nr. 107.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Abänderung des § 1 der Gemeinde-Ordnung für die Hauptstadt Graz. (Beil. Nr. 108.)

Anträge des Unterrichts-Ausschusses:

I. Ueber die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen.

II. Ueber die Anträge in Betreff der Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen; und

III. Ueber die Petition der Lehrerbildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürger-schule. (Beil. Nr. 110);

eventuell

Ausschußbericht über Gesetzentwürfe, betreffend die öffentliche Armenpflege, den Landesculturfond und das Armen-Halbpercent. (Beil. Nr. 102.)

(Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen und um 2 Uhr 50 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Auf der Tagesordnung steht zunächst:

Anträge des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses aus Anlaß des von Freiherrn von Rast gestellten Antrages auf Aufhebung des Schulgeldes und der diesbezüglichen Petitionen.

(Beil. Nr. 119.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Reuter** (von der Tribüne): Der Herr Abg. Baron Rast hat in der 2. Sitzung der heutigen Session folgenden Antrag gestellt: (Liest den Antrag, Beil. Nr. 47*).

Dieser Antrag wurde dem Unterrichts-Ausschusse zur Behandlung überwiesen, welcher bei seinen Berathungen sich mit dem Finanz-Ausschusse vereinigte, und der vorliegende Antrag ist ein Resultat der gemeinschaftlichen Berathungen dieser beiden Ausschüsse.

Ich habe wohl nicht nothwendig, das h. Haus auf die Wichtigkeit der Schulgesetze im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sind sie doch die Grundlage für eine gedeichlichere Entwicklung der Volkswohlfahrt, für die Heranbildung von charakterfesten und sittenreinen Bürgern, und für eine bessere glücklichere Zukunft. Der Werth der Volksschule spricht aber auch für die Nothwendigkeit, die Schulgesetze aufrecht zu erhalten, respective durchzuführen. Nun haben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes Schwierigkeiten, besonders in zwei Richtungen ergeben, einmal insofern, als der bisher berechnete und abgeforderte Betrag für den größten Theil des Volkes, namentlich die niederen Classen fast unerschwinglich war, und dann insofern, als die Erhebung dieser Gebühren fast zur Unmöglichkeit geworden ist. Für einen Familienvater der 4 bis 5 Kinder hat, ist nach den jetzigen Bestimmungen das Schulgeld eine Last, welche alle übrigen Abgaben weit übersteigt, und daher schon aus diesem Grunde von den meisten nicht geleistet werden kann. Es ist zwar geklagt worden, daß die Behörden die Schulgesetze nicht streng genug durchführen, ich muß jedoch bemerken, daß in einigen Bezirken mit außerordentlicher Strenge vorgegangen worden ist, ja ich könnte Bezirke

*) Dieselbe ist bereits dem stenog. Protokoll der 4. Sitzung beigegeben.

nennen, in welchen an 200 Executionen durchgeführt wurden, und trotzdem ist es nicht möglich gewesen, das Schulgeld hereinzubringen, weil eben die Leute nicht zahlungsfähig waren. Es ist ferner eine bekannte Thatsache, daß Gemeindevorsteher, welche mit der Einhebung des Schulgeldes beauftragt waren, lieber das gesetzliche Pönale zahlten und von ihrer Stelle zurücktraten, als das Schulgeld einheben wollten, weil ihnen die Einhebung desselben eben zur Unmöglichkeit geworden ist. Eine natürliche Folge der erwähnten Schwierigkeiten ist die, daß sich im Volke selbst eine Abneigung gegen die Schulgesetze kund gab, und daß man dies namentlich von einer gewissen Seite aus, wo man von allem Anfange an den Schulgesetzen deshalb nicht besonders hold war, weil sie bestimmt sind, Licht und Aufklärung in den unteren Classen zu verbreiten, dazu benützte, um die Agitation gegen die Schulgesetze zu mehren.

Eine finanzielle Folge dieser Verhältnisse war die, daß dort, wo die Leute nicht zahlen konnten, und auch die Gemeinden nicht im Stande waren, die geforderten Beträge aufzubringen, in letzter Linie immer das Land zur Leistung der geforderten Beiträge herangezogen wurde, und wir finden auch im Rechenschaftsberichte für 1870/71 nähere Aufschlüsse darüber, mit welchen Schwierigkeiten die Einhebung der Schulgelder verknüpft war, wie das Land diejenigen Bezirke, welche nicht den ganzen Betrag aufbringen konnten, unterstützte, und denjenigen Gemeinden unter die Arme greifen mußte, welche nicht rechtzeitig die Zahlung der Lehrergehälter leisten konnten.

Es entsteht daher die Frage, wie soll diesen Zuständen abgeholfen werden. Von mehreren Bezirks- und Gemeindevertretungen wurde nun darauf hingewiesen, daß die gänzliche Aufhebung des Schulgeldes und die Uebernahme des dadurch entstehenden Ausfalles auf den Bezirks- oder Landesfond ein wirksames Mittel sei, um allen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, und die Volksschulgesetze in ihrer Existenz nicht zu gefährden. Dem Vorwurfe, welcher von einer Seite diesem Vorschlage gemacht wird, nämlich, daß eine derartige Hereinbringung des Schulgeldes eine Ungerechtigkeit sei, kann ich nicht beipflichten. Eine Ungerechtigkeit tritt vielmehr durch den Modus ein, daß, wenn die Gemeindeglieder nicht zahlen können, für dieselben die Gemeinde, für die zahlungsunfähigen Gemeinden der Bezirk, und wenn auch dieser nicht alle Kosten decken kann, das Land eintreten muß. Auf diese Weise werden diejenigen, welche in der Lage sind, zu zahlen, zweimal, resp. dreimal in Contribution gesetzt; sie zahlen für sich, sie zahlen für die Gemeinde und sie stehen dann auch für den Ausfall ein, welche nach den bestehenden Gesetzen das Land zu decken verpflichtet ist. Darin scheint mir eher eine Ungerechtigkeit zu liegen, als in dem Vorgang, nach welchem das Schulgeld auf den Bezirk oder

Landesfond umgelegt werden soll, weil dann nur diejenigen getroffen werden, welche leistungsfähig sind, und die ärmeren Klassen mit einem weit geringeren Betrage in Anspruch genommen werden, als sie jetzt leisten müssen.

Es sind aber solche Petitionen nicht nur von Landgemeinden und Bezirksvertretungen eingelaufen, sondern auch der Gemeinderath der Stadt Graz, einer Stadt, welcher die Umlegung des Schulgeldes auf den Steuergulden jedenfalls bedeutende finanzielle Opfer auslegen wird, hat sich diesen Petitionen angeschlossen, weil er es als nothwendig erkennt, daß man vor Opfern nicht zurückschrecken dürfe, um die Aufrechterhaltung der Schulgesetze zu ermöglichen; es sind auch bereits andere Länder in dieser Beziehung vorgegangen, sie haben sich nicht darauf beschränkt Vorerhebungen zu pflegen, sondern haben einfach das Schulgeld aufgehoben, wie es auch vom Abg. Baron Rast in seinem Antrage verlangt worden ist. Wir gehen mit unserem Antrage nicht so weit, wir beschränken uns vorläufig darauf, einen Uebergangszustand anzustreben.

Man sagt zwar, sobald das Schulgeld aufgehoben sei, nehme das Interesse an der Sache selbst ab; für eine Sache, für welche man nicht zu zahlen braucht, bestehe überhaupt kein Interesse, und der Bauer werde nur dann seine Kinder in die Schule schicken, wenn er zu einer entsprechenden Gegenleistung verpflichtet ist; allein auch dieser Grund scheint mir nicht stichhältig zu sein, weil die Praxis in Staaten, wo das Schulgeld aufgehoben ist, den entgegengesetzten Beweis liefert. Ich verweise auf einige norddeutsche Staaten, wo der Schulbesuch ein so reger ist, wie er nirgends anders gefunden werden kann, und wo gerade nach der Aufhebung des Schulgeldes der Schulbesuch ein viel stärkerer geworden ist, als er früher war. Aber auch hier liegt der Grund des stärkeren Schulbesuches nicht in der Aufhebung des Schulgeldes, sondern darin, daß das Bedürfnis nach allgemeiner Bildung ein sehr reges ist, und sich daher auch die Eltern moralisch verpflichtet fühlen, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

Bei der Umlage auf den Steuergulden würde auch der Bedarf für Schulzwecke nicht größer sein, als er jetzt ist, es würde eben nur die Form eine andere werden, es würden die Gemeindeglieder, welche für ihre Kinder Schulgeld zahlen, dasselbe auch dann thun, allerdings in einer wesentlich anderen Form, denn das Bedürfnis für die Schule würde dann in einem Percentfusse der allgemeinen Umlage ausgedrückt erscheinen; der Betrag würde dann zwar von der Gesamtheit der Steuerträger zu leisten, aber jedenfalls derselbe Betrag sein, welchen jetzt das ganze von den Eltern schulbesuchender Kinder gezahlte Schulgeld ausmacht.

Was die Anträge selbst betrifft, so bemerke ich nur, daß sie die Angelegenheit nicht einer definitiven Erledigung zu-

führen, und daß sie durchaus nicht in jener scharfen Form gehalten sind, welche ich persönlich für dieselben gewünscht hätte, sie streben, wie bereits erwähnt, nur einen Uebergangszustand an.

Die Anträge lauten: (Liest die Anträge Beil. Nr. 119.)

Zu diesen Anträgen liegen zwei Minoritätsvota vor. Das eine wird von Hrn. Abg. Dr. R. v. Schreiner vertreten, das andere von Herrn Abg. Dr. Bretschko. Dieser letzte Antrag war ein Ergebnis der Berathung des Unterrichts-Ausschusses, welcher jedoch in der combinirten Sitzung des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses deshalb in der Minorität geblieben ist, weil einige Herren, die ganz gewiß für denselben gestimmt hätten, in dieser combinirten Sitzung nicht anwesend waren.

Ich empfehle demnach dem h. Hause die Anträge der Majorität.

Landeshauptmann: Es liegen zwei Minoritäts-Anträge vor.

Ich ertheile zunächst dem Berichterstatter des ersten Minoritäts-Antrages, Hrn. Dr. R. v. Schreiner, das Wort.

Berichterst. der Minorität Dr. R. v. **Schreiner:** Ich werde bemüht sein, mich in dieser außerordentlich wichtigen Frage wegen der kurzen Zeit, die uns noch zugemessen ist, so kurz als möglich zu fassen. Aber gerade diese Kürze der Zeit ist es, welche mir den Anlaß gibt, die erste Einwendung gegen die Anträge der Majorität des Unterrichts-Ausschusses geltend zu machen.

Wenn, meine Herren, der Berichterstatter des combinirten Ausschusses uns sagt, es sei von keiner großen Tragweite, was derzeit in diesen beiden Absätzen beschloffen werden soll, weil damit nur die Anstrengung der Aufhebung des Schulgeldes dem hohen Hause vorgeschlagen wird, so muß ich dem hohen Hause zu bedenken geben, daß, wenn die Landesvertretung sich einmal ausgesprochen hat, es sei die Aufhebung des Schulgeldes von einem gewissen Zeitpunkte angefangen anzustreben, sie die moralische Verpflichtung hat, das Schulgeld von diesem Zeitpunkte an auch wirklich aufzuheben. Die Frage ist principiell damit bereits gelöst. Nun gebe ich dem hohen Hause zu bedenken, daß es noch nicht zwei Jahre sind, daß in dieser Landstube nach reiflicher Berathung mit großer Majorität der Beschluß gefaßt worden ist, das Schulgeld beizubehalten und sogar neue Quoten festzustellen. Es ist kaum ein Jahr, daß dies Gesetz wirklich eingeführt und dessen Durchführung versucht worden ist, und jetzt schon soll vom Landtage ausgesprochen werden, damals habe er sich grundsätzlich geirrt, die Frage, welche ihm damals vorgelegt wurde, habe er unrichtig beantwortet und er finde sie bereits heute in einem anderen Sinne zu beantworten, und das wird ihm zugemuthet, ich möchte sagen, eine Viertelstunde vor Schluß des Landtages, in aller Eile, ohne die nöthige Muße zur Berathung, denn den Mitgliedern des Hauses sind diese

Anträge erst im Laufe des heutigen Vormittages zugekommen.

Aber wenn selbst alle diese Umstände nicht dagegen sprechen würden, so würde es sich doch nicht empfehlen, diesen Beschluß zu fassen, weil damit gar nichts gethan ist. Was will es bedeuten, wenn der Landtag ausspricht, es sei die Aufhebung des Schulgeldes anzustreben? Er gibt sich damit nur ein Dementi gegenüber dem Beschlusse, den er vor zwei Jahren gefaßt hat. Weiter ist in dieser Sache nichts gethan. Eine praktische Folge dieses Beschlusses ist es höchstens, daß die Einhebung des Schulgeldes, welche derzeit am flachen Lande schon außerordentlich schlecht geht, noch schlechter gehen wird, wenn die Leute wissen, daß es jetzt ohnedies das letzte Jahr ist, wo sie ein Schulgeld zu zahlen haben. Diese Gründe im Allgemeinen empfehlen schon dem hohen Hause, sich auf den Punkt I des von der Majorität gestellten Antrages nicht einzulassen.

Allein ich gehe noch weiter, ich behaupte, die Frage bezüglich der Nothwendigkeit der Aufhebung des Schulgeldes ist eine offene, und der Satz, der Schulzwang vertrage sich nicht mit dem Schulgelde, hat im Allgemeinen keine genügende Begründung, denn wir finden in vielen Staaten, welche an der Spitze der Civilisation stehen, gerade in deutschen Staaten, auch das Schulgeld. Wenn nicht in ganz Preußen, so ist dies doch in einem großen Theile von Preußen, Hannover und Braunschweig der Fall; das Schulgeld wird auch in der Schweiz eingehoben und ist in diesem Lande theilweise ein sehr bedeutendes. Es ist unrichtig, ich scheue mich nicht, es zu sagen, daß politische Momente und Rücksichten die Aufhebung erfordern. Man sagt, es werde dasselbe als Agitationsmittel gegen die neuen Schulgesetze betrachtet, allein, meine Herren, ist durch die neuen Schulgesetze das Schulgeld erst eingeführt worden, oder hat es nicht schon seit undenklichen Zeiten bestanden? Wenn gegen die neue Schulordnung agitirt wird aus Anlaß des Schulgeldes, so geschieht dies gewiß nur um der Kosten willen, welche durch dasselbe erwachsen. Allein diese Kosten sind da, sie müssen getragen werden, man mag die Sache anfangen wie man wolle. Wenn nunmehr das Schulgeld aufgehoben wird, und an seine Stelle eine Erhöhung der Bezirksumlagen und dazu vielleicht noch eine Landesumlage tritt, glauben Sie, daß Sie dadurch sehr viel Eifer für die neuen Schulgesetze geschaffen haben? Ich glaube daher, grundsätzlich ist gegen die Institution des Schulgeldes nichts vorgebracht worden und dürfte auch nichts vorgebracht werden können. Es ist nur Sache der Opportunität und zwar weil man sagt, daß bei unserer Bevölkerung die Einhebung des Schulgeldes mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sei. Das ist ein Satz, den ich zugebe. Es sind zu viel Stimmen aus dem Lande erschollen, welche dies bestätigen haben, als daß man es nicht zugeben müßte. Allein da

würde es sich doch verlohnen, ehe wir die ganze Bestimmung, ohne viel zu überlegen, über Haufen werfen, nachzuforschen, worin die Ursache dieser mangelhaften Einhebung liegt, und ob sich diesem Uebelstande nicht in irgend einer anderen Weise steuern ließe. Daß der Einhebungsmodus wie er gegenwärtig besteht, nämlich allmonatlich und zwar durch die Gemeindevorsteher das Schulgeld einheben zu lassen, sich nicht empfiehlt, ist einleuchtend, insbesondere glaube ich sagen zu können, daß bei der geringen Unterstützung, die ihr von Seite der politischen Behörde zu Theil wird, die Einhebung keine zweckmäßige ist. Ist sie schon in den geschlossenen Städten schwierig, so ist sie auf dem flachen Lande noch viel schwieriger; es läßt sich aber nicht einsehen, warum die Einhebung des Schulgeldes nicht in gleicher Weise, wie die Einhebung von Steuern vor sich gehen, warum es unmöglich sein sollte, eine Modification der Einhebung in dieser Weise, wie sie, wenn ich nicht irre, in Böhmen geschieht, durchzuführen.

Wenn man klagt, daß die Gemeinden die armen Parteien vom Schulgelde nicht befreien, so ist daran das Gesetz nicht Schuld, denn das Gesetz will die Unbemittelten von der Tragung des Schulgeldes gänzlich oder theilweise befreien. Es ist vielleicht ein großer Fehler, daß diese Befreiung ausschließlich in die Hand der Schulgemeinden gelegt ist, und daß man gegen allfällige ungerechte Erkenntnisse keinen unparteiischen Richter findet, allein das ist ein Mangel, welcher sich zweifellos beheben läßt. Die Gemeinde wird nicht willfährig sein, eine Befreiung vom Schulgelde zu gewähren, weil sie weiß, daß sie den Ausfall ganz allein aus ihrem Sacke zahlen muß.

Diese wenigen Worte mögen zeigen, daß nach meiner Ansicht die Mängel, welche bisher der Durchführung dieses Gesetzes ankleben, mindestens nicht unbedingt als unbehebbar bezeichnet werden können. Ich habe früher erwähnt, daß die principielle Aufhebung des Schulgeldes die Nothwendigkeit involvire, dasselbe in kürzester Frist auch factisch aufzuheben, und wenn wir heute noch nicht in der Lage sind, angeben zu können, wie wir diese ungeheure Last bewältigen wollen, so setzen wir uns schon jetzt die Daumenschrauben an, und nöthigen uns, heute übers Jahr abermals Beschlüsse zu fassen, vielleicht wieder ohne die nöthige Ueberlegung und ohne das nöthige Materiale dafür zu haben. Das bezieht sich wohl mehr auf den zweiten Minoritätsantrag, welcher dem hohen Hause noch vorgelegt werden wird, welcher meiner Ansicht nach präjudizirlich ist und kaum in der Generaldebatte über vorstehenden Antrag gänzlich verschwiegen werden kann.

Es sind nämlich, wenn die Last des aufgehobenen Schulgeldes getragen werden muß, verschiedene Mittel und Wege vorhanden, um sie zu überwälzen, es gibt verschiedene

Schultern, welche sie auf sich zu nehmen haben. Wir haben hierin ein Beispiel an Kärnten und Niederösterreich, welche beide verschiedene Wege eingeschlagen haben. Die Petitionen, welche dem Unterrichtsausschusse vorliegen, enthalten die verschiedenartigsten Auskunftsmittel und der Antrag, welcher in einer der ersten Sitzungen von dem Abgeordneten Freiherrn von Rast gestellt worden ist, will die Uebernahme sämmtlicher Schulgeldkosten auf das Land ausgesprochen haben; von anderer Seite wird wieder die Uebernahme auf die Bezirke mittelst 10%iger Umlage und sohin lediglich auch die Uebernahme des Ueberschusses auf das Land angestrebt, und die Stadt Graz hat das Begehren gestellt, es sollen, wenn das Schulgeld aufgehoben wird, die Bezirke, ohne weitere Uebernahme von Mehrkosten auf das Land, zur Tragung der Schulgeldkosten verhalten werden. In Niederösterreich scheinen die derartigen Gesetze die Schulsteuer zu involviren. Alles das zeigt, daß sich diese Frage auf die verschiedenartigste Weise lösen läßt, und daß, bevor man an die Lösung dieser Frage geht, es sich empfiehlt, die reiflichsten Studien darüber zu machen.

Das ist der Zweck des Antrages, welcher von der Minorität des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses empfohlen wird, und der lautet: (Liest den ersten Antrag der Minorität des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses Beil. Nr. 119.)

Im empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge, gestützt auf die Gründe, welche ich in Kürze dargestellt habe, und habe nur noch hinzuzufügen, daß sich über dieses Thema insbesondere nach Besprechung aller dafür und dagegen stimmenden Momente, welche im combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusse erwogen worden sind, wirklich Stunden hinbringen ließen, die uns leider nicht mehr zu Gebote stehen; ich glaube daher im Sinne des hohen Hauses zu handeln, wenn ich mich auf diese wenigen, aber wie mir vorkommt, ausreichenden Andeutungen zur Begründung dieses Antrages beschränkt habe.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter des zweiten Minoritätsantrages Herr Abg. Dr. Bretschko hat das Wort.

Berichterst. der Minorität Dr. **Bretschko:** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag, welchen ich vertrete, eigentlich kein Minoritätsantrag zu den Anträgen sub 1 und 2 ist, sondern mit den Anträgen der Majorität in Verbindung steht, und angenommen werden kann, wenn die Anträge der Majorität des Ausschusses oder der Antrag, welchen der Herr Abg. Dr. R. v. Schreiner vertritt, angenommen oder verworfen sind. Ich würde es daher für das Zweckmäßigste halten, wenn erst nach der Rathung über diese Anträge das von der Minorität des

Ausschusses vorgeschlagene Landesgesetz zur Verhandlung käme.

Abg. Dr. **Stremayr** (Leibnitz): Der zweite Minoritätsantrag, welcher auf die Erlassung eines Gesetzes gerichtet ist, womit den Bezirksvertretungen das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkskasse zu übernehmen, stellt sich als ein Zusatzantrag dar, welcher sowohl zu den Anträgen der Majorität, als auch zu dem von Herrn Dr. N. v. Schreiner vertretenen Minoritätsantrag gestellt werden kann. Ich unterstütze daher die Ansicht des Herrn Dr. Bretschko, daß die Verhandlung über den zweiten Minoritätsantrag erst nach der Abstimmung über den jetzt in Verhandlung stehenden Gegenstand stattfinden soll.

Landeshauptmann: Ich muß gestehen, daß ich diese Consequenz nicht ziehen kann. Wenn das von der Minorität vorgeschlagene Landesgesetz den Charakter eines Provisoriums haben soll, so müßte es anders gefaßt sein. In der vorgeschlagenen Fassung kann ich es jedoch nicht als Zusatzantrag der Majorität betrachten.

Berichterst. der Minorität Dr. **Bretschko:** Es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß der Antrag ursprünglich als selbstständiger Antrag des Unterrichtsausschusses eingebracht, später jedoch als Minoritätsantrag zu den Anträgen der Majorität aufgestellt wurde.

Landeshauptmann: Ich glaube vielmehr, daß der zweite Minoritätsantrag eigentlich allen anderen Anträgen vorgehen sollte; denn es müßte eigentlich vorausgehen, daß die Bezirksvertretungen die Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirkskasse beschließen können, daß aber nebstdem dem Landes-Ausschusse aufgetragen werde, die Aufhebung des Schulgeldes anzustreben. Uebrigens ist diese formelle Frage ganz nebensächlicher Natur, da wohl jeder der Herren wissen wird, für welchen Antrag er zu stimmen hat.

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (Pettau): Als ich die Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses durchlas, ist mir aufgefallen, daß ein Antrag hier nicht steht, der doch, ich glaube mich nicht zu irren, gemeinschaftlich vom Finanz- und Unterrichtsausschusse gefaßt wurde. Es ist dies der Antrag, welcher in der Beil. Nr. 120 enthalten ist, und der in der Folge bei dem Antrage des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlage für das Jahr 1872 im Titel „Beitrag zu Volksschulen“ zur Verhandlung kommen wird. Es sind nämlich in diesem Titel eingestellt:

Für Verläge überbürdeter Bezirke nach Maßgabe des § 61 des Gesetzes vom 4. Feb. 1870	60.000 fl.
zur Dotation für die gesetzlichen Alterszulagen	11.000 fl.

als Beiträge zur Fortbildung der Lehrer und Vorschüsse an den Schullehrerpenfionsfond	5.000 fl.
---	-----------

zusammen 76.000 fl.

und endlich als Extraordinarium
behufs Gewährung von unverzinslichen rückzahlbaren Vorschüssen zur Bestreitung unbedeckter Schullehrerdotationen 184.000 fl.

Man ist nämlich im combinirten Ausschusse von der Ansicht ausgegangen, daß es unerlässlich sein wird, für Dotationen der Lehrer im kommenden Jahre aus dem Landesfonde eine Unterstützung zu gewähren, und es war nur streitig, ob man diese Unterstützungen Subventionen oder Vorschüsse nennen soll. Wäre das Gesetz, wie es von der Minorität beantragt worden ist, und wie es hier als Minoritätsvotum erscheint, angenommen worden, so würde sich die Nothwendigkeit von Subventionen herausgestellt haben; allein selbst nachdem dieses Gesetz im combinirten Ausschusse nicht angenommen wurde, war man nicht im Zweifel, daß es doch nothwendig sein werde, Unterstützungen zu gewähren; denn wenn die Annahme der Majoritätsanträge zur Kenntniß des Publikums gelangt, wird jedenfalls die Geneigtheit zur Zahlung des Schulgeldes eine geringere sein. Um nun die Auszahlung der Lehrergehalte nicht in's Stocken gerathen zu lassen, beschloß der Finanz-Ausschuß, 184.000 fl. zu unverzinslichen rückzahlbaren Vorschüssen einzustellen. Dieser Beschluß hätte als Punkt 3 der Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses aufgenommen werden sollen; allein wahrscheinlich ist es deshalb nicht geschehen, weil man glaubte, es sei Sache des Finanz-Ausschusses, diesen Betrag in den Voranschlag aufzunehmen. Als nun dieser Gegenstand im Finanz-Ausschusse zur Berathung kam, nahm man die Einstellung dieser 184.000 fl. deshalb vor, weil man sich durch die Beschlüsse des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses für gebunden erachtete und glaubte, es sei dies bereits beschlossen. Dies fühlte ich mich verpflichtet, dem h. Hause mitzutheilen, damit es zur Kenntniß des vollen Sachverhaltes gelange. Darüber, daß, auch wenn das hier projectirte Gesetz nicht angenommen wird, dennoch unter irgend einem Titel eine Unterstützung zu gewähren sei, war man einig, nur über die Höhe der Summe, welche eingestellt werden soll, wurden verschiedene Anträge gestellt. Die Majorität des combinirten Ausschusses entschied sich endlich für 184.000 fl., weil sie der Ansicht war, daß, sobald einmal bekannt wird, die Aufhebung des Schulgeldes stehe vom Jahre 1873 an in Aussicht, wenig Hoffnung vorhanden ist, daß das Schulgeld bezahlt werde. Der Finanz-Ausschuß hat also diesen Betrag nur deshalb eingestellt, weil er dies als das Resultat der gemeinschaftlichen Berathung im

Unterrichts-Ausschüsse angesehen hat. Hätte der Finanz-Ausschuß für sich allein zu entscheiden gehabt, so würde das Resultat vielleicht ein anderes gewesen sein, so aber hat man über diesen Gegenstand nicht mehr debattirt, weil man ihn durch den gemeinschaftlichen Beschluß für abgethan hielt. Dies fühlte ich mich verpflichtet, dem h. Hause bekannt zu geben; sollte ich mich geirrt haben, so bitte ich, mich zu berichtigen.

Abg. Freih. v. Raft (Windisch-Gratz): Nach der Begründung der Auschlußanträge durch den Berichterstatter Herrn Reuter, welche eigentlich eine Vertheidigung des von mir ursprünglich gestellten Antrages ist, kann ich mich ganz kurz fassen. Nach dem Grundsatz: Qui tacet, consentire videtur, könnte auch von mir angenommen werden, daß ich den Antrag, welchen ich in der zweiten Sitzung dieser Session gestellt habe, Preis gebe und mich mit jenen Anträgen zufriedenstelle, welche von Seite der Majorität des Ausschusses gestellt werden. Nach der Divergenz der Ansichten, die sich zwischen dem Finanz- und Unterrichts-Ausschüsse geltend gemacht hat, kann ich mit Recht annehmen, daß eine Divergenz der Ansichten auch im h. Hause besteht, und zwar eine derartige, die für die heutige Session meinen Antrag als ziemlich hoffnungslos erscheinen lassen muß, weshalb ich es für ungeziemend halten würde, die kostbare Zeit des h. Hauses in ungemessener Weise in Anspruch zu nehmen.

Ich glaube, daß mein Antrag auf einem richtigen Principe beruhe, und als Beweis dafür, daß er nicht ganz unrichtig sein kann, kann ich mit Genugthuung darauf verweisen, daß die Landesvertretung von Kärnten im Wesentlichen die Idee, die in meinem Antrage niedergelegt wird, zum Beschlusse erhoben hat. Es wird vielleicht die Zeit kommen, welche meinen Antrag rechtfertigen und für meine Behauptung, daß in den vorliegenden Anträgen auch nur Palliativmittel enthalten sind, den Beweis erbringen wird.

Berichterst. der Minorität **Dr. Bretschko**. Hohes Haus. Theoretisch stehen sich die zwei Anschauungen, ob an den Volksschulen ein Unterrichtsgeld verlangt oder ob der Unterricht an denselben ohne Entrichtung eines Schulgeldes ertheilt werden soll, nahezu gleichgewichtig gegenüber. Nach den Resultaten dieser theoretischen Betrachtung stellt sich auch eine so ziemlich entsprechende Praxis heraus, indem eine allerdings überwiegende Anzahl von Ländern das Schulgeld aufrecht hält, während es dessenungeachtet auch heutzutage Schulen, oder Provinzen, oder selbst Länder gibt, in denen die Schulgeldentrichtung entweder gar nicht besteht, oder ein Minimum der Schulkosten ausmacht.

Bei der kurzen Zeit werde ich allerdings nicht in der Lage sein, viele Beispiele dafür anzuführen zu können; ich werde

mich nur auf einige wenige beschränken müssen. Das Land Hannover hat ein Schulgesetz, nach welchem mit Genehmigung des Consistoriums in jeder Gemeinde die Schulgeldentrichtung wegfallen kann. In Gotha z. B. sind meist Schulen ohne Schulgeld; in mehreren anderen thüringischen Staaten, sowie in anderen deutschen Ländern, wo ein Schulgeld entrichtet wird, ist die Zahl der Freistellen so außerordentlich groß, daß sie beispielsweise in Frankfurt 70% ausmacht. Es ist demnach der Gedanke, dessen Verwirklichung ein Theil des hohen Hauses auch für Steiermark anstrebt, nicht mehr bloß ein theoretischer, er hat bereits eine praktische Form angenommen, und ich füge noch hinzu, daß jederzeit, so oft das öffentliche Leben schneller pulsrte, auch diese Frage aufgetaucht war, und daß sie meist eine Lösung in diesem Sinne gefunden, in welchem wir sie gern erledigt sehen möchten.

Schon im Frankfurter Parlament wurde der Beschluß gefaßt, das Schulgeld aufzuheben, und um auf eine Thatfache der neuesten Zeit hinzuweisen, so erwähne ich, daß der erste österreichische Lehrertag im Jahre 1867, bei welchem ungarische und österreichische Lehrer versammelt waren, gleichfalls beschlossen hat, daß der Unterricht an Volksschulen unentgeltlich sein soll. Allerdings ist der erstgenannte Beschluß für Deutschland nicht von praktischen Folgen geworden, obwohl er auch in einigen Verfassungen später acceptirt wurde. Es sind eben diese Bestimmungen in der späteren Reactions-Periode mit vielen anderen Errungenschaften aufgehoben worden. Aber der Beweis ist geliefert, daß jederzeit, so oft eben eine regere Betheiligung an denjenigen Fragen eingetreten ist, welche von großer Tragweite in culturgeschichtlicher Beziehung sind, eine starke compacte Partei für die Auflassung des Unterrichtsgeldes sich aussprach.

Wir in Steiermark, sowie überhaupt auch in den anderen österreichischen Ländern können uns indessen noch auf andere Gründe berufen, wenn wir für die Auflassung des Schulgeldes plaidiren. Bei uns ist nämlich durch die betreffenden Bestimmungen der Schulgesetze das Schulgeld so unpopulär als nur möglich geworden und zwar aus dem Grunde, weil es nach einem für Stadt und Land ziemlich gleichmäßigen Statute festgestellt wurde und weil die einzelnen Ansätze verhältnißmäßig viel zu hoch gegriffen sind. Ich werde mir erlauben, auch in dieser Beziehung einige Daten anzuführen: In Preußen beträgt das kleinste Schulgeld auf dem Lande 2 Silbergroschen, und es gibt eine Menge von Schulen, wo es nur 5 Silbergroschen ausmacht, während es bei uns im geringsten Betrage pr. Woche 5 fr., das ist in dem Schuljahr von 46 Wochen 2 fl. 30 fr. beträgt; und dieser Betrag kann nach dem Gesetze nicht an den oberen Jahrgängen, sondern nur in den unteren eingeführt werden, vielmehr muß in den oberen Klassen das

Zweifache, Dreifache, ja auch Vierfache gezahlt werden. Aus solchen Bestimmungen muß gewiß eine sehr bedeutende Ueberbürdung hervorgehen.

Man beruft sich freilich immer darauf, daß ja im Allgemeinen Erleichterungen gestattet sind, und zwar insofern als die Gemeinden Befreiungen von der Schulgeldentrichtung erteilen können. Es wird jedoch vielfach bekannt sein, daß diese Befreiungen sich nicht in den Grenzen der Billigkeit bewegen, daß die Gemeinden zunächst ihr eigenes Interesse im Auge behalten, und daß also die Befreiungen in den seltensten Fällen in dem Umfange stattfinden, in welchem es vielleicht die ökonomischen Verhältnisse des Betroffenen erheischen. In den andern Staaten werden die Befreiungen viel methodischer durchgeführt. In Hannover z. B. wird für das dritte und jedes folgende Kind einer Familie nichts mehr gezahlt; wenn in Gotha ja ein Schulgeld vorkommt, beträgt es nur 15 Silbergroschen per Jahr oder in manchen Fällen noch weniger. Ich glaube, daß alle diese Daten zur Genüge dargethan haben, daß die Schulgeldsäge bei uns von einem ganz andern Standpunkte aus zu beurtheilen sind, als die in andern Culturstaaten, insofern in denselben überhaupt noch ein Schulgeld besteht.

Allein ich muß noch auf einen andern Umstand hinweisen. Wir leben nämlich in Graz in ganz abnormen Verhältnissen hinsichtlich der theoretisch bestehenden allgemeinen Schulpflicht. Wir haben so viele Schulen, namentlich in den Gebirgsgegenden, an welchen der Schulbesuch im Winter wegen der rauhen Witterung kaum durchzuführen und in den oberen Jahrgängen wieder während der wärmeren Jahreszeit eben so wenig zu erreichen ist, da die Leute die älteren Kinder für die Feldarbeit in Anspruch nehmen. Diese Verhältnisse bestehen in andern Staaten nicht in diesem Maße, namentlich nicht in Deutschland, wo es Niemand einfallen wird, an der allgemeinen Schulpflicht zu rütteln. Es ist nun doch jedenfalls sehr unangenehm, wenn Eltern für 3—4 Kinder das Schulgeld regelmäßig zahlen sollen, während die Kinder nicht in die Schule gehen und durch behördliche Genehmigung selbst für einen gewissen Theil des Schuljahres vom Schulbesuch befreit sind, ohne jedoch von der Entrichtung des Schulgeldes ausgenommen zu sein. Was hier im Allgemeinen gesagt ist, das gilt für die Kinder im 13. und 14. Lebensjahre am Lande als Regel. Wenn nun der Schulbesuch in den obern Stufen fast nirgends durchzuführen ist, so ist es auch nicht möglich, das Schulgeld zu verlangen.

Es ist aber jedenfalls für die Aufrechterhaltung der Bestimmungen unserer Schulgesetze sehr mißlich, wenn wir in der praktischen Durchführung auf solche Hindernisse stoßen. Von den massenhaften Petitionen, welche um Befreiung vom Schulgelde eingelaufen sind, enthält beinahe jede Zah-

lenverhältnisse, aus welcher hervorgeht, wie wenig von dem vorgeschriebenen Schulgeld wirklich eingeht. Ich erlaube mir z. B. auf die mir zunächst liegende Petition von Birkfeld zu verweisen, wo 1870 1980 fl. 45 kr. vorgeschrieben waren, wovon bis jetzt nur 533 fl. eingegangen sind. In andern Petitionen wird angeführt, daß nur im Executionswege und auch da nur sehr mühsam das Schulgeld eingebracht werden kann. Die verschiedenen Schulbehörden auf dem Lande haben in lebhafter Erfindung der großen Schwierigkeiten in der Durchführung der Gesetze nach allen möglichen Auswegen gesucht und solche größtentheils nur in der Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirkscasse gefunden. Es ist ja bekannt, daß diese Uebernahme schon im heurigen Jahre in vielen Bezirken statt fand. Aus diesen und andern Nebelständen, die noch vorkommen und von deren Existenz sich Jeder überzeugen kann, der am Lande Erfahrungen sammelt, erklärt sich eine sehr weit gehende Abneigung gegen das Schulgesetz.

Ich halte es nun für eine Pflicht der Gesetzgebung, daß sie derartigen weit um sich greifenden Stimmungen Rechnung trägt und es erheben schon seit lange sehr ansehnliche und schulsreundliche Männer ihre Stimme dafür, daß man, um das Gute der Schulgesetze zu retten, in Bezug auf die Schulgeldfrage eine Aenderung eintreten lassen muß.

Wenn von Seite des Herrn Berichterstatters der Minorität, Hr. Dr. v. Schreiner, gesagt wird, daß mit dem Antrag der Majorität des combinirten Ausschusses nichts gethan ist, so ist das auf der einen Seite richtig; auf der andern Seite jedoch wäre durch die Annahme desselben zugleich constatirt, daß das h. Haus eine bestimmte Ansicht in dieser Frage hat, und wenn diese Ueberzeugung heute dahin ausgesprochen wird, daß die Aufhebung des Schulgeldes wünschenswerth sei, dann ist wenn auch nicht essentiell, so doch in moralischer Beziehung etwas geschehen; denn es wird dadurch eine Beruhigung sämmtlicher Organe, welche mit der Schulgeldeinhebung und mit der Durchführung der Schulgesetze beschäftigt sind, herbeigeführt. Ich bedaure sehr, daß wir nicht in der Lage sind, es den beiden Nachbarländern, Niederösterreich und Kärnten, gleich zu thun und anstatt jetzt eine theoretische Entscheidung zu fällen, sogleich die praktische Aufhebung des Schulgeldes auszusprechen. Ich bedaure dies, weil ich vollkommen von denjenigen Gründen durchdrungen bin, von welchen sich diese beiden Landesvertretungen leiten ließen.

Wenn es heißt, das Schulgeld habe lange bestanden, so ist das allerdings richtig; aber ich bitte zu bedenken, daß jetzt ganz andere Factoren maßgebend sind; es gab damals keine allgemeine Schulpflicht, keine Verpflichtung zum Schulbesuche bis zum 14. Lebensjahre und ein viel geringeres Schulgeld, als gegenwärtig gezahlt werden muß. Ich kann

nicht zugeben, daß dadurch die Freunde des Schulgesetzes abnehmen werden, wenn eine Umlage geschaffen wird, denn die Kosten bleiben doch immer dieselben; es handelt sich nur um einen andern Modus der Bedeckung. Die Summe wechselt nicht, und wenn dann Classen der Bevölkerung zur Beitragsleistung herbeigezogen werden, welche bis jetzt zu den Schulkosten nichts beigetragen haben, so kann die Belastung für den Einzelnen nicht größer sein, als sie es gegenwärtig ist.

Freilich sind es vielfach nur Opportunitätsgründe, die wir vorbringen, aber ich glaube auch, diese sind sehr wichtig, wenn sie von allen Seiten im Lande geltend gemacht werden, und ich hoffe, daß h. Haus werde solchen allgemeinen Wünschen um so mehr Gehör geben, als es sich nicht darum handelt, an den Fundamenten der Landesgesetze zu rütteln, sondern bloß die Durchführung derselben durch nachträgliche Zusatzbestimmungen oder Abänderungen zu erleichtern.

Ich muß gestehen, daß es mich sehr wundert, daß während der Verhandlungen in dem combinirten Ausschusse von einer Seite die Beibehaltung des Schulgeldes so sehr betont wurde, deren Vertreter vor 2 Jahren sich gegen das Schulgeld ausgesprochen haben. Es läßt sich aus den Sitzungsberichten der betreffenden Session nachweisen, daß z. B. der Hr. Abg. Lenček sich für die Aufhebung des Schulgeldes ausgesprochen hat und ebenso auch Hr. Dr. Bošnjak. (Abg. Dr. Bošnjak: Ich bin jetzt auch dafür!) Damit will ich nicht gesagt haben, daß der letztere Abgeordnete jetzt nicht dafür sei, das weiß ich eben nicht. (Heiterkeit.)

Ich komme zum Schluß. Die Schulgesetze sind jedenfalls der Fels, auf welchem eine bessere Zukunft aufgebaut werden soll. Die Grundmauern dieses Baues sind von diesem h. Hause bereits aufgeführt worden, und ich bitte sehr, in Bezug auf die inneren Einrichtungen diejenigen Maßnahmen einzuführen, welche unumgänglich sind, sollen nicht die Grundmauern selbst erschüttert werden.

Abg. R. v. **Carneri** (C. G. B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen auf

„Schluß der Debatte und Wahl von Generalrednern.“

Landeshauptmann: Ich kann nur den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung bringen; die Wahl von Generalrednern ist nach unserer Geschäftsordnung nicht gestattet.

Abg. **Syz** (H. R. G.): Ich müßte mich schon aus dem Grunde gegen den Antrag des Herrn v. Carneri aussprechen, weil ich im Sinne habe, das Votum, das ich in dieser Frage abgeben werde, zu motiviren.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich muß wegen der formellen Behandlung der vorliegenden drei Anträge nochmals auf meine frühere Ansicht zurückkommen. Nach meiner Ansicht

können die drei Anträge nicht abgesondert von einander zur Verhandlung kommen. Der Antrag, welcher vom Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner vertreten wird, scheint mir sowohl die Anträge der Majorität als die Gesetzesvorlage der Minorität geradezu auszuschließen, so daß, wenn er angenommen werden sollte, die beiden anderen Anträge nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Ich bitte nur, den Art. I des Gesetzentwurfes der Minorität mit dem Antrage des Hrn. Abg. Dr. R. v. Schreiner zu vergleichen. Der Art. I sagt, daß auch die Bezirksvertretungen die Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirkskasse beschließen können, und der Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Ritter v. Schreiner beauftragt den Landesausschuß

„über die Frage der Aufhebung des Schulgeldes
„oder über dessen Ermäßigung, sowie über die Mängel
„des bisherigen Einhebungs-Modus und über allfällige
„Modificationen desselben, weiters über vorgekommene
„Beeinträchtigungen des Rechtes Unbemittelter auf die
„Schulgeld-Befreiung und über die Mittel zur besseren
„Sicherung dieses Rechtes, dann über die Rückwirkung
„der Aufhebung und Uebernahme des Schulgeldes auf
„den Landesfond oder auf die Bezirke, auf die Finanzen
„des Landes die erforderlichen und umfassenden Erhebun-
„gen zu pflegen, und darüber Bericht zu erstatten.“

Durch diesen Antrag ist aber die Bestimmung des Gesetzentwurfes aufgehoben; denn solche statistische Erhebungen sind nicht mehr möglich, wenn einer Bezirksvertretung gestattet ist, das Schulgeld auf die Bezirkskasse zu übernehmen, und sie können unmöglich zu dem von Herrn Dr. Ritter von Schreiner gewünschten Resultate führen. Ich weiß übrigens nicht, ob ich mit Herrn Dr. Ritter von Schreiner bezüglich meiner Ansicht über die Tragweite seines Antrages übereinstimme.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Graz): Mein Antrag war allerdings nur gegen die beiden Anträge der Majorität des combinirten Ausschusses gerichtet gewesen. Ich glaube übrigens, daß er auch dem Antrage der Minorität, welche durch Herrn Dr. Bretschko vertreten ist, in gewisser Beziehung präjudicirt, indem mein Antrag auf dem Grundsätze basiert, daß an den Landesgesetzen vorläufig nichts geändert werden soll. Allein dessen ungeachtet wäre nach meiner Ansicht die Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Bretschko selbst nach der Annahme meines Antrages noch immer möglich, weil die Kosten der Volksschule und daher auch die statistischen Erhebungen über dieselben sich dadurch nicht ändern, wenn den Bezirksvertretungen das Recht, die Schulgelde auf den Bezirksfond zu übernehmen, eingeräumt wird, während derzeit dieses Recht nur die Gemeinde hat. Ich würde daher nichts dagegen haben, daß über den Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Bretschko abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Herr Dr. R. von Conrad hat das Wort.

Abg. Dr. R. v. Conrad (G.-G.-B.): Es war Anfangs meine Absicht, die Geduld des Hauses nicht in Anspruch zu nehmen und über diesen Gegenstand nicht zu sprechen; nachdem ich jedoch sehe, daß uns in dieser Frage 3 Anträge vorgelegt werden, so muß ich mir erlauben, ein paar Worte an das hohe Haus zu richten.

Wenn Gesetze aufgehoben werden sollen, so kann das wohl nur aus wichtigen Gründen geschehen, das Schulgeld gehört mit zu den Principien, auf welchen die Schulgesetzgebung beruht, wenn also das Schulgeld aufgehoben werden soll, so müssen wichtige Gründe dazu vorliegen. Das scheint mir aber jedoch nicht der Fall zu sein. Es entspricht den Vorschriften unserer bürgerlichen Gesetzgebung, daß die Eltern die Verpflichtung haben, ihre Kinder zu erziehen, ihnen den nöthigen Unterricht zu geben, und die Kosten des nöthigen Unterrichtes zu bestreiten; es steht also in der engsten Harmonie mit den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, daß derjenige, dem etwas geboten wird, eine Leistung oder Entgelt dafür gebe und es steht gewiß nicht im Zweifel, daß das, was für die kleine Leistung des Schulgeldes gegeben wird, ein kostbares Gut ist, daher es nur billig ist, daß derjenige, welcher für seine Kinder den Unterricht erhält, auch ein Entgelt dafür entrichte.

Die Entrichtung des Schulgeldes ist aber auch dem Schulbesuche nicht hinderlich. Es ist eine constatirte Thatsache, die Jeder, der auf dem Lande lebt, bestätigen muß, daß der Eifer für den Schulbesuch in der Landbevölkerung nicht erhöht, sondern bedeutend abgeschwächt wird, wenn sie weiß, daß der Unterricht unentgeltlich geboten wird. Es wird uns auch von allen Seiten dieses hohen Hauses und von Mitgliedern aller politischen Schattirungen mit wenigen Ausnahmen bestätigt werden können, daß die Wünsche der Landbevölkerung nicht auf die Aufhebung des Schulgeldes gerichtet sind, sondern dahin gehen, daß der Bauer, wenn seine Kinder das schulpflichtige Alter überschritten haben, von dieser Leistung lieber ganz befreit sein, als die Aussicht vor sich haben will, zeitlebens an den Lasten der Schule mittragen zu müssen. Ich möchte diesen Grund nur anführen, um zu beweisen, daß das Schulgeld gerecht und im Interesse der Volksschule selbst gelegen ist.

Gegen die gesetzliche Aufhebung des Schulgeldes möchte ich aber noch ein anderes Moment anführen. Wenn den Bezirken gestattet wird, die Last des Schulgeldes auf sich zu nehmen, dann treffen wir eine Maßregel, die sich zurücknehmen läßt; denn die Bezirksvertretungen kennen die Bedürfnisse des Bezirkes für jedes Jahr; sie werden daher ihre Beschlüsse nach den oscillirenden und schwankenden Bedürfnissen ihres Bezirkes einrichten; haben wir aber ein

Gesetz geschaffen, so können wir es nicht mehr zurücknehmen; wir haben dann für alle Zukunft etwas geschaffen, was uns vielleicht einmal reuen könnte.

Daß das Schulgeld unpopulär ist, widerlegt sich durch das, was ich gesagt habe, und was von allen Seiten bestätigt wird, daß wiederholt und dringlich von einzelnen Theilen der Bevölkerung der Wunsch ausgesprochen wurde, mit dem Schulgelde nicht eine lebenslängliche Last zu schaffen, und wenn von einigen Seiten betont wird, in diesem oder jenem Bezirke sei dies anders, so möchte ich nur constatiren, daß wir dann schwankende und ungleiche Zustände vor uns haben und auf Zuständen, über die wir nicht im Klaren sind, können wir kein Gesetz basiren. Ich will nicht darauf verweisen, daß die Umlage des Schulgeldes auf den Landesgulden eine ungerechte Besteuerung ist, daß dadurch auch diejenigen in's Mitleid gezogen werden, die ihre Kinder nicht in die Volksschule schicken (Mufe: Ganz richtig!), nicht um sich einer Belastung zu entziehen, sondern um ihren Kindern eine noch kostbarere Erziehung zu geben, als ihnen in der Volksschule geboten ist, und die also dadurch genöthigt werden, zu Lasten beizutragen, welche das Gesetz den Eltern der Kinder auferlegt.

Der Einwand, daß durch das Schulgeld den Eltern eine Last auferlegt wird, welche sie absolut nicht tragen können, ist ungerechtfertigt, da für solche Eltern die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes ausgesprochen ist.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht ermüden, aber es handelt sich hier nicht um ein kleines Gesetz, nicht um eine vorübergehende Finanzfrage. Die Frage der Entrichtung des Schulgeldes ist eine ethische, eine Staatsfrage, und Monarchen und Fürsten, denen um ihre Stellung im Staate sehr zu thun war — ich weise auf Frankreich hin — haben sich genöthigt gesehen, die Frage des obligatorischen Schulunterrichtes in reifliche Erwägung zu ziehen. Die Frage, welche uns jetzt beschäftigt, ist keine Finanzfrage, sie ist eine Frage von der größten ethischen Tragweite. Die Schulgesetze gehören zu unseren schönsten und kostbarsten Errungenschaften. Wenn wir nun nach einem Jahre gestehen, daß wir uns in einem der Hauptprincipien dieses Gesetzes geirrt haben, dann muß im Volke der Glaube an die Weisheit dieses gesetzgebenden Factors und sein Credit sehr erschüttert werden. (Widerspruch.) Das Princip der Entrichtung des Schulgeldes ist einer der Grundpfeiler des Schulgesetzes, und diejenigen Herren, welche den Antrag 1 eingebracht haben, haben nicht einmal den Muth, diesen Pfeiler umzustoßen, sie wollen ihn nur erschüttern, sie wollen ihn nur wankend machen. Sie beantragen, die Aufhebung des Schulgeldes sei anzustreben, und das ist noch schlimmer als die Aufhebung selbst, denn es ist gefährlich, einen solchen Satz auszusprechen, er schafft kein Definitivum, sondern

schwankende Zustände, er lähmt nur diejenigen Organe, welche bisher in der Handhabung der Schulgesetze eifrig waren, ohne die Uebelstände gründlich zu beseitigen.

Die Petitionen um Aufhebung des Schulgeldes, welche von allen Seiten eingelaufen sind, können mich meiner Ansicht nicht abwendig machen; geben Sie den Leuten Hoffnung, daß durch Petitionen die Aufhebung der Steuern zu bewirken seien, so werden Sie deren gewiß noch mehr erhalten. In der Hoffnung, mit diesen Petitionen etwas durchzusetzen, haben leider einzelne Bezirks-Vertretungen, durch ihre eigenen Obmänner bestärkt, in souveräner Machtvollkommenheit das Schulgeld aufgehoben und es auf die Bezirkscassa übernommen. Man hat gesagt, daß die Schulgesetze erst dadurch zur Geltung und Anerkennung kommen werden, wenn das Volk nichts zu zahlen brauche, und dadurch ist es geschehen, daß Petitionen um Aufhebung von einer Maßregel, welche unbequem ist, in Masse eingelaufen sind. Ich mahne Sie aber nochmals, rütteln Sie nicht an einem Gesetze, auf welches wir unsere schönsten Hoffnungen, auf welches wir unsere Zukunft bauen. (Beifall.)

Abg. **Wannisch** (Bruck): Die Stellung, die ich in Schulangelegenheiten in diesem h. Hause eingenommen habe, seitdem ich die Ehre habe demselben anzugehören, bestimmt mich auch heute meine Anschauungen auszusprechen, und wenn sie auch diametral demjenigen gegenüber stehen, was mein verehrter Herr Vorredner soeben gesprochen hat so ist in mir nichts desto weniger doch die Ueberzeugung lebendig, daß das Allerwenigste, was wir dem Volk zu geben verpflichtet sind, der freie, unentgeltliche Unterricht ist. (Bravo!) Wenn mein verehrter Herr Vorredner von einem Reiche, welches an der Grenze der äußersten Erschütterung angelangt ist, erwähnt hat, daß dort die Schulgeldfrage von dem Regenten seinen Organen zur eingehendsten Würdigung hingestellt wurde, so ist das richtig; allein wenn der geehrte Herr Vorredner den Ereignissen der Zeit gefolgt ist, so wird er wissen, daß derselbe Machthaber zum Bewußtsein gekommen ist, er müsse seinem armen, verkommenen Volke den Unterricht geben, der ihm so lange entzogen war. In der französischen Kammer ist über den unentgeltlichen und zwangsweisen Unterricht allerdings debattirt worden, aber ehe noch diese Frage zur Austragung gekommen ist, hat die Nemesis über das damalige Haupt dieses Reiches gerichtet.

Aber noch ein anderes Reich, das wir so oft und mit Recht als den Träger der Kultur hingestellt haben, hat sich in der neuesten Zeit mit dieser Frage beschäftigt, und das ist England. Vor zwei Jahren ist in England, das kein Volksschulgesetz und keinen Volksunterricht hat, das Bedürfnis hiefür so lebendig geworden, daß sich ein

Verein der freisinnigsten Volksmänner, wenn ich nicht irre, unter Bright, zur Förderung und Einführung eines allgemeinen Volksunterrichtes gebildet hat, welcher wesentlich auf den Grundsätzen basiert, welche wir mehr oder weniger in unseren Volksschulgesetzen durchgeführt haben, nämlich, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Schule Sache der Gemeinde, die Beschaffung der Lehrmittel oder Lehrkräfte aber Sache des Reiches oder des Landes sei.

Es ist weiters gesagt worden, nach dem bürgerlichen Recht müsse man das Schulgeld zunächst von denjenigen nehmen, welche in die Nothwendigkeit versetzt sind, ihre Kinder in der öffentlichen Volksschule unterrichten zu lassen. Ich kehre aber den Satz um und sage, aus dem Begriffe des Volksunterrichtes geht hervor, daß das, was für das Volk als solches geschaffen werden soll, nicht Aufgabe der Familie sein könne; die Familie hat für andere Agenden zu wirken, das Staatswesen hat dem Volke die ersten Bedingungen des Unterrichtes zu schaffen. Die Volksschule ist der Ort, wo zuerst das bürgerliche Bewußtsein rege gemacht wird, da muß das Kind lernen, daß es ein Staatsbürger werden soll, und wenn sie diese Aufgabe erfüllt, dann kann es ja nicht Sache der Familie sein, die Volksschule zu erhalten, sondern es ist Sache des Staates. Leider sind wir aber nicht in der glücklichen Lage, einen Centralpunkt für unsere Bedürfnisse zu haben, weshalb uns nichts übrig bleibt, als auf unser armes Kronland zurückzugreifen.

Ich habe von jeher die Aufhebung des Schulgeldes vertreten, und es ist nicht das erste Mal, daß ich in dieser Beziehung spreche; vor zwei Jahren war ich Mitglied des Ausschusses und habe auch dort dafür gesprochen. Wenn gesagt wird, die Principien unserer Schulgesetzgebung werden damit wesentlich alterirt, ja geradezu umgestoßen, so muß ich auch dem widersprechen. Wenn das Schulgeld ein Princip unserer Schulgesetzgebung wäre, so hätte davon im Reichsgesetze, welches doch die Principien der Volksschulgesetzgebung enthält, gesprochen werden müssen, so ist aber die Schulgeldfrage den Kronländern anheimgestellt worden, und es kann daher etwas, was nicht grundsätzlich als solches im Reichsgesetze anerkannt ist, auch nicht als ein Princip der Schulgesetze hingestellt werden.

Daß durch die Aufhebung des Schulgeldes eine Belastung entsteht, welche desto empfindlicher wird, je mehr Steuern Jemand zahlt, ist richtig; aber derjenige, der eine größere Steuersumme zahlt, vertritt auch einen größeren Besitz und größere bürgerliche Vortheile, und muß demnach auch gerechter Weise nach Verhältniß seines Besitzes zu den Kosten beitragen, welche die Bedingung dafür sind, daß sein Besitz geschützt wird. Der größere Steuerträger, welcher sich beklagt, daß ihm durch die Aufhebung

des Schulgeldes eine größere Belastung zufalle, begeht nach meiner Ansicht eine Ungerechtigkeit und eine Unzweckmäßigkeit. Eine Ungerechtigkeit in der Richtung, welche ich eben besprochen habe, eine Unzweckmäßigkeit, weil, wenn wir nicht in der Lage sind, uns eine freie starke Volksschule zu schaffen, was, wie schon von vielen Seiten berührt worden ist, bei dem Bestehen des Schulgeldes nicht bewirkt werden kann, und daher nicht in einer guten Volksschule eine dauernde Grundlage für die weitere Erziehung gelegt wird, der Besitzende befürchten muß, daß die Elemente, welche da herangebildet werden, seinen Besitz nicht schützen werden. Es ist aber auch der andere Standpunkt, welcher hier vielfältig vertreten worden, nämlich daß durch die Uebertragung des Schulgeldes auf den Steuergulden auch der arme Mann getroffen werde, unrichtig. Die Armen werden schon darum nicht im erhöhten Maße getroffen, weil sie wie die Erfahrung lehrt, wenn nicht mit anderen Mitteln, so doch meist mit Kindern gesegnet sind. Sie müßten daher nach der Zahl der Familienglieder jedenfalls größere Lasten tragen, als dann bei der allgemeinen Umlage, wenn sie überhaupt so glücklich sind, eine Steuer zu zahlen, auf sie fallen wird. Da wir bisher das Princip festgehalten haben, die Landesumlage nicht auf die indirecte Steuer auszudehnen, so wird factisch der arme Mann von der Erhöhung der Umlage, wie sie bei der Aufhebung des Schulgeldes eintreten wird, gar nicht getroffen werden, und das ist auch recht.

Wenn Sie von anderer Seite vor der großen Ziffer, welche nach der Aufhebung des Schulgeldes in das Präliminare eingestellt werden muß, gewarnt werden, so hat diese Warnung durch die Bemerkung, die ich mir zu machen erlaubte, vielleicht schon in einiger Richtung eine Abschwächung gefunden. Es ist allerdings richtig, daß durch die Aufhebung des Schulgeldes in der Landesumlage eine bedeutende Umwälzung eintreten muß, allein ich habe schon bemerkt, daß sie für etwas eintritt, was gerecht und zweckmäßig ist, und zwar in einer Weise, daß sie den Armen am wenigsten belastet. Wundern muß ich mich aber, wenn ich von einer anderen Seite höre, daß die Aufhebung des Schulgeldes von der Bevölkerung nicht lebhaft gewünscht werde. Ich lebe auch unter dem Volke und mit dem Volke, und ich habe in den verschiedenen Stellungen, die ich durch das Vertrauen meiner Mitbürger eingenommen habe, die Erfahrung gemacht, daß die Schulgeldfrage fast überall die entschiedenste Verurteilung findet.

Wenn weiter von anderer Seite gesagt wurde, es bestehe kein Grund, das Schulgeld aufzuheben, nachdem es ja auch früher bestanden habe, so bemerke ich, wie schon ein anderer Vorredner bemerkt hat, daß dieses Schulgeld nicht mit dem zu vergleichen ist, welches gegenwärtig gezahlt werden muß; aber ein anderer Vergleich zeigt auch, daß bis zu

der Zeit, wo man bestrebt ist, die Schule in ein anderes Fahrwasser zu bringen, wiederholt Klagen über die Verkommenheit der Schule erhoben wurden. (Bravo.) Die Schule war früher nicht in unseren Händen, und hat erst seit zwei Jahren eine neue Organisation erhalten, was an der Schule mangelhaft, traurig und verkommen ist, rührt aus der Vergangenheit her. Wenn behauptet wird, die Beibehaltung des Schulgeldes sei ein Volkswunsch, so habe ich die gegentheilige Ansicht, und ich kann nur mit lebhafter und innigster Ueberzeugung und in Vertretung der Interessen derjenigen, durch deren Vertrauen ich wieder auf diesen Sitz berufen bin, meine Anschauung dahin aussprechen, daß die Aufhebung des Schulgeldes eine Lebensbedingung für das Gedeihen unserer Volksschule ist (Rufe: Ganz richtig!), und wenn der Antrag des Ausschusses auch nicht vollständig in meinem Sinne lautet, denn ich würde ganz kurz gesagt haben: Das Schulgeld ist vom 1. Jänner 1873 an aufgehoben, wenn auch, dieses Ziel zu erreichen, weder die Zeit, noch die Gelegenheit vorhanden ist, so werde ich mich doch mit dem minderen begnügen und den Antrag des Ausschusses auf das Lebhafteste unterstützen. (Beifall.)

Abg. **Rahr** (L.-B. Stainz): Ich glaube nicht bloß die Gesinnungen meiner Wähler, sondern auch die eines großen Theiles der Bevölkerung Steiermarks zu kennen und kann sie nur dahin aussprechen, daß sie gegen die Aufhebung des Schulgeldes sind. (Widerspruch.) Das Landvolk sagt nämlich so: warum soll der Grundbesitzer, der keine Kinder hat oder sie nicht in die Schule schickt, oder dessen Kinder die Schulbank schon verlassen haben, für andere ein Schulgeld zahlen? Uebrigens ist ja das Schulgeld keine so große Last. Das Einkommen des Handwerkers, des Tagelöhners ist jetzt ein bedeutend größeres geworden, es beträgt wenigstens bei uns 1 fl. 15 bis 1 fl. 20 kr. per Tag; wenn nun auch das Weib etwas verdient, so bringen selbst die ärmsten Leute ein paar Gulden zusammen und werden selbst einige Kreuzer erübrigen können, um das Schulgeld für ihre Kinder zu zahlen. Wenn auf andere Staaten verwiesen worden ist, so erlaube ich mir nur zu bemerken, daß in Holland, so viel ich weiß, die Einrichtung besteht, daß in einigen Bezirken das Schulgeld bezahlt wird, in anderen aber nicht; es steht daher dort der Bevölkerung vollkommen frei, in dieser Beziehung vorzugehen, wie es ihr paßt.

Ich bin daher ganz der Ansicht und ich glaube — ich wiederhole es nochmals — die Ansichten meiner Wähler und des großen Theiles der Landbevölkerung Steiermarks dahin auszusprechen, daß das Schulgeld beibehalten werden soll. (Beifall rechts.)

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich werde mich nur auf wenige Worte beschränken, nachdem der größte Theil dessen, was ich anzuführen beabsichtigte,

bereits in eingehender Weise vom Herrn Abgeordneten Wannenisch ausgeführt worden ist. Ich muß mich jedoch gegen einige Bemerkungen, die von anderer Seite gefallen sind, wenden.

Es wurde zunächst gesagt, daß der Bauer nur auf das einen Werth lege, wofür er zahle. Ich glaube, daß der Herr Medner, welcher dies sagte, das wohl selbst nicht glaubt. Es kommt dies unter den anderen Ständen nicht vor und am allerwenigsten beim Bauer; er mißachtet nicht das, was er umsonst hat, sondern er hat dieselbe Sorgfalt dafür, wie wenn er dafür zahlen würde.

Es ist auch wiederholt gesagt worden, daß der größere Theil der Landbevölkerung gegen die Aufhebung des Schulgeldes ist. Ich weiß jedoch aus den verschiedensten Gegenden, von welchen ich es durch Mittheilungen Anderer erfahren habe, daß dies nicht der Fall ist. Von der Gegend, wo ich wohne, kann ich mit Bestimmtheit sagen, daß das Schulgeld das größte Hemmnis für die Durchführung der Schulgesetze ist. Man warnt uns zwar davor, an den Schulgesetzen zu rütteln, aber diejenigen, die meiner Ansicht sind, wollen ja nicht an ihnen rütteln, sondern sie vollständig durchführen.

Es ist weiter erwähnt worden, daß das Schulgeld nicht als Agitationsmittel benützt werde. Ich weiß es jedoch recht gut, daß die Feinde der neuen Schulgesetze, welchen die Aufklärung ein Gräuel ist, nicht gegen das Schulgeld agitiren, sondern daß sie eben das Schulgeld als Hebel für ihre Zwecke benützen, nachdem sie wissen, daß das Geld der Punkt ist, an welchem der Bauer zunächst zu fassen ist. (Bravo!) Es wurde weiter erwähnt, daß die Leute, welche keine Kinder haben, die in die Schule gehen könnten, sich der Umlage des Schulgeldes auf den Steuergulden aufs Entschiedenste widersetzen. Ich muß dem bezüglich der Gegend, wo ich wohne, ganz entschieden widersprechen. Bevor die Bezirksvertretung Feldbach den Beschluß auf Aufhebung des Schulgeldes faßte, fragte sie die 54 Gemeinden des Bezirkes um ihre Meinung; 29 von diesen sprachen sich dafür aus, 9 dagegen und 16 gaben gar keine Antwort. Ich kann daher konstatiren, daß, so sehr sich die Leute auch aus leicht begreiflichen Gründen für eine Umlage auf die Gemeinde aussprachen, die Körperschaften dagegen sich dafür erklärten, daß das Schulgeld von dem Bezirke übernommen werde. Der Grund dafür sind die Armen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, daß der Ortschulrath das Recht habe, unbemittelte Eltern von der Entrichtung des Schulgeldes zu befreien; der Ortschulrath befreit aber fast nie, weil die Gemeinde den Ausfall decken muß und es jeder Ortschulrath gerne vermeidet, mit der Gemeinde in Collision zu kommen. Es ist mir der Fall vorgekommen, daß eine mit 12 Kindern gesegnete Familie nicht befreit wurde, weil der Ortschulrath jedem Conflict mit der Gemeinde ausweichen

wollte. Deshalb ist auch im Bezirke Feldbach der Beschluß gefaßt worden, das Schulgeld auf die Bezirkskasse zu übernehmen, weil es unendlich schwer ist, die Grenze zu ziehen, wann der Reuscher zu den Mittellosen gehört und wann nicht. Ich wenigstens, der ich selbst Gemeindevorsteher bin, getraue mich nicht zu bestimmen, wer von den Gemeindeangehörigen bedürftig ist und wer nicht. Dieser Umstand führt natürlich zu Streitigkeiten und schließlich dahin, daß gar Niemand mehr die Stelle eines Gemeindevorstehers übernimmt.

Auf das, was der Herr Abg. Rahr bemerkt hat, muß ich erwidern, daß es in ganz Feldbach keinen Tagelöhner gibt, der nicht zugleich Grundbesitzer und daher auch Steuerträger ist.

Da also die Befreiungen absolut unmöglich sind und nur zu Unfrieden in der Gemeinde führen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß ein Mittel geschaffen werde, welches die Durchführung der Schulgesetze ermöglicht. Die Abneigung gegen das Schulgeld ist eine allgemeine; es ist früher ebenso wenig hereingebracht worden als heute, und wir haben in unserer Gemeinde bis vor Kurzem das Schulgeld noch für zwei Semester im Rückstande gehabt.

Es werden alle Hebel in Anwendung gebracht, um gegen die Schulgesetze zu kämpfen, und der Geldhebel ist der wirksamste. Ich kann also diejenigen, welche mit der Schule in irgend welcher Beziehung stehen und die Durchführung der Schulgesetze wirklich wollen, nur bitten, sich dem Antrage des Ausschusses anzuschließen.

Abg. Freih. v. Washington (G., G., B.): Nachdem die so wichtige Frage schon vielseitig ventilirt wurde, so kann es mir nicht einfallen, die Geduld des hohen Hauses in unbescheidener Weise in Anspruch zu nehmen; allein wo das Herz voll ist, dort läuft der Mund über. Wenn man das Volksleben nicht bloß von der Vogelperspektive betrachtet, sondern mit eigenen Augen gesehen und eigenen Ohren gehört und die Eindrücke, welche man in der ärmsten Hütte empfangen, in ein empfindsames Herz aufgenommen hat, so drängt sich doch Einem die Pflicht auf, für denjenigen Theil der Bevölkerung einzutreten, welcher der Hilfe am nächsten bedarf.

Wer wüßte es nicht, meine Herren, welche große Segnungen die neuen Schulgesetze enthalten! Wir müssen sie dankbar begrüßen als eines der hervorragenden Werke, welches auf parlamentarischem Gebiete zu Tage gefördert wurde, und dazu müssen wir umso mehr bestimmt werden, wenn wir den Blick hinauswerfen über die Grenzen unseres Vaterlandes. Nicht die Macht der Bajonnette und der nach allen Seiten hin Tod verkündende Donner der Geschütze war es, welche den deutschen Adler vermochten, sich von seiner stolzen Wacht am Rhein zu erheben zum stolzen

Siegesflug durch die blühenden Gefilde Frankreichs, die kriegsgelübte Armee niederzuwerfen und sich auf den Zinnen jener Stadt niederzulassen, welche sich bis heute der Centralpunkt der Civilisation nannte, sondern die Waffen des Geistes und der Intelligenz, das Bewußtsein eines jeden Einzelnen, die Kraft und auch die Macht zu besitzen, waren es, welche es bewirkten. Dieses Selbstbewußtsein müssen wir auch unserer Bevölkerung einimpfen und das können wir nur dann, wenn wir ihnen die Schulgesetze zugänglich machen und es ermöglichen, daß selbst der Aermste an den Segnungen dieser Gesetze theilnehmen kann, nämlich wenn wir das Schulgeld aufheben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Vošnjak** (L. B. Gili): Meine Herren, ich constatire vor Allem, daß ich mich im Jahre 1869 gegen das Schulgeld in diesem hohen Hause ausgesprochen habe, und bin auch heute noch dieser Anschauung, obschon der Herr Abgeordnete der Handelskammer Leoben dies zu bezweifeln scheint. Ich habe mich schon damals dagegen ausgesprochen, und die bisherigen Erfahrungen haben mich überzeugt, daß allerdings der größte Alp, welcher auf der Durchführung der Schulgesetze lastet, das Schulgeld ist.

Die meisten Bezirke Steiermarks haben auf die Bezirkscaffen die Lehrergehälter übernommen. Ich bin aber in der Lage, Ihnen das Bild eines Bezirkes vorzuführen, in welchem die Lehrergehälter nicht von der Bezirkscaffa übernommen, somit die Schulgesetze jene strenge Durchführung gefunden haben, wie sie vorgeschrieben ist. Die Bezirksvertretung Marein lehnte das diesbezügliche Ansuchen des Bezirkschulrathes, die Geldmittel zu einem Bezirkschulffonde zukommen zu lassen, ab, und da auch die Gemeinden sich weigerten, den Ortschulrath mit Geld auszustatten, so blieb nichts übrig, als die Schulgesetze, wie sie eben sind, durchzuführen, nämlich das Schulgeld einzuhoben. Es erlosß nun der Auftrag an die Gemeindevorstände, dies zu thun. Alle aber erklärten, dies nicht thun zu können, weil alle Gemeinden 300 bis 500 schulpflichtige Kinder haben, sie sich also einen eigenen Schreiber halten müßten, um dem Ansuchen entsprechen zu können. Auf die Drohung, daß sie im Weigerungs-falle bestraft werden würden, erklärten sie sich endlich bereit, das Schulgeld an den bestimmten Tagen einzuhoben. Es erfolgte die Einhebung, aber sehr wenige erklärten sich bereit, das hohe Schulgeld zu bezahlen, und so war die Bezirkschulcaffa immer leer. Nachdem nun drei Monate die Einhebung so unvollständig erfolgte, schritt man endlich zu dem Mittel der Execution und es wurden beiläufig 500 bis 600 Eltern von schulpflichtigen Kindern wegen rückständiger Beträge von 70 Kreuzer bis zu 1 Gulden 40 Kreuzer in Execution gezogen. Es wurden verschiedene Gegenstände gepfändet, es erfolgte der Auftrag an die Gemeindevor-

stände, diese gepfändeten Gegenstände, wenn sie nicht von dem Eigenthümer selbst am Tage der Licitation nach Marein gebracht werden würden, dahin bringen zu lassen. Der Tag der Licitation kam zwar, allein kein einziger Grundbesitzer transportirte seine Sachen dahin, und daß ein Gemeindevorstand 150 bis 200 Gegenstände der verschiedensten Art, als: leere Fässer, Kühe, Schweine u. s. w. an einem Tage zusammenbringen könne, ist eine reine Unmöglichkeit. Im nächsten Monate wiederholte sich dieser Vorgang, es liefen für jeden gepfändeten Besitzer Kosten im Betrage von 20 bis 40 Kreuzer auf, allein das Schulgeld wurde doch nicht bezahlt, und es scheiterte somit die Durchführung der Gesetze an der Unmöglichkeit, das Schulgeld einheben zu können.

Wenn nun die Bezirke im künftigen Jahre den Bezirkschulffonden nicht in derselben Weise zu Hilfe kommen werden, wie in diesem Jahre, so werden derlei Vorfälle im ganzen Lande eintreten. Heute haben wir es noch in unserer Macht, das Schulgeld aufzuheben. Heute erscheint dies noch als ein Geschenk des Volkes, es steht noch in unserer Macht, es zu thun, ohne daß der Rechtsfinn des Volkes beleidigt wird. Aber in zwei bis drei Jahren wird die Opposition so mächtig anwachsen, daß es nicht mehr in unserer Macht sein wird, dies als eine Wohlthat dem Volke erweisen zu können. Dann wird es der eiserne Zwang sein, welcher die Aufhebung erwirkt, und ob dann unser Ansehen nicht mehr geschädigt sein wird, als wenn wir jetzt aus freien Stücken das Schulgeld aufheben, das lasse ich dahingestellt sein.

Es haben aber auch schon andere Landtage, nämlich die von Kärnten und Niederösterreich, das Schulgeld aufgehoben und dadurch das Ansehen, welches sie im Volke genießen, nicht geschädigt. Deshalb glaube ich, werden auch wir diese Frage nicht lange hinausschieben, es wäre aber nichts Anderes, als eine Hinausschieben, wenn wir uns dem Antrage der Minorität anschließen würden. Sprechen wir es daher heute schon im Principe aus, daß das Schulgeld aufzuheben sei, wir werden dadurch die Bevölkerung beruhigen und unser Ansehen wahren, das wir später verlieren würden. Ich empfehle dem hohen Hause auf das dringendste, den Antrag der Majorität anzunehmen. (Beifall.)

Abg. **Brandstetter** (L. B. Marburg): Ich danke dem Herrn Vorredner, daß er so freundlich war, auch von seinem Standpunkte aus den Antrag des Ausschusses zu unterstützen, und wende mich gegen jenen Vorredner, welcher bemerkte, daß es bedenklich sei, an einem erst vor Kurzem beschlossenen Gesetze irgend welche Aenderungen vorzunehmen. Ich möchte nämlich den Herrn Abgeordneten nur daran erinnern, daß das Ministerium, welches damals mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut war uns durch die Zust-

herung Vertrauen eingeflößt hat, es werde einzelne Uebelstände in den Bestimmungen durch die Praxis mildern; wenn wir aber heute an diesen gesetzlichen Bestimmungen rütteln wollen, so geschieht dies deshalb, weil in Oesterreich ganz andere Zustände bestehen, als in vorgeschrittenen Culturstaaten, wo man, wenn ein Gesetz beschlossen worden ist, beruhigt sein kann, daß es die höchste Aufgabe der Regierung sein wird, diesem Gesetze auch die Achtung zu verschaffen. Wenn wir auf die Ereignisse blicken, welche in dem letzten Jahre in Oesterreich vorgekommen sind, so hat es wohl sehr stark den Anschein, als ob man in maßgebenden Kreisen mit Vergnügen die Opposition gegen die Schulgesetze sehe, ja sogar eine gewisse Ermunterung den Schmerzensschreien gegen das erst vor Kurzem beschlossene Gesetz zu Theil werden ließe, um zu beweisen, daß diese Gesetze eben nicht durchführbar sind.

Uns liegt daran, diese Gesetze nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach aufrecht zu halten, aber wir besitzen keine Regierung, welche gewillt ist, den Gesetzen Achtung zu verschaffen. Ich habe freilich in Wien aus dem Munde des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vernommen, daß er die unteren Organe zur Durchführung der Schulgesetze ansehere, und das klingt sehr tröstlich, allein ich glaube, wenn Jemand an die Regierung die Zumuthung stellte, dies auch durch die That zu beweisen, so dürfte er diese Wärme nicht finden. Wir haben nun die Ueberzeugung, daß Alle, welche unserer heutigen Verhandlung ein Interesse schenken und Freunde der Wahrheit sind, nur den einen Wunsch haben können, daß von den Schulgesetzen dieser Alp des Schulgeldes weggenommen werde, Tausende wünschen, daß die Aufhebung des Schulgeldes ausgesprochen werde, und einem solchen Wunsche sollte auch das hohe Haus Folge leisten.

Ich habe das Wort ergriffen, um zu beweisen, daß die Aufhebung des Schulgeldes eine Entlastung der Gemeinde ist; was wir beanspruchen, ist einzig und allein die Uebernahme der Lehrer-Dotationen auf dem Landesfond; das war der Sinn des Antrags des Hrn. Abg. Baron Rast, und der Antrag, welchen der Berichterstatter vertritt, und zu welchem der Ausschuß nach gründlicher und reiflicher Ueberlegung gekommen ist, will ebenfalls nichts anderes, als daß diesem Principe in kurzer Zeit Rechnung getragen werde. Es ist bereits durch den geehrten Herrn Abg. Wannisch nachgewiesen worden, daß uns nur die Repartition des Schulgeldes auf den Landesfond das Recht gibt, den Schulzwang einzuführen; wenn wir nun den Schulzwang wirklich einführen, so müssen wir auch durch Opfer beweisen, das wir das Recht haben, von denjenigen ein Nachgeben zu verlangen, welche dem Schulzwang widerstreben. Diese Uebernahme der Lehrerdotationen auf den Landesfond würde beiläufig

eine 20%ige Umlage ausmachen, 1 oder 2% mehr dürfte so ziemlich gleichgiltig sein, denn wer die Landesverhältnisse kennt, weiß auch, daß wir gegenwärtig wenige Grundbesitzer haben, deren Steuervorschreibung über 20 fl. ausmacht, daher bei dieser Repartition auf einen Steuer-Träger etwa 4 fl. kommen würden, das ist beiläufig so viel, als er jetzt an Schulgeld für ein Kind bezahlt. Wenn man nun bedenkt, daß der Arme in den meisten Fällen von dem Schulgelde nicht befreit ist, so ergibt sich, daß er nicht nur das Schulgeld für seine Kinder bezahlt, sondern auch in der Umlage noch für die befreiten Kinder mitzahlen muß. Diejenigen, welche die höhere Leistung dann treffen wird, sind die Großgrundbesitzer und Industriellen, welche bei einer Steuerleistung von 2 bis 300 fl. auch das Schulgeld für 20 bis 30 Kinder zahlen.

Wenn man aber fragt, was dann noch den Gemeinden zu leisten übrig bleibe, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß es den Gemeinden erst dann, wenn man die Steuerträger von der drückenden Last des Schulgeldes befreit, möglich sein wird, zu Schulbauten zu schreiben, entsprechende Lehrmittel anzuschaffen und andere Bedürfnisse zu befriedigen; dann erst werden die Schulgesetze ihre volle Wirksamkeit entfalten.

Man hat von einer Seite behauptet, daß die Gemeinden sehr gerne das Schulgeld übernehmen würden, allein diese Behauptung beruht auf einem falschen Calcül. Die Gegner der Schulgesetze haben eben den Gemeindegliedern vorgerechnet, daß nach der Volkszählung vom Jahre 1869 sie so und soviel schulpflichtige Kinder haben, für welche sie eine bestimmte Summe an Schulgeld zahlen müssen, wobei man noch dazu nur die halbe Lehrerdotation in Rechnung brachte, und dann gesagt, die Schule sei eine Melkkuh, es werde noch für die Gemeinde vom Schulgeld so und soviel übrig bleiben. Das hat die Gemeindeglieder bestimmt, das Schulgeld auf die Gemeinde zu übernehmen. In Wirklichkeit hat sich aber das Verhältniß ganz anders gestaltet; es fanden sich keine Lehrzimmer, keine Lehrmittel und für die eingeschulten Kinder auch keine Zahler. Ich bitte daher die Herren, den Antrag der Majorität anzunehmen, er enthält das Mindeste, was gegeben werden muß, und es ist eine Lösung der Frage in diesem Sinne auch von größter Wichtigkeit für unsere politischen Parteigenossen im Lande, welche auf dem Standpunkt der Gesetze stehen, zumal wenn man bedenkt, was dem Landtage in einer großen Anzahl von Petitionen zugemuthet wird, welche hauptsächlich auf die Beseitigung der Schulgesetze gerichtet sind, und verlangen, daß der Landbevölkerung eine Reihe von Geschäften abgenommen werde, weil sie dazu noch nicht abgerichtet sei. Bezüglich einer solchen Zumuthung muß man wohl die Verantwortung den-

jenigen überlassen, welche daran Schuld tragen, daß derlei Forderungen an den Landtag gestellt werden. Ich glaube aber, wir erfüllen nur eine Pflicht, wenn wir dem finanziellen Standpunkte der Schule und auch dem Einzelnen Rechnung tragen und dies geschieht, wenn der Antrag der Majorität angenommen wird.

Abg. Seidl (L.-B. Marburg): Ich will mich nur in wenigen Worten gegen die Behauptung wenden, welche von dem Herrn Abg. v. Conrad gemacht worden ist, daß nämlich die Bezirksvertretungen selbst die Veranlassung genommen haben, das Landvolk in seiner Widerseßlichkeit, das Schulgeld nicht zu bezahlen, zu bestärken, ja sogar so weit gegangen seien, geradezu die Aufhebung des Schulgeldes zu decretiren.

Ich weiß nicht, welche Bezirksvertretungen der Herr Abg. v. Conrad meint, allein ich glaube, nachdem die Bezirksvertretungen nicht souverän sind, sondern eine Behörde über sich haben, welche ihr ganzes Thun und Lassen beaufsichtigt und ungesetzliche Schritte für ungiltig erklären kann, so dürfte der Herr Abg. v. Conrad wohl falsch berichtet sein. Was speciell den Bezirk Marburg anbelangt, der allerdings einen ähnlichen, aber nicht diesen Beschluß gefaßt hat, so muß ich im Namen dieser Bezirksvertretung Verwahrung einlegen.

Für diese Bezirksvertretung stand die Frage so: Sollen die Schulgesetze durchgeführt werden oder nicht? und Angeichts dieser Frage konnte sich die Bezirksvertretung nicht mehr so ängstlich an die Form, sie mußte sich vielmehr an die Sache halten. Sie hat übrigens nur die Schullehrer-dotation übernommen, die Schulgeldzahlung erlassen und das ist noch immer nicht die Aufhebung. Sie hat dies mit Zustimmung der Gemeinden, und zwar von 69 unter 85, somit mit Zustimmung der überwiegenden Majorität derselben, gethan.

Wenn der Herr Abg. Rahr im Namen der überwiegenden Bevölkerung Steiermarks behauptet, daß die Aufhebung des Schulgeldes von ihr nicht gewünscht werde, so kann ich über eine solche Behauptung nur sehr erstaunt sein, denn ich höre von den vielen Vorrednern aus den verschiedensten Gegenden Steiermarks, wie sehr die dortige Bevölkerung die Aufhebung wünsche und kann ihn nur versichern, daß die Bevölkerung, welche durch ihn vertreten wird, dem Bezirke Marburg nicht angehört.

Abg. Sz3 (H. R. Graz): Auch ich bin für Aufhebung des Schulgeldes, indem mir dieselbe im Interesse der Gesellschaft gelegen zu sein scheint, und dadurch die Lösung einer Frage herbeigeführt wird, welche nicht nur eine ethische, sondern in hohem Grade auch eine finanzielle ist. Diejenigen Herren aber, welche sofort das Schulgeld aufzuheben beabsichtigen, scheinen nicht ganz klar über die Mittel gewesen

zu sein, welche beschafft werden müssen, um den durch die Aufhebung entstehenden Ausfall zu decken.

Der Finanzausschuß, dessen Mitglied ich bin, hat diese Frage allerdings mehr in's Auge gefaßt und dem hohen Hause beantragt, für den Fall, als durch die Uebernahme der Schullehrer-dotationen oder durch die Vorschüsse für dieselben ein Ausfall im Budget entstehen würde, denselben dadurch zu decken, daß ein neuer Modus der Einhebung der Umlage eingeführt werde, welcher insbesondere darin gipfelt, daß diejenige Classe der Steuerträger, welche hauptsächlich eine Erwerbs- und Einkommensteuer bezahlt, in hervorragendster Weise zur Deckung dieser Auslagen herangezogen werden. Nach einer beiläufigen Berechnung würde die Summe, welche auf die Schultern dieser Steuerträger gewälzt würde, nahezu zwei Dritteltheile des Schulgeldes ausmachen.

Wenn ich nun auch grundsätzlich mit der Aufhebung des Schulgeldes einverstanden bin, so fordert es von mir doch die gesunde Logik, das ich auch mit der weiteren Consequenz einverstanden bin, daß das Schulgeld an denjenigen Schulen aufgehoben werde, welche die Kinder derjenigen Staatsbürger besuchen, welche den Ausfall an der Dotation der Volksschulen zu tragen haben. Ich bin daher dafür, daß auch an den höheren Anstalten das Schulgeld entfalle. Es ist dies eben so gerecht, wie die Aufhebung des Schulgeldes an den Volksschulen. Da aber das Ganze nicht außer dem Zusammenhange beschloffen werden kann, da so viele Momente in Berücksichtigung zu ziehen sein werden, um eine allen Rücksichten entsprechende und eine alle Erwartungen befriedigende Lösung herbei zu führen, so würde ich glauben, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn der Gegenstand noch einmal vom Landesauschusse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden würde.

Aus diesem Grunde schließe ich mich daher dem Antrage des Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner an, welcher beabsichtigt, diesen Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Landesauschuß gelangen zu lassen, damit er in der nächsten Session eine vollständige, durchdachte und wohlbegründete Vorlage an den hohen Landtag bringe, was dermalen bei der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

(Niemand meldet sich zum Worte; die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. der Minorität Dr. R. v. Schreiner: Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen. Ich habe nur im Namen der Minorität des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses zu erklären, daß der Antrag, welcher von demselben eingebracht wird, nicht beabsichtigt, sich für die Behaltung des Schulgeldes auszusprechen und prinzipiell zu erklären, es sei bei dem Schulgelde zu verbleiben. Wir sprechen uns darüber gar nicht aus

und wollen dies auch in so lange nicht thun, als uns nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Weise diese große finanzielle Last getragen werden soll, und getragen werden kann, und welche Rückwirkungen auf die Finanzen des Landes diese Maßregel haben werde. Früher einen diesbezüglichen Ausspruch zu thun, wäre nicht nur überflüssig, sondern ich möchte beinahe sagen, des hohen Landtages nicht würdig. (Rufe: Oho!) Eine Maßregel von so ungeheurer Tragweite will bis in ihre äußersten Konsequenzen erwogen und überlegt sein, bevor man sie durchführt. So lange aber Niemand zu sagen im Stande sein wird, welches die Folgen dieser Maßregel sein werden, können wir derselben nicht beistimmen. Meine Herren, entschuldigen Sie, daß ich meine Ueberzeugung in dieser Beziehung so unumwunden ausgesprochen habe.

Ich habe über alles, was schon vorgebracht worden ist, nur wenig mehr zu sagen, weil sonst die Debatte darüber nahezu kein Ende nehmen würde. Wenn gesagt worden ist, es soll gerade im Interesse der armen Classe die Aufhebung des Schulgeldes ausgesprochen werden, so muß ich dagegen einwenden, daß dadurch, das Schulgeld in eine fixe Umlage verwandelt wird, jede Möglichkeit genommen ist, demjenigen Steuerträger, welcher zwar steuerpflichtig, aber blutarm ist, von seiner Pflicht auszunehmen. Das Gesetz will aber gerade den Armen befreit haben, und wenn dies nicht geschieht, ist die Anwendung des Gesetzes unrichtig, aber es ist nicht das Gesetz selbst daran Schuld, es muß in dieser Richtung amendirt werden. Ich will dadurch nur zeigen, daß diese Frage auch von anderer Seite betrachtet werden kann.

Es wird der Satz nicht leicht bestritten werden können, daß die Schule nur dort gedeiht, wo die unmittelbare Umgebung derselben ein warmes Interesse daran nimmt. Wo die Schule nur von weit her geleitet wird, dort wird sie kaum gedeihen. Wenn aber die Gemeinde das Interesse an der Volksschule verliert, weil ihr der ganze Wirkungskreis rücksichtlich derselben entzogen und einer höheren Behörde zugetheilt wird, so glaube ich kaum, daß der Volksunterricht gedeihen wird. Wenn man einwendet, daß das frühere Schulgeld so gering gewesen sei, daß es mit der jetzigen Last gar nicht verglichen werden könne, so muß ich sagen, daß gerade die Frage der Ermäßigung des Schulgeldes auch eine Aufnahme in den Antrag gefunden hat, welcher ihnen von der Minorität des combinirten Ausschusses vorgelegt wird.

Zum Schlusse meiner Auseinandersetzungen werde ich nur wenige Worte gegen jenes geehrte Mitglied des hohen Hauses richten, welches soeben, wie es scheint, zum Nachtheile des von mir gestellten Antrages in schwunghafter Weise den Fortschritt des Unterrichtes betont und auf die glänzenden Erfolge hingewiesen hat, welche der Schulunterricht in

einem benachbarten Staate unserer Nation davon getragen. Ich glaube, wir alle, wie wir sind, haben gewiß die gleiche Begeisterung für die Schule, und daß wir gewiß der Nation die Eins mit uns ist, nachzusehen wollen in ihren Erfolgen, die sie auf dem Gebiete des Geistes, wie auf dem Gebiete der Waffen davon getragen haben; allein darauf muß ich doch den Herrn Vorredner aufmerksam machen, daß gerade die Generation, welche dieses herrliche Volk bildet und die große Armee in's Feld gestellt hat, auf Schulen gebildet wurde, welche das Schulgeld hatten.

Berichterst. der Majorität **Reuter**: Die heutige Debatte hat klar dargethan, und dies kann von der gegnerischen Seite nicht bestritten werden, daß die Durchführung der Schulgesetze, was das Schulgeld anbelangt, fast zur Unmöglichkeit geworden ist, weil dasselbe zu hoch gegriffen ist. Von Seite der Minorität ist nun, um diesem Uebelstande abzuhefen, empfohlen worden, das Schulgeld zu reduciren. Allein gerade dieser Grund ist ein Argument für den Antrag der Majorität, denn es würde nur ein kleiner Betrag des Schulgeldes hereingebracht werden, die Hauptlast würde aber schließlich doch das Land tragen und diese würde so bedeutend sein, daß der Unterschied zwischen der vollen Uebernahme und der Reducirung des Schulgeldes gar nicht zu bemerken wäre. Durch den Antrag der Majorität ist auch der Weg geboten, daß die jetzige Praxis, welche bereits bei 15 Bezirken besteht, nicht als eine ungesetzmäßige angesehen werden könne, nämlich jene Praxis, nach welcher die Bezirksvertretungen mit den verschiedenen Gemeinden ein freiwilliges Uebereinkommen geschlossen haben, in Folge dessen das Schulgeld auf den Bezirksgulden umgelegt wurde. Selbst Gemeinden, welche Anfangs dagegen waren, haben eingesehen, daß dieser Modus der bequemste ist, und ihn auch angenommen. Dies ist aber ein Fingerzeig, in welcher Weise dem Uebelstande abgeholfen werden könne.

Ich muß mich auch gegen eine Behauptung aussprechen, welche hier im hohen Hause gefallen ist, nämlich, daß die Majorität nicht den Muth gehabt, offen zu sagen, was sie wolle. Meine Herren, gegen einen solchen Einwurf muß ich entschieden protestiren. Wenn Ihnen heute der Antrag der Majorität in dieser Form vorliegt, so ist es nicht unsere Schuld, wir haben unserer Ueberzeugung ein Opfer gebracht und den anderen Herren eine Concession gemacht, weil wir die Sache retten wollten und uns an der Form nichts gelegen war; aber es hat uns nicht an Muth gefehlt, diese Anträge auch im Ausschusse zu vertreten. (Bravo! Rufe: Sehr richtig!)

Es ist von Seite derjenigen, welche gegen die Schulgesetze agitiren, in erster Linie auch gegen das Schulgeld agitiert worden, zwar nicht hier, aber auf dem Lande, wo gesagt wurde, die Schulgesetze seien nicht durchführbar, weil das Schulgeld zu hoch ist; während man hier wieder behauptete,

das Schulgeld sei nicht zu hoch. Das sind Thatsachen, welche sich beweisen lassen, das sind Widersprüche zwischen dem öffentlichen Auftreten und dem Auftreten in der Gemeinde, welche sich nicht lösen lassen.

Es gibt aber ohnedies schon Angelegenheiten, welche gewissermaßen als gemeinsame, als alle Theile des Landes betreffende, angesehen werden; ich verweise in dieser Beziehung auf die Straßen und auf die Landesanstalten, sollten bezüglich der Schule, welche doch die größte Wichtigkeit hat, und die wichtigsten Interessen vertritt, nicht auch dieselben Principien Platz greifen, wie bei anderen gemeinsamen Angelegenheiten, nämlich, daß die Gesamtheit zur Unterstützung derjenigen mit beitragen muß, welche vermöge ihrer Verhältnisse dies zu thun nicht im Stande sind? Gerade wir, die Vertreter der Städte, bringen finanziell bedeutend größere Opfer, als die anderen Herren, denn die Städte werden durch die Aufhebung des Schulgeldes am Meisten betroffen. Wenn sie aber trotzdem für die vollständige Aufhebung des Schulgeldes eintreten, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß nur dadurch die volle Aufrechterhaltung der Schulgesetze ermöglicht, und für die Zukunft etwas Gutes geschaffen werden kann.

Die Agitation von unserer Seite ist nicht gegen die Schulgesetze gerichtet. Gott bewahre. Wir sind ja die eifrigsten Verfechter derselben. Sie ist nur gegen den Modus der Einhebung des Schulgeldes gerichtet; unser Zweck ist zu bewirken, daß die Volksschulgesetze wirklich zum Durchbruche kommen und wenn Sie das wollen, so unterstützen Sie die Anträge der Majorität.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag der Abg. Dr. R. v. Schreiner zur Abstimmung.

Abg. Dr. **Heilsberg** (Frohnleiten): Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich werde somit den Namensaufruf vornehmen lassen und ersuche diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner stimmen, mit Ja, diejenigen aber, welche gegen denselben sind, mit Nein zu antworten.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren Abgeordneten: Mllinger, Graf Attems, Graf Alfred D'Alvernas, Graf Heinrich D'Alvernas, Bärnfeind, v. Carneri, Dr. v. Conrad, Dr. Fleckh, Graf Gleispach, Reichsfreih. v. Gudenus, Freih. v. Hadelberg, Herman Kahr, Dr. Josef v. Kaiserfeld, Dr. Moriz v. Kaiserfeld, Karlson, Knapp, Graf Kottulinský, Dr. Lehmann, Lohninger, Dr. v. Neupauer, Pairhuber, Pauer, Graf Plaz, Remschmidt, Dr. Schloffer, Dr. R. v. Schreiner, Schz, Weinhandel.

Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten R. M. Dr. Bischof, v. Adamovich, Brandstetter, Dr. Do-

minkus, Dr. Gmeiner, Grogger, Freih. v. Hammer-Purgstall, Dr. Heilsberg, Janeschitz, Liebl, Dr. Lipp, Dr. Michl, R. v. Miller, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Oberranzmayer, Planensteiner, Dr. Portugall, Freih. v. Rast, Dr. Rechbauer, Reuter, Scholz, Seidl, Dr. v. Stremayr, Freih. v. Walterskirchen, Wannisch, Freih. v. Washington, Dr. Bretschko, Dr. Bosnjak, Freih. v. Ischok.

Abwesend waren die Herren: Fürstbischof v. Seckau Dr. Zwerger, Fürstbischof von Lavant Dr. Stepišknegg, Freih. v. Kellersperg, Dr. Sernec.)

Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner ist mit 30 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Berichterst. der Majorität **Reuter:** (liest den Antrag 1) der Majorität, Beil. Nr. 119.)

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich ergreife gegen diesen Antrag das Wort, wegen der Consequenzen, die er in sich birgt; es wird in demselben principiell ausgesprochen, daß das Schulgeld aufgehoben sein soll, aber nicht gleich, sondern erst im Jahre 1873. Practisch muß dies dieselben Folgen haben, als wenn wir es gleich aussprechen, daß das Schulgeld aufgehoben sei. Wir haben eine Masse Klagen gehört über die Art der Einhebung des Schulgeldes, aber im Jahre 1872 wird dieser Zustand, der so viele Klagen verursacht hat, kaum besser sein, und sind die Zahlungen im Jahre 1871 schon schwer zu erlangen gewesen, so werden sie angesichts dieses Ausspruches im Jahre 1872 noch viel schwieriger geleistet werden, und sind die Executionen wie ein Herr Medner hinter mir (Heiterkeit) ausgesprochen hat, schon jetzt gar nicht durchführbar gewesen, so werden sich im künftigen Jahre diese Executionen zwar vervielfältigen, aber ebenso wenig durchgeführt werden können, wie jetzt. Wir haben uns aber gegenwärtig nicht mehr mit der Frage zu beschäftigen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, das Schulgeld herunter zu setzen oder durch Jemand anderen einheben zu lassen, sondern wir haben es nach dem gefaßten Beschlusse lediglich mit der Frage zu thun, was hat nun, nachdem das Schulgeld aufgehoben ist, in der Uebergangs-Periode zu geschehen. Ich sage immer das Schulgeld ist aufgehoben, obschon man mir einwenden wird, daß dies noch nicht geschehen sei, und daß man, so lange ein Gesetz besteht, dasselbe auch zu beobachten habe; ich huldige ebenfalls diesem Grundsatz, aber practisch ist das Schulgeld doch schon aufgehoben.

Wir haben es hier mit einer eminent finanziellen Frage zu thun und gerade im Interesse der ländlichen Bevölkerung möchte ich in dieselbe Klarheit gebracht wissen. Es handelt sich hier um eine Auslage von circa 500.000 fl., denn so viel wird wohl nothwendig sein, um den Anforderungen der Schule entsprechen zu können, und wenn diese Summe, wie projectirt wird, durch das Land und die

Bezirke getragen werden soll, so daß ersteres 260.000 fl. und letztere 240.000 fl. übernehmen, so ist diese Vertheilung nur zum Nachtheile der ländlichen Bevölkerung, für welche wir doch zunächst wirken wollen, und im Interesse dieser Classe ersuche ich das hohe Haus, bei seiner Beschlußfassung vorsichtig zu sein.

Wenn das ganze Land die Schulkosten zahlt, so wird das Umlagepercent ein anderes sein, als wenn ein Theil vom Lande, der andere vom Bezirke getragen wird. Wenn Sie das Schulgeld auf die Bezirke umlegen, so ist z. B. die Stadtgemeinde Graz, wo größere Etablissements sind, wo der Gewerbebetrieb überhaupt ein größerer und die Einkommen-, Erwerb- und Hauszinssteuer, kurz jede Steuer eine weit höhere ist, als auf dem flachen Lande, ausgeschlossen und Sie überwälzen die ungleich größere Last auf die Landbevölkerung. Wir wollen aber der Landbevölkerung eine Last abnehmen, und nunbürden wir ihr durch unsere Beschlußfassung vielleicht eine viel größere auf. (Rufe: O nein! Heiterkeit.) Meine Herren, lachen Sie nicht, wer mit Ziffern rechnet, muß auch durch Ziffern sprechen, ich habe aber während der ganzen Debatte nicht eine einzige Ziffer anführen, sondern lediglich davon reden gehört, wie man der Landbevölkerung die ungeheure Last, die auf ihr liegt, abnehmen könne. Ich werde mir nun, weil man mir widerspricht, erlauben, diese Ziffern anzuführen. Meine Herren, ich glaube, die Sache ist sehr ernst, und Sie können versichert sein, daß ich sie mit demselben Ernste behandle, wenn ich auch auf der Seite des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner gestanden bin, denn ich will eine gründliche und gerechte Untersuchung und will nicht hineinspringen, ohne zu wissen, ob ich dadurch den Betheiligten nicht mehr wehe thue, als es gegenwärtig der Fall ist.

Als ich gesagt habe, man thue der Landbevölkerung Unrecht, so hat man über mich gelacht, ich bitte Sie aber, nur die Ziffern anzusehen, welche im Präliminare enthalten sind, und die Jeder studirt haben soll, so werden Sie finden, daß, wenn man den neuen Modus annimmt, nach welchem das Schulgeld auf die Gesamtsteuer umgelegt werden soll — und ich halte diesen Modus noch für den besseren, weil er die Städtebewohner und die Industriellen, also die Erwerb-, Einkommen- und Hauszinssteuer mehr trifft, als den Grundbesitz und die Grundsteuer — 2.000.000 fl. Grundsteuer und 405.000 fl. Hausclassensteuer, also zusammen 2.405.000 fl. Steuer das Landvolk treffen. Sämmtliche Steuern betragen aber nur 3.000.000 fl., daher die bei Weitem höhere Last auf dem Landvolke liegt. Ich werde nicht zu viel sagen, wenn ich behaupte, daß die Stadt Graz mindestens ein Fünftel der Gesamtschuldigkeit zahlt, wenn nun das Schulgeld nicht auf das Land, sondern auf die Bezirke übernommen wird, so werden Sie bei dem Bezirke

die Stadt Graz gar nicht finden, und es wird daher die Landbevölkerung noch mehr belastet sein.

Es ist über den Antrag des Freiherrn v. Raft sehr viel gesprochen worden, Einige haben ihn schlecht beurtheilt, Andere haben für ihn geschwärmt, die Meisten aber waren gegen ihn, und ich muß gestehen, ich halte ihn Angesichts des Beschlusses, vor dem wir stehen, für viel gerechter, denn durch ihn wird gerade diejenige Classe, welche mehr zahlen kann, herbeigezogen, um für das Land etwas zu thun. Um dies zu beweisen, werde ich wieder einen praktischen Fall anführen, und weil es wieder Ziffern sind, so können sie mir nicht widerlegt werden. In einem Bezirke hat man decretirt, das Schulgeld ist aufgehoben, der Bezirk übernimmt daselbe. In diesem Bezirke befindet sich aber auch eine kleine Stadt, welche eine Schule mit 4 Lehrern hat, wie die gesammte übrige Bevölkerung; die Stadt zahlt jedoch nur 1800 fl., die übrige Bevölkerung aber 22.000 fl. directe Steuer, und da frage ich, wer ist denn in diesem Falle der Benachtheiligte, die Land- oder die Stadtbewölkerung? Wenn man gerecht sein wollte, so müßte man sagen, man gibt den Bauern im Gebirge die Gelegenheit, seine Kinder ebenso unterrichten zu lassen, wie dem Städter, man gibt den Kindern die Uebung in der Stadt, damit sie in die Schule gehen können. Gleiches Recht für Alle! Warum soll dem Bauern, der auch mitzahlt, für die Kinder des Städtebewohners, aber von der Schule gar nichts hat, nicht Gelegenheit geboten werden, seine Kinder auf Kosten der anderen, die dort wohnen, den Unterricht genießen zu lassen?

Meine Herren, die Frage, vor der wir stehen, ist aber auch eine eminent sociale. Es hat Jemand gesagt, er sehe es für eine Pflicht des Staates an, für die Erziehung zu sorgen; ich aber bin stolz darauf, sagen zu können, ich sehe dies zunächst für eine Pflicht der Familie an, und nie werde ich dem Staate das Recht einräumen, über meine Kinder zu verfügen; ich werde sie mir selbst erziehen. (Beifall rechts). Der Staat hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Jedermann seine Kinder erziehen lassen kann, da trete man ein, und nach welchem Maße man hier einzutreten haben wird, das hätte man erst erfahren, wenn uns Ziffern vorgelegt wären, aber Angesichts der Ungewißheit, vor der wir stehen, muß ich Sie warnen, den Antrag, der uns vorliegt, zum Beschlusse zu erheben. Man sage lieber, vom Jahre 1872 an wird das Schulgeld vom Lande gezahlt und wir sind der Landbevölkerung wenigstens gerecht geworden, was Sie aber jetzt thun wollen, bringt eine ungeheure Verwirrung in die Sache.

Ich weiß schon jetzt, daß mir ein sehr gewandter Redner zu Leibe setzen wird, wegen dem, daß ich gesagt habe, Niemand werde mehr ein Schulgeld bezahlen. Nun mit Gewalt kann man alles zwingen, und auch ein Gesetz durchführen;

aber meine Herren, wenn es doch Vielen gelingt, sich der Zahlung zu entziehen, handeln wir nicht sehr ungerecht gegen diejenigen, welche gutwillig ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, indem wir sie trotzdem für die anderen, welche nicht zahlen wollen, mitzahlen lassen? Daß es aber solche genug geben wird, könnte ihnen der Landes-Ausschuß schon heuer nachweisen, und der Rechenschaftsbericht des künftigen Jahres wird zeigen, daß in Folge dieses Beschlusses, den wir jetzt gefaßt haben, weit weniger als heuer ein Schulgeld gezahlt haben; daß man aber den Leuten etwas zeigt, was man in der Zukunft thun will, mit dem Hintergedanken es doch nicht thun zu wollen, scheint mir nicht würdig zu sein. Will man das Schulgeld aufheben, dann spreche man dies auch entschieden aus, denn der Gedanke, man werde in der Folge nichts zu zahlen haben, wird den größten Nachtheil nach sich ziehen.

Bei dieser Frage ist aber noch etwas anderes zu bedenken. Es gibt viele Schulfreunde, welche für Schulen Stiftungen machen; — ich weiß zwar nicht, ob in Steiermark viele solcher Stiftungen bestehen, aber in Niederösterreich gibt es eine Menge, — werden Sie aber jetzt, nachdem Sie das Schulgeld aufgehoben haben, noch Jemanden finden, der eine solche specielle Schulf Stiftung machen wird? (Rufe: Sehr wahr!) Sie nehmen ja den Leuten, welche, wenn sie in glücklichere Verhältnisse gekommen sind, für ihre Geburtsstätte wirken wollen, die Möglichkeit, dies thun zu können; Niemand hat mehr ein Interesse, eine solche Stiftung zu machen, denn es ist alles commun geworden. Will man gerecht vorgehen, so gibt es nur einen Weg, nämlich diejenige Gemeinde, welche ihre Schule aus ihren eigenen Mitteln erhält, hat in dieser Beziehung weder zu Bezirks-, noch zu Landeszwecken etwas beizutragen. Die Rechnung wäre keine so schwierige, man würde allen Theilen gerecht werden und den Gemeinden, welche selbstständig vorgehen wollen, die Möglichkeit bieten, ihre Schulen auf eigene Kosten zweckmäßig einzurichten, ohne das bittere Gefühl zu haben, auch für andere zahlen zu müssen. Dieses würde gerecht sein; nachdem dieses aber Angesichts unseres heutigen Beschlusses nicht mehr möglich ist, so empfehle ich Ihnen besonders, da dem Herrn Abg. Brandstetter nichts daran liegt, ob er 20 oder 22 Procent Umlage zu bezahlen hat — da werden wir auch keine Klagen mehr über die hohen Steuern hören — das Schulgeld auf das Land zu übernehmen und auszusprechen: Vom Jahre 1872 an zahlt das Land sämtliche Schulkosten in Steiermark.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Obwohl es beinahe eine Gewissenssache ist, bei der so zugemessenen Zeit das Wort zu ergreifen, so sehe ich mich doch bemüßigt, auf einige Minuten die Nachsicht des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, um einige Anschauungen zu beleuchten und hintan-

zuweisen. Die Debatte hat einen neuen Beweis dafür geliefert, daß es nicht die schlechtesten Früchte sind, an denen die Wespen nagen. Von der einen Seite findet man, daß der Antrag viel zu weitgehend sei, denn dadurch, daß man das Schulgeld aufhebe, werde das Land mit 500.000 fl. neu belastet, und um dieses erschreckende Bild zu vervollständigen, läßt man im Hintergrunde sogar communistische Gestalten erscheinen. Von der anderen Seite wurde es als unwürdig bezeichnet, daß man einen solchen Antrag stellt.

Ich habe auch den Ausschußantrag unterstützt, und es müßte daher auch mich dieser Vorwurf treffen. Ich glaube aber, daß der Antrag von keinem der beiden Redner richtig gewürdigt worden ist, daher die Angriffe gegen denselben. Der letzte Herr Redner hat gesagt, man hätte das Schulgeld aufheben und auf das Land umlegen sollen. Meine Herren! Wenn wir das beantragt hätten, dann könnte man uns ohne weiteres Leichtsinns oder Unbedachtsamkeit vorwerfen, der Antrag, wie er aber hier vorliegt, spricht nur die Bereitwilligkeit aus, in Würdigung der Verhältnisse und der positiven Gründe, welche die Aufhebung des Schulgeldes wünschenswerth machen, soll dies bis zum Jahre 1873 angestrebt werden, das heißt, man wünscht wo möglich das Schulgeld aufzuheben; allein um dies thun zu können, müssen erst genaue Erhebungen gepflogen werden, in welcher Weise der Ausfall zu decken sei, und erst nach diesen Erhebungen soll dem Landtage Bericht erstattet und eine Vorlage darüber gemacht werden, wie der Ausfall, welcher durch die Aufhebung entsteht, gedeckt werden könne, ohne das Land, die Bezirke und die Einzelnen zu sehr zu belasten; bei diesem Antrage wird es immer dem Ermessen des Landtages überlassen sein, seinerzeit darüber einen Beschluß zu fassen, ob die Durchführung möglich ist, ohne das Land zu sehr zu belasten.

Es ist von einem Herrn Vorredner gesagt worden, wer vom Staate etwas anspreche, der müsse auch dafür bezahlen, und ich erkenne dies auch als richtig an; bezüglich der Schulen hat aber die Sache auch eine höhere Bedeutung, denn da ist es nicht mehr in das Belieben des Einzelnen gestellt, ob er die Schule benutzen will oder nicht, denn der allgemeine Schulzwang ist vom Staate eingeführt worden, und es ist daher die Aufgabe des Staates, es Jedem zu ermöglichen, dem Gesetze auch nachzukommen. Wenn der letzte Herr Vorredner gesagt hat, die Erziehung der Kinder sei Sache der Eltern, und durch diesen Antrag werde in die Rechte derselben eingegriffen, so ist dies unrichtig. Der Staat greift dadurch in die Rechte der Eltern nicht ein und es ist nur ein beliebtes Agitationsmittel, besonders jener Partei, der die Schulgesetze aus naheliegenden Gründen ein Gräuelfind, zu behaupten, sie wolle das Recht der Eltern, die Kinder

nach ihrem Ermessen zu erziehen, schützen. Der Staat will, daß jedes Kind erzogen werden soll, und erst wenn dies durch die elterlichen Kräfte nicht geschehen kann, soll es durch das Land geschehen. In die Rechte der Eltern greifen daher die Schulgesetze nicht ein, und es ist dies nur ein grundloser Einwurf, um die Schulgesetze bei der wenig denkenden Bevölkerung unbeliebt zu machen. Wenn nun der Staat vorschreibt, die Schulpflicht ist eine ausnahmslose und allgemeine, andererseits aber die Last, welche dadurch entsteht, als Agitationsmittel gegen die Schulgesetze benützt wird, so ist auch die politische Aufgabe in's Auge zu fassen, und da kann man wohl sagen, es sei wünschenswerth, daß das Schulgeld aufgehoben werde, damit die Schwierigkeiten, welche sich in der Durchführung gezeigt haben, beseitigt werden. Eine wirkliche Aufhebung aber kann man, wenn man ein denkender Politiker ist, nur dann beschließen, wenn man sich auch über die Folgen derselben vollkommen im Klaren ist, daher es ein ganz richtiger Vorgang ist, wenn jetzt dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt wird, vorerst darüber Erhebungen zu pflegen. Der Herr Vorredner hat daher sein Pulver verschossen, bevor noch der Feind da war. Er hat mit ungeheuren Ziffern herumgeworfen, welche in Folge der Aufhebung des Schulgeldes an uns herantreten werden, und da mache ich ihn nur darauf aufmerksam, daß dies vor der Hand noch gar nicht geschieht, indem jetzt bloß Erhebungen gepflogen werden. Es ist daher zwecklos, heute schon von einer enormen Belastung zu sprechen, und insbesondere das beliebte Beispiel von der Stadt Windischgraz mit ihren 1800 fl. Steuern uns vorzuführen.

Wenn hingewiesen wird, daß die Aufhebung des Schulgeldes 500.000 fl. koste, so habe ich nur zu bemerken, daß im Allgemeinen die Kosten der Schule in diesem Jahre nicht erhöht werden, es handelt sich nur darum, in welcher Weise die bisher bestehenden Schulkosten vertheilt werden sollen. Wenn die Summe von 500.000 fl. richtig ist, was ich auch nicht in Abrede stellen will, so wird dieselbe durch den heutigen Beschluß wohl nicht erhöht, und die Zahlenden im Ganzen nicht mehr belastet werden, denn es liegt uns heute nur die Frage vor, wie diese Summe auf die am wenigsten belastende Art bezahlt werden soll, keineswegs aber dasjenige, was von jener Seite (zur Rechten gewendet) so sehr bekämpft wird. Heute beschließen wir nicht die Aufhebung des Schulgeldes, sondern erklären nur unsere Geneigtheit, dieselbe anbahnen zu wollen, sobald die Bedingungen dazu gegeben sind, daher ich auch nicht recht einsehen kann, welche großen Gefahren für uns aus einem solchen Beschlusse entstehen sollten.

Wenn aber gesagt worden ist, falls wir heute schon unsere Geneigtheit aussprechen würden, das Schulgeld im

Jahre 1873 aufzuheben, so würde kein Mensch mehr ein Schulgeld zahlen wollen, so ist ein solcher Ausspruch in einer öffentlichen Versammlung nur eine Ermunterung dazu, das Schulgeld nicht zu bezahlen. Gesetze müssen aber so lange beobachtet werden, als sie noch bestehen und nicht aufgehoben sind, nach dem gegenwärtigen Gesetze muß aber das Schulgeld gezahlt, und geschieht dieses nicht freiwillig, im Executionswege hereingebracht werden. Wenn die Behörden ihre Schuldigkeit nicht thun, so ist nicht das Gesetz, sondern die Administration schuld, und es ist Sache derjenigen, welche berufen sind, die Administration zu handhaben, dafür einzustehen, daß dieses geschehe. Es ist aber kein Wunder, daß die Gesetze so lau gehandhabt werden, wenn man sieht, wie an höchster Stelle die Schulgesetze behandelt werden, wie wenig guter Wille da vorhanden ist, sondern, wie von meinem Herrn Vorredner bereits bemerkt wurde, geradezu aufgefordert wird, die Schulgesetze von allen Seiten als nachtheilig zu bezeichnen. Wenn das Volk wissen wird, daß man aller Orten ernstlich gewillt ist, die Gesetze dem Geiste und dem Sinne nach durchzuführen, so wird es ebenfalls die Hand dazu bieten; wenn ihm aber in einem fort von allen Seiten gesagt wird, die Gesetze können nicht durchgeführt werden, dann ist es auch kein Wunder, wenn es an dem Gesetze, das ihm noch dazu Zahlungen auferlegt, keinen Gefallen findet. Die Einwendung also, daß man kein Schulgeld mehr zahlen wird, wenn wir uns dafür aussprechen, daß die Aufhebung des Schulgeldes anzustreben sei, heißt eigentlich nur soviel, daß die Behörden ihre Schuldigkeit nicht thun werden; ich erwarte aber von denselben so viel Achtung vor den Gesetzen, daß sie die Durchführung derselben in so lange ermöglichen, bis sie aufgehoben sind. Ich kann daher jene Folgen, welche man aus einem solchen Beschlusse entnehmen will, nicht finden. Die ganze Tragweite der Anträge 1 und 2 besteht darin, daß das hohe Haus seine Bereitwilligkeit aussprechen soll, daß die Aufhebung des Schulgeldes bis zum Jahre 1873 anzustreben sei; die definitive Aufhebung werden wir erst dann vornehmen, wenn wir in Folge der dem Landes-Ausschuß aufgetragenen Erhebungen wissen werden, wie der dadurch entstehende Ausfall in einer das Volk nicht zu sehr belastenden Weise gedeckt werden könne.

Wenn zur Bekämpfung der Ausschuß-Anträge Ziffern angeführt wurden, so bemerke ich nur, daß dieselben einerseits viel zu hoch angelegt sind, andererseits auch eine ganz andere Frage betreffen, als jene, welche uns gerade beschäftigt.

Damit ich nicht zum zweitenmal das Wort ergreifen muß, erlaube ich mir auch einige Bemerkungen zu dem uns vorgelegten Gesetze zu machen. Diesem stimme ich nicht bei, weil ich nicht zugeben will, daß eine Corporation, welche

kein Verfügungsrecht über die Geldkräfte einer anderen Corporation hat, ihr dennoch Lasten auferlegen könne und das ist der Fall, wenn wir den Bezirksvertretungen das Recht einräumen, das Schulgeld auf die Bezirkscaffa übernehmen zu können. Dadurch wird der Landesfond belastet, denn er muß ja das Plus über 10% bezahlen. Ich werde also gegen das Gesetz, aber für die Anträge der Majorität stimmen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß bei den Schwierigkeiten, welche die Durchführung der Schulgesetze theils absichtlich, theils unabsichtlich finden, es ein unabweisbares Bedürfnis ist, dem Volke die Last des Schulgeldes abzunehmen. Ich halte daher die Anträge der Majorität des Ausschusses für vollkommen gerechtfertigt und die Schreckbilder, welche uns von einer andern Seite vorgeführt worden sind, nicht für begründet.

Abg. Oberranzmeyer (S. R. Graz): Ich beantrage den Schluß der Debatte. (Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es haben sich vor Schluß der Debatte noch zum Worte gemeldet die Herren Abg. Wannisch, Dr. Heilsberg, Freiherr v. Walterskirchen und Dr. Josef v. Kaiserfeld.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Wannisch das Wort.

Abg. Wannisch (Bruck): Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Wenn man uns vorwirft, daß wir uns nicht mit dem Rechnen befassen, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß, wenn wir uns wirklich nicht mit den Ziffern abgegeben hätten, wir nicht, wie dies bereits im Anfange der Debatte geschehen ist, erklären hätten können, daß eine so hohe Ziffer von 260.000 fl. in's Präliminare einzustellen sei.

Wenn der Herr Abg. Lohninger weiters hervorhebt, daß es gerade die Hauszinssteuer sei, durch welche die Bevölkerung getroffen werde, so dürfte dies nicht ganz richtig sein, denn die Hauszinssteuer trifft vielmehr die geschlossenen Orte, die Städte und Märkte, und es ist daher nicht richtig, daß durch Umlegung des Schulgeldes auf dieselben die bäuerliche und nicht jene Bevölkerung getroffen werde, welche in den geschlossenen Orten wohnt. Wenn aber wirklich der entfernt von der Stadt auf seiner einsamen Höhe wohnende Bauer durch die Regulirung des Schulgeldes getroffen wird, und bisher nicht so glücklich ist, seine Kinder an dem Schulbesuche theilnehmen zu lassen, so hat er doch einen anderen Gewinn, daß er erwarten kann, daß eine besser erzogene Jugend, ein besseres Volk, mit besseren Sitten und besseren Begriffen von Recht und Eigenthum entstehen werde. Und das wird ihm wohl thun und er wird dafür die geringen Opfer, welche ihm zugemuthet werden zu tragen vermögen.

Wenn weiters der Herr Abg. Lohninger sagt, ich wollte die Kinder der häuslichen Erziehung entzogen wissen,

so dürfte dies wohl nur eine Redewendung sein, welche ihm in der Hast der Debatte entschlüpft ist. Ich habe nur gesagt, der Staat ist in erster Linie verpflichtet, für die Elemente des Volksschulunterrichtes zu sorgen und denselben dem Volke zugänglich machen. Und die Eltern, welche so glücklich sind, ihre Kinder in besser eingerichteten Schulanstalten erziehen zu lassen, werden nichtsdestoweniger verpflichtet sein, für jene Schulen beizutragen, welche sie für ihre Kinder nicht in Anspruch nehmen.

Im Uebrigen, wie schon erwähnt wurde, ist jetzt nur über den Antrag 1 abzustimmen, und wird die Frage der Mehr- oder Minderbelastung durch diesen oder jenen Modus erst beim nächsten Antrage zur Sprache kommen.

Abg. Dr. Heilsberg (Frohnleiten): Ich muß zur Begründung, wie dringlich die Aufhebung des Schulgeldes ist, als Thatsache anführen, daß selbst in jenem Bezirke, dem anzugehören ich die Ehre habe, und wo der beste Wille bei allen theiligten Faktoren vorhanden ist und auch die Gemeindevorsteher die besten Absichten und den regsten Eifer haben, das Schulgeld einzutreiben, dies doch nicht möglich war.

Ich muß weiters gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Lohninger bemerken, daß er zwar im Anfange seiner Begründung eine Zusammenstellung von erschreckenden Ziffern anführte und sagte, das sind die Folgen, wenn man das Schulgeld aufhebt, — im Verlaufe seiner Rede aber dennoch wieder betonte, daß es sein sehnlichster Wunsch sei, es möge das Schulgeld ganz aufgehoben werden. Das ist auch unsere Ansicht. Wir sind aber noch gewissenhafter als er; wir glauben, es sei nicht thunlich, in diesem Augenblicke solche Bestimmungen zu treffen, und sind daher bedacht, wenigstens die Aufhebung anzubahnen. Jenes Moment aber, welches hervorgehoben wurde, daß in Folge der Aufhebung des Schulgeldes keine Stiftungen mehr gemacht würden, weil der Anlaß hiezu fehle, sind vollkommen unrichtig, denn wer Stiftungen machen will, hat noch immer die Möglichkeit, sie für sachliche Bedürfnisse des Landes oder der Gemeinde zu machen.

Abg. Freih. v. Walterskirchen (L.-B. Bruck): Ich werde gegen den Antrag des Herrn Abg. Lohninger stimmen, und möchte meine Abstimmung nur damit motiviren, daß ich der Ueberzeugung bin, daß derselbe in seiner practischen Konsequenz für das Jahr 1872 absolut undurchführbar ist, und eben durch dessen Annahme die Annahme des zweiten Antrages der Minorität unmöglich würde, welcher aber gerade für das Jahr 1872 ein sehr praktisches Resultat zu haben und ein solcher zu sein scheint, von dem ich glaube, daß er für die Schule sehr zweckmäßig sein werde.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Pettau): Ich knüpfe an dasjenige an, was mein verehrter Freund Rechner

gesagt hat. Er hat sich nämlich dahin geäußert, daß durch die Anträge, welche der combinirte Ausschuß stellte, noch nicht ausgesprochen sei, daß die Aufhebung des Schulgeldes im Jänner 1873 definitiv zu erfolgen habe, sondern, daß man eben, weil man dies noch nicht definitiv thun konnte, dem Landes-Ausschuß den Auftrag erteilt hat, wie er in § 2 erörtert worden ist, und nach diesen Erhebungen wird es erst entschieden werden, ob seinerzeit die wirkliche Aufhebung eintreten habe oder nicht.

Ich bitte aber den Antrag zu lesen. Punkt 1 desselben lautet:

„Es sei die Aufhebung des Schulgeldes vom 1. Jänner 1873 angefangen, anzustreben.“

Aus dem geht allerdings hervor, daß das Schulgeld noch nicht aufgehoben sei. Der zweite Absatz lautet aber:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, wegen „Deckung des durch die Aufhebung des Schulgeldes entstehenden Ausfalles und der hiedurch nothwendig werdenden Abänderungen des Schulgesetzes vom 4. Februar 1870 in nächster Session Anträge zu stellen.“

Ich frage nun, ob in diesem Punkte nicht ausgedrückt wird, daß das Schulgeld aufgehoben sei, und daß der Landesauschuß den Auftrag erhalte, nur wegen Deckung des durch die Aufhebung des Schulgeldes entstehenden Ausfalles und der dadurch nothwendig werdenden Abänderungen der Schulgesetze in der nächsten Session zu berichten und Abänderungsanträge zu stellen. Es ist ihm nicht mehr freigestellt, die Frage zu erörtern, ob das Schulgeld aufgehoben werden soll und die Gründe dafür und dagegen abzuwägen, sondern er hat bloß die Frage zu untersuchen, welcher Ausfall entsteht durch diese Aufhebung, und welche Mittel sollen ergriffen werden, um diesen Ausfall zu decken.

Ich bin nicht principiell gegen die Aufhebung des Schulgeldes, und bin mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner vollkommen einverstanden, daß man diese hochwichtige Frage erst entscheide, wenn die gründlichsten Erörterungen nach allen Seiten hin gepflogen worden sind. Oberflächlich läßt sich aber die Sache nicht entscheiden. So hängt mit der Frage der Aufhebung des Schulgeldes innig zusammen die weitere Frage, wer dann die Lehrer dotiren, und in welchem Maße von dem Einen oder von dem Anderen diese Last zu tragen sein wird. Auch scheint mir nothwendig zu sein, daß, wenn man eine Last übernimmt, man auch wisse, wie groß dieselbe sei. Wir haben aber keine derartige Nachweisung erhalten. In der gestrigen Sitzung sind uns, wie der Herr Redner selbst bemerkt hat, nur Bruchstücke solcher Nachweisungen gegeben worden. Ich glaube aber, wir sind es unseren Committenten und den Steuerträgern schuldig, diese Frage wohl in Erwägung zu ziehen. Wenn es daher in der Absicht der Majorität des Hauses liegt, dasjenige auszu-

führen, was der Herr Abgeordnete Dr. Neubauer wiederholt dargethan hat, dann glaube ich, müßte der zweite Antrag anders lauten und ich erlaube mir daher folgende Stillirung vorzuschlagen:

„Der Landesauschuß werde beauftragt, über die „Frage der Aufhebung des Schulgeldes und wegen Deckung „des durch dieselbe entstehenden Ausfalles und der hiedurch „nothwendig werdenden Abänderung des Schulgesetzes „vom 4. Februar 1870 in nächster Session die Anträge „zu stellen.“

Landeshauptmann: Wir sind jetzt bei der Debatte über den Antrag 1. Der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete gestellt hat, bezieht sich aber auf den Antrag 2, und ich werde ihn, wenn dieser zur Verlesung kommt, zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag des Abgeordneten Lohninger wird nicht genügend unterstützt. — Der Antrag 1 der Majorität Beil. Nr. 119 wird angenommen.)

Berichterst. der Majorität Abg. **Reuter** (liest den Antrag 2, Beil. Nr. 119):

Ich möchte nur bemerken, daß in diesem Antrage dieselbe Absicht ausgesprochen ist, wie in dem Antrage des Herrn Dr. Josef von Kaiserfeld, indem ebenfalls der Landesauschuß beauftragt wird, in der nächsten Session diesbezügliche Anträge zu stellen, denen eben Vorerhebungen vorausgehen müssen darüber, ob der Modus der Umlage auf den Bezirksgulden oder auf den Landesgulden vortheilhafter ist. Es könnte aber nicht schaden, wenn dies vielleicht in präciserer Fassung ausgesprochen werden würde, obwohl dies an der Sache nichts ändern würde, weil die Intention des Ausschusses, wie ich bereits früher bemerkte, die gleiche war.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld:** Ich bitte um die namentliche Abstimmung über meinen Antrag.

Landeshauptmann: Da die namentliche Abstimmung verlangt ist, so werde ich dieselbe vornehmen und ersuche diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld stimmen, mit Ja, die anderen aber, mit Nein zu stimmen.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen:

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Allinger, Graf Attems, Alfred Graf D'Avernas, Heinrich Graf D'Avernas, Bärnsfeld, v. Carneri, D. Dominikus, Dr. Fleck, Reichsfreiherr v. Gudenus, Freiherr v. Hackelberg, Hermann, Rahr, Dr. Josef v. Kaiserfeld, Dr. Moriz v. Kaiserfeld, Knapp, Graf Kottulinsky, Dr. Lehmann, Lohninger, Dr. v. Neupauer, Pairhuber, Pauer, Graf Platz, Remschmidt, Dr. Schloffer, Dr. v. Schreiner, Czj, Weinhandl.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: v. Adamovich, R.-M. Dr. Bischoff, Brandstätter, Dr. R. v. Conrad, Graf

Gleispach, Dr. Gmeiner, Grogger, Freih. v. Hammer-Purgstall, Dr. Heilsberg, Janeschitz, Liebl, Dr. Lipp, Dr. Michl, R. v. Miller, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Oberranzmeyer, Planckensteiner, Dr. Portugall, Freih. v. Rast, Dr. Rechbauer, Reuter, Scholz, Seidl, Dr. v. Stremayr, Freih. v. Walterskirchen, Wannisch, Freiherr v. Washington, Dr. Wretschko, Dr. Wošnjak, Freiherr v. Zisch.

Abwesend waren die Herren: Fürstbischof Dr. Zwerger, Fürstbischof Dr. Stepischnegg, Freiherr v. Kellersperg, Dr. Cernec.)

Der Antrag ist somit mit 31 gegen 27 Stimmen abgelehnt, und es kommt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. (Der Antrag 2 der Majorität, Beil. Nr. 119, wird unverändert angenommen.)

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter der zweiten Minorität, Abg. Dr. Wretschko, das Wort.

Berichterst. der Minorität Dr. **Wretschko** (von der Tribune): Der Unterrichts-Ausschuß ist in der Sitzung des combinirten Ausschusses mit einer Reihe von Anträgen aufgetreten. Mit den Punkten 1 und 2 hat er auch dort den Sieg errungen, hinsichtlich eines dritten Punktes blieb er jedoch in der Minorität, und dies ist eben derjenige, welcher Ihnen als zweiter Minoritätsantrag vorliegt.

Der Unterrichts-Ausschuß ging nämlich von der Anschauung aus, daß, wenn die Punkte 1 und 2 von dem hohen Hause angenommen werden sollten, sich selbstverständlich auch gewisse Konsequenzen schon im Laufe des Jahres 1872 zeigen werden, welche in's Auge gefaßt werden müßten. Außerdem hat man sich aber auch gegenwärtig gehalten, daß so viele Bezirksvertretungen im Laufe des Jahres, als die neuen Schulgesetze in Wirksamkeit traten, diesen Ausweg, nämlich die Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirkskasse, bereits gewählt haben. Es war nun dem Unterrichts-Ausschuße bekannt, daß die gesetzliche Berechtigung zu einer solchen Uebernahme als sehr zweifelhaft hingestellt wurde, aber daß man, um die Schwierigkeiten in der Durchführung der Schulgesetze nicht übermäßig zu erhöhen, von Seite der Behörden darüber hinweggegangen ist und es stillschweigend hingenommen hat.

Es wäre nur sehr wünschenswerth, daß für ein solches Gebahren, das doch als ein ungesetzliches hingestellt werden könnte, eine gesetzliche Grundlage für die Zwischenzeit geboten werde, bis der Landtag im Stande ist, jene Aenderungen an den Schulgesetzen vorzunehmen, welche sich aus der Aufhebung des Schulgeldes von selbst ergeben. Einen derartigen interimistischen Charakter sollte nun dieses Landesgesetz haben, es sollte nämlich den Bezirksvertretungen den gesetzlichen Weg zeigen, auf welchem sie, solange das Schulgeld noch besteht, dasselbe auf die Bezirkskasse übernehmen können. Das Gesetz, welches vor-

geschlagen wird, lautet: (Liest Artikel 1 des Gesetzes der Beilage Nr. 119.)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G. G. B.): Es scheint mir sprachlich nicht richtig zu sein, daß der erste Artikel eines Gesetzes mit dem Bindeworte „auch“ anfängt, und ich beantrage daher die Streichung dieses Wortes.

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Graz): Auch ich habe gegen den Artikel 1, wenn auch nicht sprachliche, so doch sachliche Bedenken. Ich habe weder im Unterrichts-, noch im combinirten Ausschusse zu dieser Minorität gehört, sondern zu denjenigen, welche gesagt haben, wir wollen an den bestehenden Gesetzen, nachdem dieselben erst vor einem Jahre in's Leben gerufen worden sind, nicht rütteln. Umso weniger will ich den Beschluß gutheißen, durch welchen die Bezirksvertretungen berechtigt sein sollen, das Schulgeld auf die Bezirkskassen zu übernehmen, es müßte denn die Auslegung beliebt werden, daß die Bezirke gewissermaßen eine höhere Gemeinde vorstellen, welcher das Recht eingeräumt wird, die in der Gemeinde gefaßten Beschlüsse zu annulliren, das Schulgeld, welches von den Gemeinden auf die Gemeindecasse übernommen wurde, auf die Bezirkskasse zu übernehmen, und so die Gemeinden um das ihnen gesetzlich gewährte Recht zu bringen. Nachdem ich nun glaube, daß dadurch das Interesse, welches die kleineren um die Schule gruppirten Körperschaften für dieselbe haben, geschädigt wird, so bin ich gegen dieses Gesetz.

Ich sehe vollkommen ein, daß den Schulgemeinden, insbesondere den Bezirksschulfonds eine reichlichere Subventionirung von Seite des Landes zu Theil werden muß, gerade wegen der mangelhaften Einbringung des Schulgeldes; glaube aber, daß der Beschluß, welchen das hohe Haus gefaßt hat diese Calamität vermehren wird und sehe mich daher genöthigt, stante concluso für die höhere Ziffer, welche bisher im Präliminare eingestellt war: „Vorschüsse und Subventionen an den Schulfond“ zu stimmen. Meine Zustimmung zum vorliegenden Gesetze werde ich aber nicht geben.

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (Pettau): Ich stimme vollkommen demjenigen bei, was der Herr Abg. Dr. Ritter v. Schreiner gesagt hat, ich bin auch gegen das Gesetz, werde aber doch dafür stimmen, daß den Schulen und Bezirken in der Lage, in welcher sie sich befinden, von Seite des Landes angemessene Vorschüsse bewilliget werden; für dieses Gesetz kann ich mich aber nicht erwärmen; die Verwirrung und die Unzufriedenheiten werden durch dasselbe nicht behoben, sondern es wird ein halber Zustand geschaffen, mit dem Niemand zufrieden sein wird.

Es dürfte sich aber auch die Regierung nicht veranlaßt fühlen, dieses Gesetz zu sanctioniren, weil es nur ein Auskunfts-mittel enthält, welches die Calamität nicht beheben,

sondern nur verstärken wird; wir werden daher in kurzer Zeit ein neues Gesetz beschließen müssen, und welchen Eindruck es machen kann, wenn man in einer so wichtigen Frage immer mit Gesetzes-Änderungen kommt, liegt auf der Hand.

Daß aber dieses Gesetz sehr mangelhaft ist, geht schon aus Folgendem hervor. Es wird durch dasselbe bestimmt, daß die Bezirkscaffen das Schulgeld in vollem oder in einem bestimmten Betrage übernehmen können; und es wird dies auch in einigen Bezirken beschlossen, in anderen aber vielleicht nicht beschlossen werden. In den letzteren wird es dann sehr viel Unzufriedene geben, welche das Schulgeld nicht gerne bezahlen, und ich frage nun, ob durch eine solche Maßregel eine gründliche Abhilfe getroffen worden ist? Hierzu kommt aber noch eine andere Frage. Man wünscht, daß die Bezirksvertretungen von dem ihnen eingeräumten Rechte im ausgedehnten Maße Gebrauch machen, obschon dadurch der Landesfond wieder bedeutend in Anspruch genommen werden wird. Wem wird nun die Ernennung der Lehrer zustehen? Darüber ist gar nichts gesagt, und doch scheint mir dies eine sehr wesentliche Bestimmung zu sein. Ich finde es auch ferner nicht für angemessen, daß der § 61 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 in vollem Maße seine Anwendung finde, denn man räumt dadurch den Bezirken große Rechte ein, während auf der anderen Seite die Last der Schuldigkeit und zwar auf Kosten des Landesfackels gar nicht erhöht wird. Das scheint mir nicht billig zu sein, und unter diesen Verhältnissen kann ich mich nicht entschließen, für das Gesetz zu stimmen.

Abg. Dr. v. **Stremayr** (Leibniz): Es ist allgemein anerkannt, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten, welche mit der Einhebung des Schulgeldes verbunden sind, eine practische Abhilfe dringend nothwendig erscheinen lassen. Es spricht dafür die große Reihe von Petitionen, welche diesfalls überreicht worden sind, und die Mehrheit des hohen Hauses hat jenen den Beschluß gefaßt, daß vom Jahre 1873 an die Aufhebung des Schulgeldes angestrebt werden soll. Von allen Seiten ist aber ferner anerkannt worden, daß sich die Schwierigkeiten, welche sich im Laufe des gegenwärtigen und des vergangenen Jahres bei Einhebung des Schulgeldes erhoben haben, gewiß nicht vermindert, sondern nur in viel höherem Grade vermehrt, im nächsten Jahre wieder zeigen werden. Eine Abhilfe erscheint dringend nothwendig, nur darf sie nicht in einer Weise geschehen, die mit den Gesetzen in Widerspruch stünde. Leider war schon jetzt das practische Bedürfnis stärker als der Sinn für Gesetzmäßigkeit und während man anerkennen muß, daß die gesetzliche Grundlage für die Uebnahme des Schulgeldes auf den Bezirksfond bisher nicht vorhanden war, hat doch eine Reihe von Bezirken, ich glaube 15 an der Zahl, diese Maßregel beschlossen und ist

der Durchführung dieser Maßregel kein Hinderniß in den Weg gelegt worden. Das, was aber diese Bezirke gethan, hätten vielleicht auch andere gern gethan, wenn sie nicht die Rücksicht auf das Gesetz davon abgehalten hätte, und ich glaube, es ist nothwendig, daß nicht auf die Gesetzmäßigkeit und Mißachtung des Gesetzes eine Prämie gesetzt werde. (Bravo.) Mit Rücksicht darauf halte ich es für eine halbe Maßregel, wenn, wie es die Majorität des combinirten Ausschusses beantragt, unverzinsliche Vorschüsse an die Gemeinden hinausgehen werden sollen, aber mit dem Hintergedanken, daß diese Vorschüsse auf Nimmerwiedersehen gegeben seien. (Rufe: Ganz richtig!) Ich halte es für nothwendig, in die bestehenden Verhältnisse Klarheit zu bringen, und das bezweckt das von der Minorität vorgeschlagene Gesetz.

Ich gehe über auf die Einwendungen, welche gegen dasselbe erhoben worden sind. Man sagt, um eine Maßregel für ein Jahr einzuführen, sei es nicht angezeigt, den Apparat der Gesetzgebung in Wirksamkeit zu setzen. Es ist allerdings der Beschluß gefaßt, es sei die Aufhebung des Schulgeldes vom 1. Jänner 1873 an anzustreben; aber ein Bestreben ist noch nicht die Erreichung des Zieles. Es handelt sich hier um einen Gesetzgebungsact, um das Wirken zweier gesetzgebender Factoren; wir können das allerdings von dem einen Standpunkte aus anstreben, aber ob es auch erreicht werden wird, ist keineswegs gewiß.

Man hat auch gesagt, daß eine Reihe von Erhebungen gepflogen werden müssen, ehe es zur Durchführung käme. Wir wissen aber, wie es mit solchen Erhebungen in der Regel zugeht. Erlauben Sie mir, nur ein Beispiel aus unserer landtäglichen Praxis anzuführen. Im Jahre 1864 wurde nicht bloß beschlossen, es sei der Bau einer technischen Hochschule anzustreben, sondern es wurde dem Landesauschusse der Auftrag gegeben, den Bau nächstens in Angriff zu nehmen, und wo stehen wir heute in dieser Frage? Wir haben uns jetzt principiell für die Aufhebung des Schulgeldes ausgesprochen und haben damit vielleicht nur erreicht, daß das Landvolk in einer falschen Auffassung des Beschlusses glauben wird, das Schulgeld sei aufgehoben; aber wir haben nicht die Abhilfe getroffen, welche dringend nothwendig ist, wenn wir die Lehrer nicht darben lassen wollen. Es scheint mir darum nicht ganz richtig, wenn man von der Auffassung ausgeht, das vorliegende Gesetz werde nur für ein Jahr wirksam sein. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, wäre es ganz billig, weil es sich hier um die Versöhnung der Bedürfnisse der Praxis mit dem Sinne für Gesetzmäßigkeit handelt.

Eine weitere Einwendung, die gegen das Gesetz gemacht wird, geht dahin, daß es eine Belastung des Landesfondes von den Beschlüssen einer Bezirksvertretung abhängig

make. Ich gestehe, daß dieser Grund ein sehr schimmernder ist, aber dessenungeachtet geht dieser Vorwurf nicht gegen das vorliegende Gesetz, sondern nur gegen das schon in Wirksamkeit stehende Schulgesetz. § 61 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 sagt:

„Müßte die Bezirksumlage, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen, um mehr als 10% des „Ordinariums der directen Steuern erhöht werden, so „hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln „zu erfolgen.“

Man kann also nicht sagen, daß ein neues Princip eingeführt werde, sondern es handelt sich darum, daß für die Anwendung des vorliegenden Falles eine gesetzliche Grundlage gewonnen werde.

Es ist aber auch nicht richtig, daß durch die Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirkskasse jetzt schon der ganze Mehraufwand, der hiedurch entsteht, auf den Landesfond überwältigt werde. Denn es gibt mehrere Bezirke, in welchen die Umlage für Schulkosten noch nicht 10% erreicht, wie Feldbach, Fürstendorf, Umgebung Graz, Mureck, Gleisdorf u. s. w. Wenn diese daher von dem vorgeschlagenen Gesetze Gebrauch machen würden, so hätten sie einen Theil der dadurch sich ergebenden Mehrkosten immer noch selbst zu tragen.

Es wird weiter gegen das vorliegende Gesetz eingewendet, daß das Land für die Opfer, die es für die Schulen bringen müßte, kein Entgelt bekäme. Auch dafür ist im Gesetze vorgesorgt, denn es wird auf die Bestimmungen der Schulgesetze überhaupt hingewiesen, und in diesen ist genau enthalten, unter welchen Bedingungen und Modalitäten im Falle der Subventionirung aus Landesmitteln das Recht der Ernennung des Lehrers auf den Landesschulrath übergeht. Es ist übrigens auch dafür gesorgt, daß die Bezirke im Falle der Subventionirung nicht ohne die Beaufsichtigung des Landesauschusses sind. Denn der 2. Absatz des § 61 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 sagt:

„Der Jahres-Voranschlag über die Bezirksumlagen „ist in diesem Falle dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.“

Es wird weiter gegen das Gesetz eingewendet, daß dadurch das Interesse der Gemeinde geschädigt werde. Auch das ist nicht der Fall; denn es ist ausdrücklich im Gesetze erwähnt, daß alle übrigen Bestimmungen des Schulgesetzes in Kraft bleiben, mithin auch der Fall, daß, wenn ein Ortschulrath sämtliche Auslagen auf sich nimmt, er das Recht behält, seine Lehrer zu ernennen.

Was das Verhältniß der Beitragsleistung des Schulgeldes zu den Bezirksschulfonds betrifft, welches er in seiner Gemeinde allerdings noch aufnehmen kann, so mache ich darauf aufmerksam, daß in einem solchen Falle eine Gegen-

verrechnung stattfinden wird, und die Erfahrung hat gezeigt, daß in einer Reihe von Bezirken, welche nun zwar gegen das bestehende Gesetz das Schulgeld übernommen haben, dieser Vorgang eingehalten worden ist. Es ist also in dieser Beziehung die Praxis schon demjenigen vorausgeeilt, was jetzt durch das Gesetz eine entsprechende Grundlage finden soll.

Es wird ferner, und zwar mit gewissem Nachdrucke, hervorgehoben, die Schulgesetze sollen intact bleiben, man solle an ihnen nicht rütteln; es sind schöne, erhebende Worte für die Erhaltung der Schulgesetze gefallen. Ich glaube aber, wenn Sie in dieser Richtung die Aufrechterhaltung der Schulgesetze so sehr betonen, auf den vorliegenden Gesegentwurf aber nicht eingehen wollen, so erinnern Sie mich an den Gärtner, welcher im Gedanken die junge Pflanze schützend, doch den Stab, dessen sie bedarf, ihr nicht zur Seite stellt, blos deshalb, weil dadurch ihre freie Entwicklung geschädigt werden könnte. (Rufe: Ganz richtig!) Ein solcher Stab soll dieses interimistische Gesetz sein. Es ist leicht möglich, daß dieser Stab gar sehr nöthig ist, wenn wir Stürmen entgegensetzen, welche, ich sage es, ohne ein Wetterprophet zu sein, Jedem erkennbar für unsere politischen und socialen Verhältnisse in Aussicht stehen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Gesetzes. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Brandstetter** (L.-B. Marburg): Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen. Ich möchte nur fragen, was mit jenen Bezirken geschehen soll, welche das Schulgeld auf die Bezirkskasse bereits übernommen haben, und welche sich bei dem jetzt herrschenden Modus ganz wohl fühlen, wenn das vorliegende Gesetz nicht angenommen wird. Wenn man anerkennt, eine Regelung der gegenwärtigen Verhältnisse sei nothwendig, und das vorliegende Gesetz dennoch verwirft, dann macht man die weitere Anwendung eines bereits erprobten Hilfsmittels unmöglich, und fordert die Gemeinden gewissermaßen auf, gegen eine von den Bezirksvertretungen getroffene Verfügung aufzutreten, welche sich bisher als ganz zweckmäßig bewährt hat. Wenn auch das h. Haus dieses Auskunftsmittel als zweckmäßig anerkennt, dann bitte ich, das Gesetz anzunehmen, denn durch die Annahme des Gesetzes würde ein ohne Zweifel rechtlicher und zweckmäßiger Zustand seine gesetzliche Begründung finden, während die Verwerfung dieses Gesetzes nur große Verwirrungen hervorrufen würde.

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Graz): Der Herr Abg. Dr. v. Stremayr hat in gewohnter schimmernder Dialektik die Vertheidigung des vorliegenden Gesegentwurfes unternommen. Ich werde mich unterfassen, nur in einem einzigen Punkte dem Glanze näher an den Leib zu rücken und ich glaube, derselbe wird dann vergehen.

Der geehrte Herr Redner hat überhaupt die Behauptung aufgestellt, daß die Berechtigung der Bezirke zur Ueberwälzung eines Theils der Schulkosten auf das Land schon durch das Gesetz vom 4. Februar 1870 gegründet sei und nicht erst durch den vorliegenden Gesetzentwurf neu geschaffen werde. Dagegen erlaube ich mir die Bemerkung, daß den Bezirksvertretungen dieses Recht nur durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumt würde, denn wenn das Land bis jetzt bei dem Bestande des Schulgeldes den die 10procentige Bezirksumlage überschreitenden Aufwand für die Schule gedeckt hat, so wäre eine feste Grundlage gegeben, welche zu überschreiten den einzelnen Bezirken nicht möglich war. Wenn aber gegenwärtig den Bezirksvertretungen gestattet wird, das Schulgeld aufzuheben, so versteht es sich von selbst, daß es im Belieben der Bezirke gelegen sein wird, dem Landesfonde größere Beträge zur Zahlung zuzuwälzen, als es bisher möglich war. Ich glaube gegen diese Bemerkung wird sich wenig einwenden lassen.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L. B. Bruck): Auch ich bin der Ansicht, daß die Belastung des Landes durch das vorliegende Gesetz größer werden wird, aber ich glaube auch, daß jene Körperschaft, welche den Nutzen in hervorragender Weise genießt, gerechterweise auch zur Erhaltung beizutragen hat. Der Nutzen einer guten Schule kommt aber nicht der Gemeinde und dem Bezirke, in dem sie liegt, sondern dem ganzen Lande zugute, da die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit und die modernen Verkehrsmittel aus dem ganzen Lande ein solidarisch verbundenes Gemeinwesen gebildet haben. Wenn man aber von einem anderen Standpunkte aus, als dem des Interesses des ganzen Landes, ausgeht, so wird man im Präliminare so manchen Posten finden, den man sich zweimal ansehen müßte, wenn das Gefühl der Solidarität erschüttert würde.

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (Pettau): Das Bedenken, welches der Herr Abg. Dr. N. v. Schreiner erhoben hat, ist in Bezug auf die Stylisirung des Art. 1 von großer Bedeutung. Der erste Absatz des Art. 1 lautet (liest):

„Auch die Bezirksvertretung kann beschließen, daß die Bezirkskasse das Schulgeld für sämtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder einem bestimmten Betrage übernehme.“

Darauf sagt der zweite Absatz (liest):

„Der § 61 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, findet auch in diesem Falle seine Anwendung.“

Es entsteht nun die Frage, wie ist dieser zweite Absatz zu verstehen? Das Schulgeld in einem bestimmten Bezirke beträgt z. B. 2000 fl.; die Bezirksvertretung ist nach diesem Gesetze berechtigt, das Schulgeld auf die Bezirkskasse zu übernehmen, und findet nun § 61 auch auf diesen Fall seine Anwendung, so entsteht die Frage, ob diese 2000 fl. bei der Bemessung der 10 Procent der Umlage in Anrech-

nung gebracht werden oder nicht, und das ist aus diesem Gesetze nicht zu ersehen.

Abg. **Scholz** (Voitsberg): Ich möchte der hohen Versammlung nur wenige Worte zu erwägen geben. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß durch die Umlage des Schulgeldes auf den Steuergulden das Volk zu sehr belastet würde. Nun muß aber das niedere Volk mit seinen Steuergulden auch zu den Lasten der Mittel- und Hochschulen beitragen, und es erscheint daher ganz gerecht, daß auch von Seite der größeren Steuerträger ein Beitrag zu den Volksschulen geleistet werde. (Bravo.) Ich bin daher dafür, daß das Schulgeld zu den Steuern zugeschlagen werde.

(Rufe: Schluß der Debatte!)

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Es handelt sich hier um Geld, und diese Geldfrage ist noch nicht erledigt. (Heiterkeit.) Der Herr Abg. Dr. v. Stremayr hat sehr glänzend gesprochen, aber noch keine Auskunft darüber gegeben, ob das Land nur jenen Betrag zur Deckung übernimmt, welcher inclusive oder jenen, welcher exclusive des Schulgeldes 10 Procent der Bezirksumlage übersteigt. So lange dieser Zweifel nicht klargestellt ist, sind wir in Gefahr, einen Beschluß zu fassen, durch welchen die Steuerträger benachtheiligt werden.

Abg. Dr. v. **Stremayr** (Leibnitz): Es ist hier auf die Geldfrage hingewiesen worden. Nun diese Frage wird ohnehin bei der betreffenden Stelle des Präliminares zur Erörterung kommen, und es wird sich da um ganz bestimmte Ziffern handeln. Mir gilt zunächst das Princip und das practische Bedürfnis und dann erörtere ich die Geldfrage, und deshalb habe ich bisher noch nicht von den unmittelbaren Wirkungen auf das Präliminare des nächsten Jahres gesprochen, obschon gerade diese Rückwirkung Gegenstand der eingehendsten Erörterung, besonders im Unterrichtsausschusse gewesen ist.

Was die Frage anbelangt, ob nicht eine Unklarheit in der Verweisung auf den § 61 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 liegt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier dieser Paragraph nicht interpretirt, sondern als auf den eben vorliegenden Fall anwendbar erklärt werden soll. Insofern also irgend eine Unklarheit besteht, so liegt dies an dem § 61; insofern es sich aber darum handelt, den vorliegenden Fall auf diesen Paragraph anzuwenden, ist es ganz gleichgültig, ob dies in der einen oder andern Form geschieht. Denn in dieser Beziehung lautet der § 61 so klar, daß ein Zweifel darüber kaum entstehen kann. Paragraph 61 lautet (liest):

„Müßte die Bezirksumlage, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen, um mehr als zehn Procent des Ordinariums der directen Steuern erhöht werden, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.“

Art. I des vorliegenden Gesetzes sagt nun, daß nicht bloß auf Mehranforderungen auf Grund des Schulgesetzes, sondern auch auf solche auf Grund des Gesetzes, welches die Bezirksvertretungen ermächtigt, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkskasse zu übernehmen, §. 61 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 Anwendung findet. Es ist also ein Zweifel über die Wirkung des §. 61 nicht möglich.

(Ueber Antrag des Hrn. Abgeordneten Oberranzmayer wird die Debatte geschlossen.)

Berichterst. der Minorität Dr. **Bretschko**; Ich glaube zunächst, daß diejenigen Rechte, welche den Ortschulrathen in den Landgemeinden nach den bisherigen Schulgesetzen eingeräumt sind, durch das vorliegende Gesetz nicht alterirt werden, wie dies in Art. 2 ausdrücklich gesagt wird. Es werden demnach auch die Störungen, welche von manchen Seiten besorgt werden, kaum eintreten, nachdem sie auch heuer, wo die Bezirksvertretungen das Schulgeld auf die Bezirkskassen übernommen haben, nicht eingetreten sind, obwohl sich dabei die verschiedenartigsten Combinationen herausstellten. In einigen Bezirken haben ja etliche Ortschulrathen, in anderen allerdings nur der Bezirksschulrath das Ernennungsrecht geübt. Das Auskunftsmittel, welches bis jetzt in Anwendung war, wird daher auch in Zukunft in Anspruch genommen werden können, nur wird man sich dabei auf eine andere gesetzliche Grundlage berufen müssen, wenn in einer Bezirksvertretung ein solcher Beschluß gefaßt wird. Ich halte es auch für richtig, daß das practische Bedürfnis stärker war, als die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen; man suchte bisher eine solche Maßregel der Bezirksvertretungen nach dem Bezirksvertretungsgesetz vom Jahre 1866 zu rechtfertigen, weil man in den Schulgesetzen keine Rechtfertigung dafür finden konnte. Ebenso wird noch das Lehrerernennungsrecht ganz unangestastet nach denselben Principien von der Landesbehörde gehandhabt werden, wie bisher, und es ist übrigens in dem Gesetz vom 4. Februar 1870 ganz genau ausgesprochen, in welchem Falle der Landesschulrath und in welchem der Bezirksschulrath das Ernennungsrecht ausübt.

Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß die Beiträge des Landes zu den Schulkosten in manchen Fällen keine größeren sein werden, als bisher; allein im Ganzen dürfen wir uns darüber keiner Täuschung hingeben, daß im Jahre 1872 eine größere Unterstützung von Seite des Landes eintreten müssen, denn nachdem die beiden Anträge der Majorität angenommen sind, ist dies eine selbstverständliche Consequenz. Daß aber die Ziffer, die hierbei genannt wird, sehr übertrieben ist, ergibt sich aus einer Durchsicht der Präliminarien der Bezirksschulsonde. In Pettau z. B. beträgt das Gesamtverfordernis für die Schule 14.600 fl. und wird durch das Schulgeld per

8.746 fl. und durch eine 4% Umlage per 5.853 fl. gedeckt. Wenn nun statt der 4% eine 10% Umlage genommen wird, so erscheint das Erfordernis sämtlicher Schulen dieses Bezirkes gedeckt. Das Gleiche finden wir in den Bezirken Stainz, Wildon u. s. w., wie ich ziffermäßig nachweisen könnte, wenn ich nicht fürchten würde, das h. Haus zu ermüden.

Wenn weiters gesagt wird, daß es doch bedenklich ist, Gesetze so schnell zu ändern, so erlaube ich mir nur noch zu verweisen, daß diese kleine Novelle nur eine consequente Fortentwicklung der Schulgesetze ist. Die Verhältnisse des steierm. Landtages waren in den letzten Jahren von der Art, daß die Schulgesetze sehr schnell durchberathen werden mußten, und es ist daher kein Wunder, wenn ein so einschneidendes Gesetz noch einige Jahre einer Entwicklung bedarf.

Ich bitte daher, dieses Gesetz nur als ein Stück der naturgemäßen Fortentwicklung der Schulgesetze zu betrachten, und empfehle es auf das Wärmste.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich sehe mich genöthigt, die namentliche Abstimmung vorzunehmen, weil es sich nur um einige wenige Stimmen Differenz handelt und es im Saale zu dunkel ist, als daß das Resultat der Abstimmung genau constatirt werden könnte.

Ich ersuche daher die Herren, welche den Art. 1 des vorliegenden Gesetzes annehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu antworten.

(Bei namentlicher Abstimmung wird Art. 1 mit 32 gegen 26 Stimmen angenommen.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Bischoff, v. Adamovich, Brandstetter, Dr. R. v. Conrad, Dr. Dominus, Dr. Fleck, Dr. Gmeiner, Grogger, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Heilsberg, Janeschitz, Liebl, Dr. Lipp, R. v. Miller, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Paichuber, Bauer, Plancksteiner, Dr. Portugall, Freiherr v. Rast, Reuter, Dr. Schloffer, Scholz, Seidl, Dr. v. Stremmayer, Freiherr von Walterskirchen, Wannisch, Freiherr v. Washington, Dr. Bretschko, Dr. Vošnjak, Freiherr v. Zischof.

Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten: Allinger, Graf Attems, Graf Alfred d'Avernas, Graf Heinrich d'Avernas, Bärnsfeld, v. Carneri, Graf Gleispach, Freih. v. Gudenus, Freih. v. Hackelberg, Herman, Rahr, Dr. Jos. v. Kaiserfeld, Dr. M. v. Kaiserfeld, Karlon, Knapp, Graf Kottulinsky, Dr. Lehmann, Lohninger, Dr. Michl, Dr. v. Neupauer, Oberranzmayer, Graf Plaz, Dr. Rechbauer, Remschmidt, Dr. R. v. Schreiner, Syz, Weinhandl.

Abwesend waren die Herren Abgeordneten: Dr. Zwerger, Fürstbischof von Seckau, Dr. Stepischnegg, Fürstbischof von Lavant, Freih. v. Kellersperg, Dr. Sernec.)

Berichterst. der Minorität **Dr. Bretschko**: In Art. 2 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Der Artikel soll eigentlich lauten (liest):

„Im Uebrigen bleibt das Gesetz vom 4. Februar 1870, Zahl 15 aufrecht.“

(Art. 2 und Art. 3 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes werden eine große Anzahl von Petitionen erledigt, welche die Aufhebung des Schulgelbes bezwecken. Eine andere Reihe von Petitionen, welche noch andere Wünsche, bezüglich der Abänderung des Schulgesetzes zur Geltung bringen, erledigen sich mit Punkt 2 der Anträge der Majorität, indem der Landesausschuß beauftragt wird wegen Deckung des durch die Aufhebung des Schulgelbes entstehenden Ausfalles und der hierdurch nothwendig werdenden Abänderung des Schulgesetzes vom 4. Februar 1870 in nächster Session Anträge zu stellen.

Ich beantrage daher:

„Daß alle diese Petitionen dem Landesausschuße überwiesen werden, damit er dieselben zu denjenigen Anträgen benütze, welche er im Sinne des Punktes 2 oben erwähnten Anträge zu stellen haben wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir könnten jetzt noch die mit diesem Capitel unmittelbar in Verbindung stehenden Posten des Präliminares in Berathung ziehen. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist also der Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872, Cap. V, Bildungszwecke.

Tit. 8, Beitrag zu Volksschulen.

(Beil. Nr. 120.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Reuter**: (von der Tribüne — liest den Antrag sub III der Beil. Nr. 120.)

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Pettau): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Daß in das Extraordinarium statt 184.000 fl. nur 140.000 fl. eingestellt werden.“

Abg. **Dr. Fleck** (Judenburg): Nachdem der Antrag auf Aufhebung des Schulgelbes und ebenso das von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagene Gesetz bezüglich der facultativen Umlegung des Schulgelbes angenommen wurde, wodurch eigentlich das Schulgeld provisorisch beseitigt, und den Bezirken eventuell dem Lande die Deckung des Ausfalles aufgebürdet wird, sehe ich mich genöthigt, gegenüber dem soeben gestellten Antrage auf Einstellung von nur 140.000 fl. in das Extraordinarium dieses Titels das Wort zu ergreifen.

Ich war schon seit zwei Jahren bestrebt, mir selbst über die gesammten Bedürfnisse der steierm. Volksschule klar zu werden, weil ich von vorne herein einsah, daß hier im Hause Anträge gestellt werden dürften, welche nur dann angenommen werden können, wenn man sich über den Einfluß dieser Beschlüsse auf die Finanzen des Landes und der einzelnen Bezirke klar geworden ist. Bis jetzt ist es mir noch nicht gelungen, das ganze Material in solcher Weise zusammen zu bringen, daß ich die Höhe des Aufwandes für Volksschulzwecke auf die Ziffer genau angeben könnte. Um ganz sicher zu gehen, ergriff ich jede Gelegenheit, um die Präliminarien der Bezirksschulrätthe in Steiermark zu erhalten. Durch eine Reihe von Gesuchen um Vorschüsse oder Subventionen, welche an den Landesausschuß einlangten, ist es mir gelungen, von 36 Bezirken die Voranschläge zu erhalten und ich stellte die Ziffern dieser Voranschläge in ein Tableau ein, welches ich für diesen Zweck vorbereitet hatte. Bezüglich der übrigen Bezirke bemühte ich mich, wenigstens annäherungsweise über die Beträge Kenntniß zu erhalten, welche jeder Bezirk für die Volksschule aufwenden muß. Ich ermittelte daher die Anzahl der Lehrerposten und die Bezüge der Lehrer, u. zw. sowohl die einfachen Gehalte als die Zulagen, ich ermittelte ferner auf Grund amtlicher Fassungen, die Beträge, welche von Stiftungen, Collecturen, einzelnen Corporationen u. s. w. zur Deckung der Bedürfnisse der Schule beigetragen werden, und ich ermittelte endlich auf Grund der amtlichen Steuerausweise die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden und Bezirke, u. zw. rücksichtlich aller fünf Steuer-gattungen. Auf Grund dieser Ermittlungen habe ich in Bezug auf die übrigen Bezirke den Bedarf und die Deckung der Erfordernisse für die Schule bei jeder einzelnen Gemeinde und sonach auch den Betrag herausbracht, welchen die Bezirke und nach ihnen das Land decken muß. Ich habe sonach mein Tableau vervollständigt und es in den letzten Tagen auf Grund neu erhaltener Daten richtig gestellt, und so bin ich schließlich zu dem Resultate gekommen, daß die Bezirke, wenn sie 10% ihrer Umlage auf die nicht gedeckten Bedürfnisse der Schulen verwenden, 253.000 fl. aufzubringen haben, und das können sie auch sehr leicht aufbringen. Der Rest, der dann noch durch das Land zu decken ist, beträgt 244.000 fl., und wenn hievon die in das Ordinarium bereits mit dem Betrage von 60.000 fl. eingestellten Verläge für überbürdete Bezirke abgerechnet werden, so ergibt sich ein Betrag von 184.000 fl.; für welche Vorsorge getroffen werden muß. Hierbei sind nicht eingerechnet 11.000 fl. für Dotationen für die gefeßlichen Alterszulagen und 5000 fl. für Beiträge an den Schullehrer-pensionsfond, welche Beträge auch bereits in das Ordinarium eingestellt sind.

Nachdem das Gesetz, nach welchem die Bezirksvertre-

tungen das Schulgeld auf die Bezirksklassen übernehmen können, angenommen ist, so setze ich für meine Person voraus, daß die Bezirke dies thun werden, und ich halte es daher für nothwendig, daß der noch unbedeckte Rest per 184.000 fl. in das Präliminare aufgenommen werde. Ich muß hiebei noch bemerken, daß man in einzelnen Bezirken damit umgeht, neue Lehrerstellen, in anderen, neue Schulen zu creiren. Die Ziffer, die ich herausgebracht habe, ist also das Minimum dessen, was nothwendig sein wird. Ich bitte also mindestens diese Ziffern einzustellen, damit der Landesausschuß bei der Durchführung des oben beschlossenen Gesetzes bezüglich der Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirksklasse nicht in die Verlegenheit komme, mehr ausgeben zu müssen, als wofür Deckung vorhanden ist.

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (Pettau): Nach dieser Erklärung des Herrn Landesausschusses Dr. Fleck ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abg. Dr. **Fleck** (Judenburg): Ich habe vorausgesetzt, daß der Herr Berichterstatter dem h. Hause von den Beschlüssen, die gestern im Finanzausschuße gefaßt wurden, Mittheilung machen werde. Nachdem dies nicht geschehen ist, setze ich mich genöthigt, es zu thun. Es wurde nämlich die Eventualität vorausgesehen, daß das Gesetz, welches von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagen wurde, im h. Hause angenommen werden könnte. Für diesen Fall paßt im Titel des Extraordinariums der Ausdruck „unverzinsliche rückzahlbare Vorschüsse“ nicht, und ich würde mir daher erlauben zu beantragen:

„Daß es, statt „von unverzinslichen rückzahlbaren „Vorschüssen“ zu lauten habe: „von Subventionen.“

Berichterst. **Reuter**: Ich habe deshalb nichts bemerkt, weil an der eingestellten Summe nichts geändert wird. Der Posten wird daher jetzt heißen (liest):

„Extraordinarium.

Behufs Gewährung von Subventionen zur Bestreitung unbedeckter Schullehrer-Dotationen 184.000 fl.“

Ich hätte jedoch noch zu bemerken, daß dieser Betrag statt in das Extraordinarium in das Ordinarium einzustellen wäre, und daß wenn das früher beschlossene Gesetz bezüglich der Umlegung des Schulgeldes auf die Bezirksklassen die Allerhöchste Sanction nicht erhalten sollte, die frühere Bezeichnung „unverzinsliche rückzahlbare Vorschüsse“ wieder aufgenommen werden müßte.

Abg. Dr. **Fleck** (Judenburg): Ich beantrage dann:

„Daß die frühere Fassung beibehalten und nach dem Worte „Vorschüssen“ eingeschaltet werde, „eventuell Subventionen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses sub III, Beil. Nr. 120 wird mit dem Amendement des Herrn Abg. Dr. **Fleck** angenommen.)

Berichterst. **Reuter**: Der Finanzausschuß hat noch beschlossen, dem hohen Hause folgende Resolution vorzuschlagen:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, bei Subventionen oder Vorschüssen an die Bezirksschulsonde aus Landesmitteln die Präliminarien des Bezirkssfondes und der Bezirkskasse einzusehen und bei Vermehrung der Lehrerstellen auf Kosten des Landes die Interessen des Landes und des Landesfondes zu wahren!

(Die Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung findet morgen Samstag um 9 Uhr statt, und ich bestimme als Gegenstände der

Tagesordnung.

Bericht des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. (Beil. Nr. 101.)

Antrag des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Umlegung der Pomörialgrenze am Steinfelde. (Beil. Nr. 107.)

Bericht des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten, betreffend die Abänderung des § 1 der Gemeindeordnung für die Hauptstadt Graz. (Beil. Nr. 108.)

Anträge des Unterrichts-Ausschusses (Beil. Nr. 110):

1. Ueber die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen;
2. über die Anträge in Betreff der Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen; und
3. über die Petition der Lehrerbildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürger Schule.

Bericht des Sonderausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über die Petition der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Lehrer und Unterlehrer. (Beil. Nr. 98.)

Ausschußbericht über die Gesekentwürfe, betreffend die öffentliche Armenpflege, den Landesculturfond und das Armen-Halbpercent. (Beil. Nr. 102.)

Anträge des Sonderausschusses für das Armenwesen über den Bericht des Landesausschusses, Beilage Nr. 14, betreffend die Auflösung der steierm. Landes-Findelanstalt in Graz. (Beil. Nr. 97.)

Generalbericht des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steierm. Landesfonde für das Jahr 1872, welcher erst morgen gedruckt vertheilt werden wird und endlich

Wahlen in den Reichsrath.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 30 Minuten.)